

1. Anlage zu Stellungnahme 1

Denkmalliste der Stadt Overath Stand 31.01.2023				
Teil A: Baudenkmäler				
Nr.	Kurzbezeichnung des Denkmals	Anschrift, lagemäßige Bezeichnung, direkte Georeferenzierung	Tag der Eintragung	
05378024 A 001	Fachwerkhhaus	Kemenat 4	10.06.1981	
05378024 A 002	Pfarrkirche St. Mariä Heimsuchung	Marien-Kirchplatz	10.12.1981	
05378024 A 003	Kath. Pfarrkirche St. Lucia	Lindlarer Straße 87	10.12.1981	
05378024 A 004	Fachwerkhhaus	Hauptstraße 49	10.12.1981	
05378024 A 005	Alte Villa	Ferrenberg 5	10.12.1981	
05378024 A 006	Burgvine Bernsau	Bernsau	10.12.1981	
05378024 A 007	Fachwerkhhaus	Hauptstraße 67	10.12.1981	
05378024 A 008	Haus Siebenmorgen	Lindlarer Straße 98	10.12.1981	
05378024 A 009	Kath. Pfarrkirche St. Wölfring	Hauptstraße	23.09.1982	
05378024 A 010	Hotel Steinhof	Hauptstraße 30	23.09.1982	
05378024 A 011	Fachwerkhhaus	Brämbach 1	03.02.1983	
05378024 A 012	Anwesen	Cyriax 4-6	03.02.1983	
05378024 A 013	Anwesen	Cyriax 8	03.02.1983	
05378024 A 014	Anwesen	Cyriax 10	03.02.1983	
05378024 A 015	Fachwerkhhaus	Hauptstraße 45	03.02.1983	
05378024 A 016	Ehemaliges Wohnhaus	Siegburger Straße 6	03.02.1983	
05378024 A 017	Anwesen	Marienkirchplatz 4	03.02.1983	
05378024 A 018	Fachwerkhhaus Anhalt	Pilgerstraße 37	03.02.1983	
05378024 A 019	Fachwerkhhaus	Pilgerstraße 40	03.02.1983	
05378024 A 020	Fachwerkhhaus	Pilgerstraße 42	03.02.1983	
05378024 A 021	Fachwerkhhaus	Großodderscheid 62-64	03.02.1983	
05378024 A 022	Gut Alemich	Alemich	03.02.1983	
05378024 A 023	Fachwerkhhaus	Krombacher Straße 32	03.02.1983	
05378024 A 024	Fachwerkhhaus	Krombacher Straße 29	03.02.1983	
05378024 A 025	Fachwerkhhaus	Unterhasbach	03.02.1983	
05378024 A 026	Förderturn Grube Löderich	Am Golfplatz 1	03.02.1983	
05378024 A 027	Kath. Pfarrkirche St. Barbara	Pfarrer-Johannes-Langen-Platz 1	03.02.1983	
05378024 A 028	Anwesen Vogel (Eschbacher Mühle)	Olper Straße 8-12	03.02.1983	
05378024 A 029		Gut Brothausen		
05378024 A 030	Fachwerkhhaus	Haflensennefé 6	03.02.1983	
05378024 A 031	Anwesen	Herrenhöhe 1	03.02.1983	
05378024 A 032	Bahnhof Immekeppel	Lindlarer Straße 25	03.02.1983	
05378024 A 033	Pfarrhaus	Lindlarer Straße 87	03.02.1983	
05378024 A 034	Haus Drechsler	Lindlarer Straße 109-109a	03.02.1983	
05378024 A 035	Gut Kombach	Kombach 1	28.04.1983	
05378024 A 036	Anwesen Bernsau 1	Bernsau 1	28.04.1983	
05378024 A 037	Anwesen	Walburgaplatz 1/vorher : Kemenat 1	28.04.1983	
05378024 A 038	Fachwerkhhaus	Kief 63-85	28.04.1983	
05378024 A 039	Fachwerkhhaus	Marien-Kirchplatz 11	28.04.1983	
05378024 A 040	Kath. Wallfahrtskapelle St. Rochus	St. Rochusplatz	28.04.1983	
05378024 A 041	Fachwerkhhaus	Großdorbusch 1	28.04.1983	
05378024 A 042	Wegekreuz	Breitenstein (Nähe Haus 4)	03.02.1983	
05378024 A 043	Fachwerkhhaus	Keppler Burg 6	08.12.1983	
05378024 A 044	Fachwerkhhaus	Keppler Burg 8	08.12.1983	
05378024 A 045	Fachwerkhhaus	Kief 33	08.12.1983	
05378024 A 046	Anwesen	Lindlarer Straße 12 - 12a	08.12.1983	
05378024 A 047	Anwesen	Olper Straße 69	08.12.1983	
05378024 A 048	Wegekreuz	Bernsau	08.12.1983	
05378024 A 049	Fußfall	Burgholzweg	08.12.1983	
05378024 A 050	Wegekreuz	Burgholzweg/Bauernpark	08.12.1983	
05378024 A 051	Wegekreuz	Cyriax (Wegekreuz Nr. 1), Gemarkung Heiliger, Flur 14, Flurstück 322	08.12.1983	
05378024 A 052	Wegekreuz	Cyriax (vor Haus 18)	08.12.1983	
05378024 A 053	Wegekreuz	Kief (vor Haus 83)	08.12.1983	
05378024 A 054	Wegekreuz	Meegen	08.12.1983	
05378024 A 055	Wegekreuz	Meesbalken	08.12.1983	
05378024 A 056	Wegekreuz	Warth (Nr. 1)	08.12.1983	
05378024 A 057	Wegekreuz	Warth	08.12.1983	
05378024 A 058	Fußfall	Alte Kölner Straße/Burgholz	08.12.1983	
05378024 A 059	Wegekreuz	Alte Kölner Straße (vor Haus Nr. 18)	08.12.1983	
05378024 A 060	Wegekreuz	Birken (vor Haus 32)	08.12.1983	
05378024 A 061	Wegekreuz	Heideweg	08.12.1983	
05378024 A 062	Wegekreuz	Mittelbech	08.12.1983	
05378024 A 063	Wegekreuz	Bergeshöhe	08.12.1983	
05378024 A 064	Wegekreuz	Kölner Straße (vor Kirche)	08.12.1983	
05378024 A 065	Fußfall	(in Kreuzweg)	08.12.1983	
05378024 A 066	Wegekreuz	Unterheide	08.12.1983	
05378024 A 067	Wegestock	Hoffnungsthaler		
05378024 A 068	Fußfall	Hoffnungsthaler Straße (neben Haus Nr. 35)	08.12.1983	
05378024 A 069	Wegekreuz	Abelsnaaf	08.12.1983	
05378024 A 070	Wegekreuz	Büchel	08.12.1983	
05378024 A 071	Wegekreuz	Falkernich / jetzt Pilgerstr.	08.12.1983	
05378024 A 072	Wegekreuz	Höhe	08.12.1983	
05378024 A 073	Wegekreuz	Kirschbaum	08.12.1983	
05378024 A 074	Wegekreuz	Landwehr	08.12.1983	
05378024 A 075	Wegekreuz	Landwehr/Abzw. Fahn	08.12.1983	
05378024 A 076	Wegekreuz	Pilgerstraße/Friedhof Marialinden	08.12.1983	
05378024 A 077	Kriegerdenkmal	Marialindener Straße	08.12.1983	
05378024 A 078	Wegekreuz	Niedergrützenbach	08.12.1983	
05378024 A 079	Wegekreuz	Siefen	08.12.1983	
05378024 A 080	Kreuzwegstation	bei Haus Bergfriede	08.12.1983	
05378024 A 081	Kreuzwegstation	i.d. Höhe v. Burg (im Wald)	08.12.1983	
05378024 A 082	Kreuzwegstation	i.d. Höhe v. Burg	08.12.1983	
05378024 A 083	Kreuzwegstation	i.d. Höhe v. Burg /Büscherhöfchen	08.12.1983	
05378024 A 084	Kreuzwegstation	Büscherhöfchen	08.12.1983	
05378024 A 085	Kreuzwegstation	Weifenstein	08.12.1983	
05378024 A 086	Wegekreuz	Böke	08.12.1983	
05378024 A 087	Wegekreuz	Hasenbüchel	08.12.1983	
05378024 A 088	Wegekreuz	Herrenhöhe	08.12.1983	
05378024 A 089	Wegekreuz	Kiefhaus	08.12.1983	
05378024 A 090	Fußfall	Lindlarer Straße 12	08.12.1983	
05378024 A 091	Wegekreuz	Lindlarer Straße / Kirche	08.12.1983	
05378024 A 092	Fachwerkhofanlage	Untermebach 29	14.06.1984	
05378024 A 093	Altes Zollhaus	Olper Straße 60-62	14.06.1984	
05378024 A 094	Fachwerkhhaus	Stich 18-22	13.12.1984	
05378024 A 095	Fußfall	Auf m Stenacker	27.02.1986	
05378024 A 096	Kreuzwegstation	Weifenstein, gegenüber Haus Weifenstein	26.06.1986	
05378024 A 097	Wegekreuz	Siegburger Straße	19.02.1987	
05378024 A 098	ehem. Turbinenhaus	Lindlarer Straße		
05378024 A 099	Wegekreuz	Handt	10.12.1986	
05378024 A 100	Wegekreuz	Falkernich		
05378024 A 101	Fußfall	Federath, vor d. Kapelle /Kaldauer Höhe	10.12.1987	
05378024 A 102	Fußfall	Obermiebach	10.12.1987	
05378024 A 103	Wegekreuz	Oberschiedelberg	10.12.1987	
05378024 A 104	Wegekreuz	Krombacher Straße	10.12.1987	
05378024 A 105	Fußfall	Hoffnungsthaler Straße, gegenüber Helenthal	10.12.1987	
05378024 A 106	Hochkreuz	Immekeppel, Friedhof / jetzt Kirche	28.04.1988	
05378024 A 107	Fachwerkscheune	zugehörig zu Cyriax 4-6	27.10.1988	
05378024 A 108	Textilfabrik Bergische Frommühle	Olper Straße 49-51 /Zöllnerstraße	25.05.1993	
05378024 A 108	Wehranlage und Mühlengraben zur ehemaligen "Textilfabrik Fläcker/Bergische Frommühle"	Gemarkung Löderich, Flur 5, Flurstücke 3075, 4357 und 4356	03.01.2001	
05378024 A 109	Anwesen (Doppelhaus)	Pilgerstraße 19/21	13.12.1995	
05378024 A 110	Wohnhaus	Walburgaplatz 3/5	13.12.1995	
05378024 A 111	Ehem. Stall- und Wirtschaftsgebäude des Pastorats	Am Wasserturm 7	10.12.1997	
05378024 A 112	3 Fußfälle	Kreuzfahrerstraße 7, ehem. Standort Burgholz	24.02.1999	
05378024 A 113	Fachwerkhhaus	Hauptstraße 91-93	23.02.2000	
05378024 A 114	Fachwerkhhaus	im Hof 9	04.08.1999	
05378024 A 115	Hochkreuz	Overath, alter Friedhof	08.03.2001	
05378024 A 116	Grabmal Pasemann	Overath, alter Friedhof	14.03.2001	
05378024 A 117	Grabmal Offermann	Overath, alter Friedhof	14.03.2001	
05378024 A 118	Bahnhof Overath	Bahnhofplatz 3-7	12.12.2001	
05378024 A 119	Villa	Hauptstraße 1	01.01.2003	
05378024 A 120	Fußfall	Unterauel (Hoffnungsthaler Straße neben Haus Nr. 8)	09.10.2006	
05378024 A 121	Fußfall (ehemals Baudenkmal Nr. 67)	Hoffnungsthaler Straße / Friedensweg	08.12.1983, geändert am 21.04.1985, erneut eingetragen am 08.11.1984	
05378024 A 122	Fußfall	Oberauel (neben Haus Nr. 18)	09.10.2006	
05378024 A 123	Fußfall	St. Lucia-Straße	09.10.2006	
05378024 A 124	Schlingenthaler Hofkreuz	Federath, in der Kapelle /Kaldauer Höhe 2	04.11.2009	
05378024 A 125	Ehem. Lehrerwohnhaus	St. Lucia-Straße 5-7	14.02.2012	
05378024 A 126	Bahnhof Obersteeg	Am Bahnhof 5	27.05.2014	
05378024 A 127	Wegestock	(Nähe) Großodderscheid 75	09.10.2019	

Teil B: Bodendenkmäler

Nr.	Name	Anschrift	Tag der Eintragung
05378024 B 001	Mittelalterliche Landwehr	nordöstlich von Federath	10.12.1982
05378024 B 002	Mittelalterlicher Ringwall	Overath-Burg	10.12.1982
05378024 B 003	Mittelalterliche bis neuzeitliche Wasserburg Großbernsau	Overath-Hammermühle, Gemarkung: Balken, Flur 9, Flurstücke 89 und 97	10.12.1982
05378024 B 004	Abschnittsbefestigung	westl. Keppler Burg, Overath-Vilkerath	10.12.1982
05378024 B 005	Wall auf dem sog. Burgkopf	südl. Unterauel, Overath-Untereschbach	10.12.1982
05378024 B 006	Bergbaugebiet Lüderich	südöstlich von Overath-Untereschbach bis Rösrath-Hoffnungsthal	24.02.1999, Fortschreibung 06.12.2022
05378024 B 007	Wehr und Wasserversorgungstollen bei Overath-Unterbrombach	Overath-Unterbrombach	22.03.2012

Teil C: Bewegliche Denkmäler

keine Eintragungen			

Teil D: Denkmalbereiche

05378024 D 001	Satzung für den Denkmalbereich Mariainden, Ortskern, in der Gemeinde Overath		10.01.1994

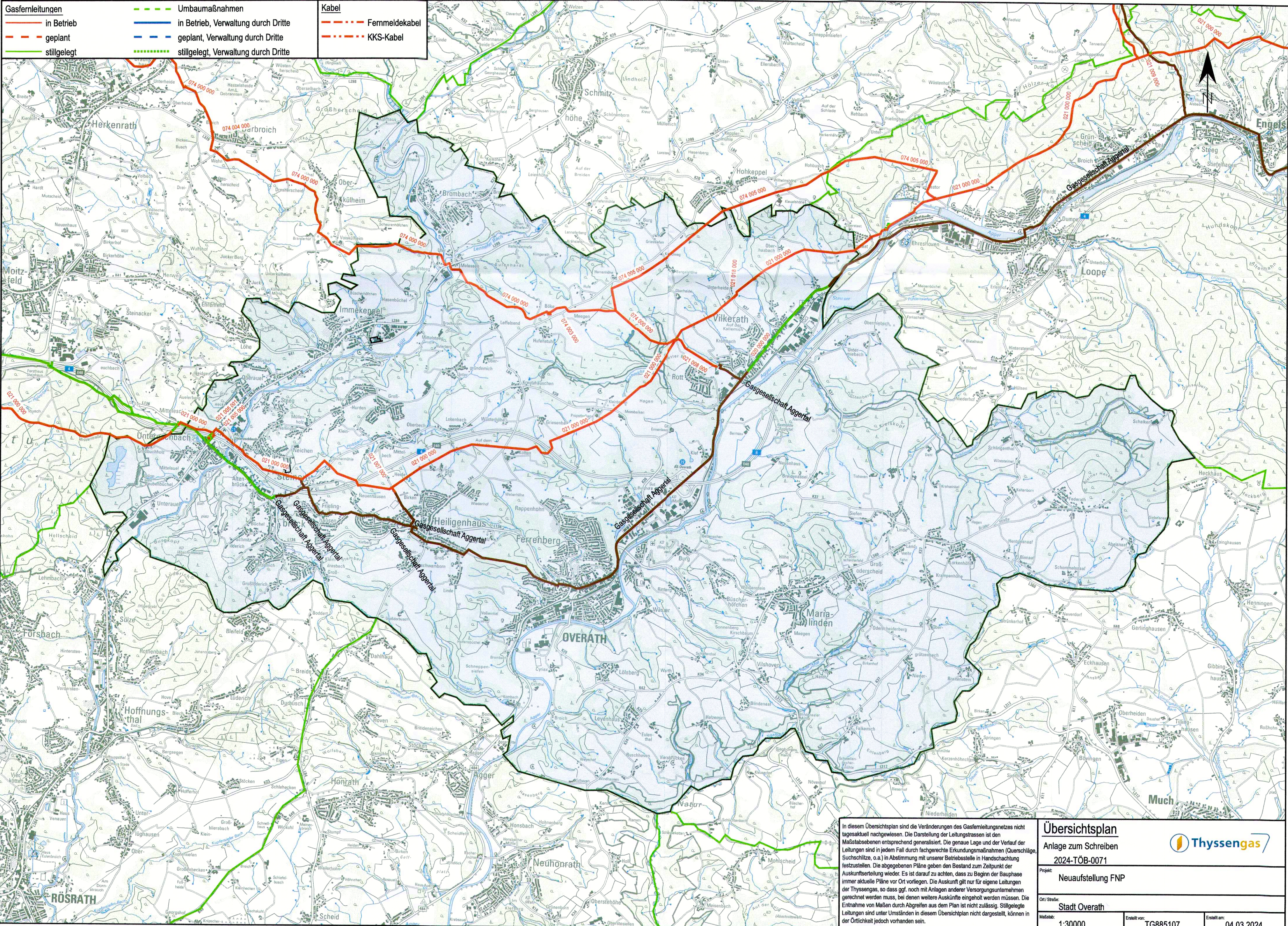
Ausgetragene Denkmäler

Nr.	Name	Anschrift	Tag der austragung
05378024 A 007	Fachwerkhaus	Hauptstraße 67	09.12.1998
05378024 A 008	Fachwerkhaus	Gut Brodhausen	03.02.1983
05378024 A 009	Wegestock	Hoffnungsthaler Straße / Friedensweg	08.12.1983
05378024 A 010	Ehemaliges Turbinenhaus	Lindlarer Straße	08.11.1989

2. Anlage zu Stellungnahme 4

- Gasfernleitungen
- in Betrieb
 - geplant
 - stillgelegt
- Umbaumaßnahmen
- in Betrieb, Verwaltung durch Dritte
 - geplant, Verwaltung durch Dritte
 - stillgelegt, Verwaltung durch Dritte

- Kabel
- Fernmeldekabel
 - KKS-Kabel



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßstäben durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

2024-TÖB-0071

Projekt: Neuaufstellung FNP

Ort/Strasse: Stadt Overath

Maßstab: 1:30000

Erstellt von: TG885107

Erstellt am: 04.03.2024

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
– sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
– sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund

Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

ALLGEMEINES

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu DP 84 bar betrieben. Neben den Leitungen verlaufen teilweise Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit Bestand und Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 (A) (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

1. Gasfernleitungen sind durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
2. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die zuständige Betriebsstelle zu verständigen.
3. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich unserer ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer **0800 0 010345** zu melden. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Zum Zweck der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden.
4. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.**

5. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800 0 010345** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
7. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB 12“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.
8. Für Arbeiten im Leitungsbereich gilt:
A. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:
 - A1. Oberflächenbefestigung in Beton.
 - A2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
 - A3. Gebäude*, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente.
 - A4. Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.).
 - A5. Dauerstellplätze (z.B. Camping- und Verkaufswagen) sowie Festzelte.
 - A6. Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien.
 - A7. Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben.
 - A8. Bohrungen und Sondierungen.
 - A9. Futtermieten und Futtersilos.
 - A10. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
 - A11. Oster-, Martins- und sonstige Großfeuer.
 - A12. Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

B. Genehmigungspflichtig sind:

- B1. In Zwangslagen sind Schutzmaßnahmen abzustimmen (z.B. bei Schachtbauwerk, Kanal-, Kabelschacht, Fundament o.ä.).
- B2. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B3. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B4. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z.B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B5. Spülbohr-, Inlining-, Injektion- oder Berstlining-Verfahren o.ä. im Zuge von Leitungsverlegungen bzw. Leitungssanierungen.
- B6. Errichten von Park-, Sport-, Tennisplätzen oder ähnliches.
- B7. Bauen bzw. Ausbau von Straßen, Zuwegung und temporären Baustraßen.
Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60 nach DIN 1072) sind diese so herzustellen, dass Setzungen der Gasfernleitung ausgeschlossen sind.
- B8. Einbringen von Behältern jeglicher Art (z.B. Öltanks, Regenwassertanks).
- B9. Rammarbeiten. Schwingungsmessungen sind erforderlich.
Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $v < 30$ mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.
- B10. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B11. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B12. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B13. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B14. Querschläge / Suchschlitze in Handschachtung.
- B15. Lärmschutzwände und Schutzplanken.
- B16. Bau und Abbruch von Hochspannungsfreileitungen.
- B17. Windenergieanlagen.
- B18. Steinkohle-, Braunkohle- und Salzbergbau sowie Abbau von Bims, Kies, Sand und Ton.
- B19. Abbrucharbeiten und Sprengungen.

C. Zulässig sind:

- C1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- C2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- C3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- C4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten.
Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen.
Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- C5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.
- C6. Nicht ganzjährig aufgestellte, mobile Pools. Dauerhaft aufgestellte Pools sind genehmigungspflichtig.

D. Grundsätzlich gilt für Arbeiten im Bereich von Gasfernleitungen:

- D1. Kappen von Armaturen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Weder durch Baumaterial noch durch Baufahrzeuge darf der Zugang behindert werden.
- D2. Schilderpfähle mit Messeinrichtungen (SMK/MG) müssen während der Bauarbeiten gesondert gesichert werden, da von ihnen Kabelanschlüsse zur Gasfernleitung führen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D3. Riechrohgarnituren, die während der Baumaßnahme entfernt wurden, sind dem neuen Niveau anzupassen und wieder zu setzen. Einzelheiten sind abzustimmen.
- D4. Leitungsmarkierungen (Schilderpfähle, Merksteine und Marken) sind auf den jetzigen Standorten zu belassen. In Zwangslagen ist eine Abstimmung erforderlich.

VERHALTEN IM SCHADENFALL

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung.

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0800 0 010345

Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und der Windverhältnisse.



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy.

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumung gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.

Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH.

Das Absperrung von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

3. Anlage zu Stellungnahme 5



110-kV-Hochspannungsfreileitung

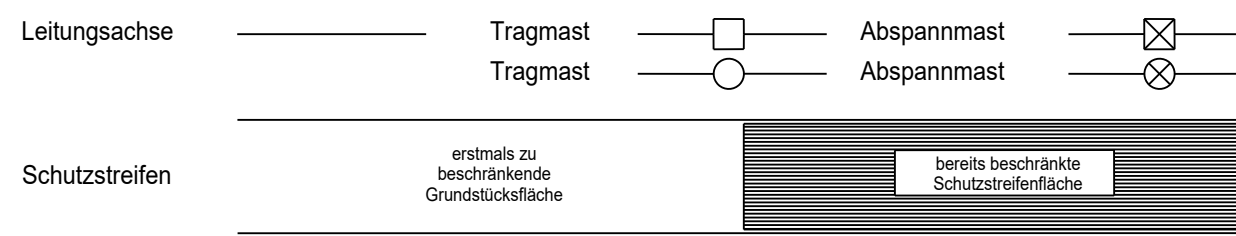
Köln/Mülheim - Untereschbach Bl.0182

Abschnitt: Pkt.Moitzfeld-Pkt.Untereschbach
Abschnitt: Pkt.Untereschbach-Untereschbach

Lageplan 1:2000

von Mast Nr.69 bis Mast Nr.76/Po

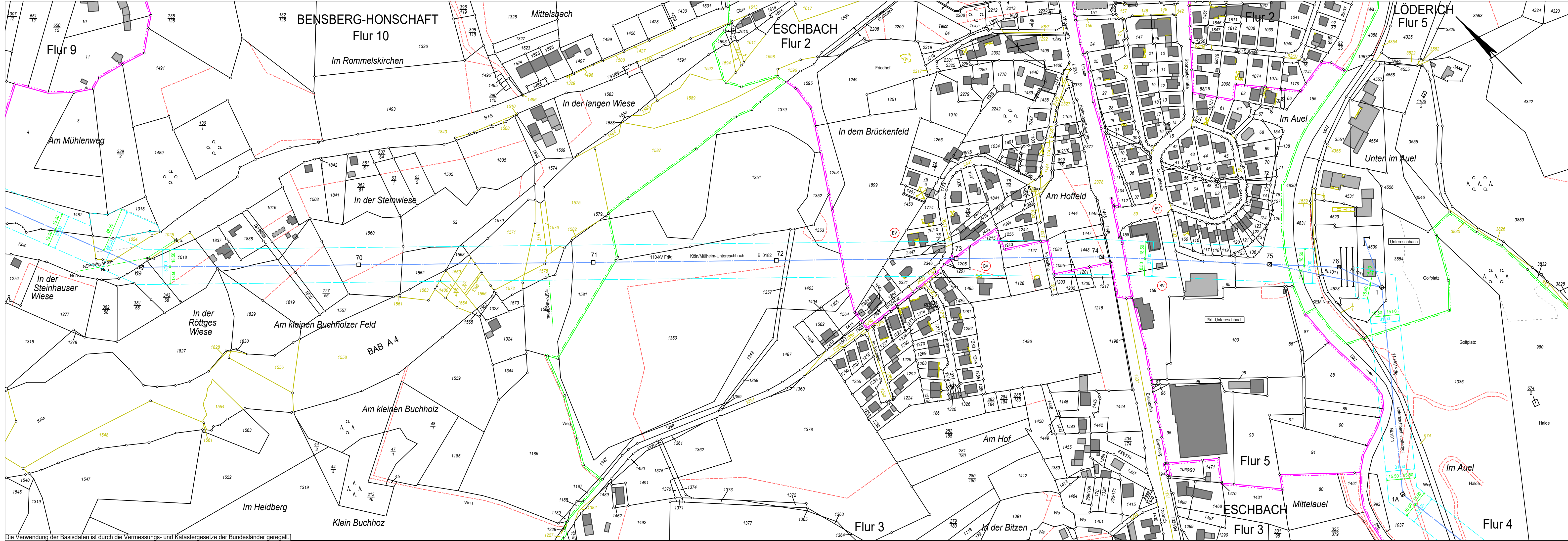
Gemarkung	: BENSBERG-HONSCHAFT	ESCHBACH
Gemeinde	: Bergisch Gladbach	Overath
Verbandsmd.	: Bergisch Gladbach, Stadt	Overath, Stadt
Kreis	: Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Reg.-Bez.	: Köln	Köln
Land	: Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	: Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Grundbuchamt	: Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach



Geändert:	
Geändert:	
Geändert:	
Geändert:	
Ausgabe:	06.03.24 15:39:10
Erstellt:	13.04.99

westnetz

westnetz
Westnetz GmbH
DRW-SL



Lageplan

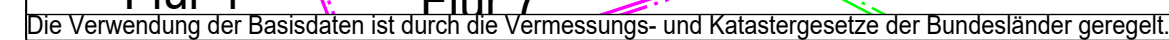
von Mast Nr.4 bis Mast Nr.7

Das Diagramm zeigt die Verankerung von Masten in zwei Phasen:

- Links (erstmalig zu beschränkende Grundstücksfläche):** Ein Tragmast (Kreuz in einem Quadrat) und ein Abspannmast (Kreis in einem Quadrat) sind in einer Grundstücksfläche verankert.
- Rechts (bereits beschränkte Schutzstreifenfläche):** Ein Tragmast (Kreuz in einem Quadrat) und ein Abspannmast (Kreis in einem Quadrat) sind in einer bereits beschränkten Schutzstreifenfläche verankert.

westnetz
Westnetz GmbH
DRW-S-I

westnetz





110-kV-Hochspannungsfreileitung

Untereschbach - Hofferhof Bl.1011

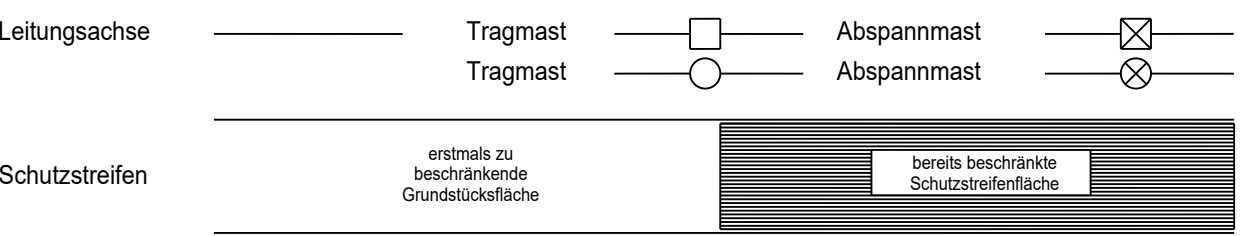
Abschnitt: Pkt.Bleifeld-Pkt.Hofferhof

Lageplan

1:2000

von Mast Nr.7 bis Mast Nr.12

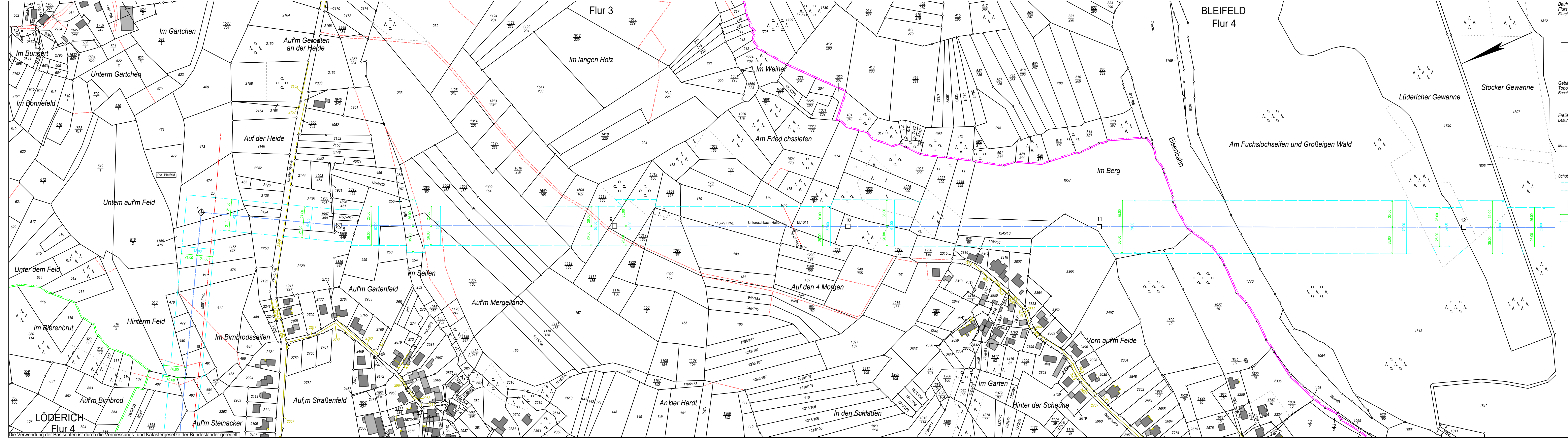
Gemarkung : BLEIFELD
Gemeinde : Rösrath, Stadt
Verbandsgmd.: Rheinisch-Bergischer Kreis
Kreis : Köln
Reg.-Bez. : Nordrhein-Westfalen
Land :
Katasteramt : Rheinisch-Bergischer Kreis
Grundbuchamt : Bergisch Gladbach



Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	06.03.24	15:38:16
Erstellt:	13.04.99	



westnetz



westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Untereschbach - Hofferhof Bl.1011

Abschnitt: Untereschbach-Pkt.Untereschbach

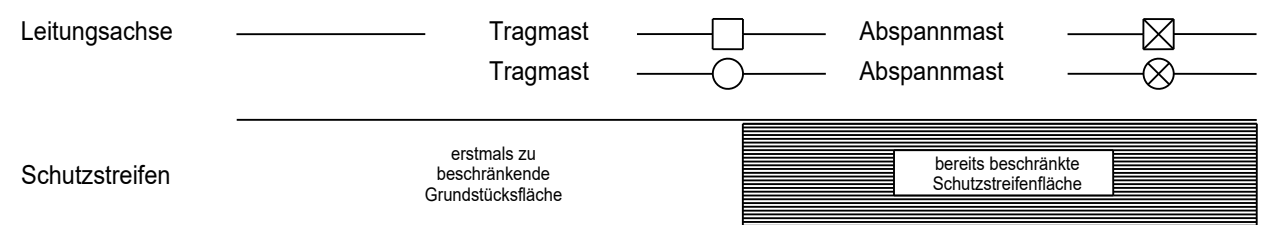
Abschnitt: Pkt.Untereschbach-Pkt.Bleifeld

Lageplan

1:2000

von Po/1 bis Mast Nr.4

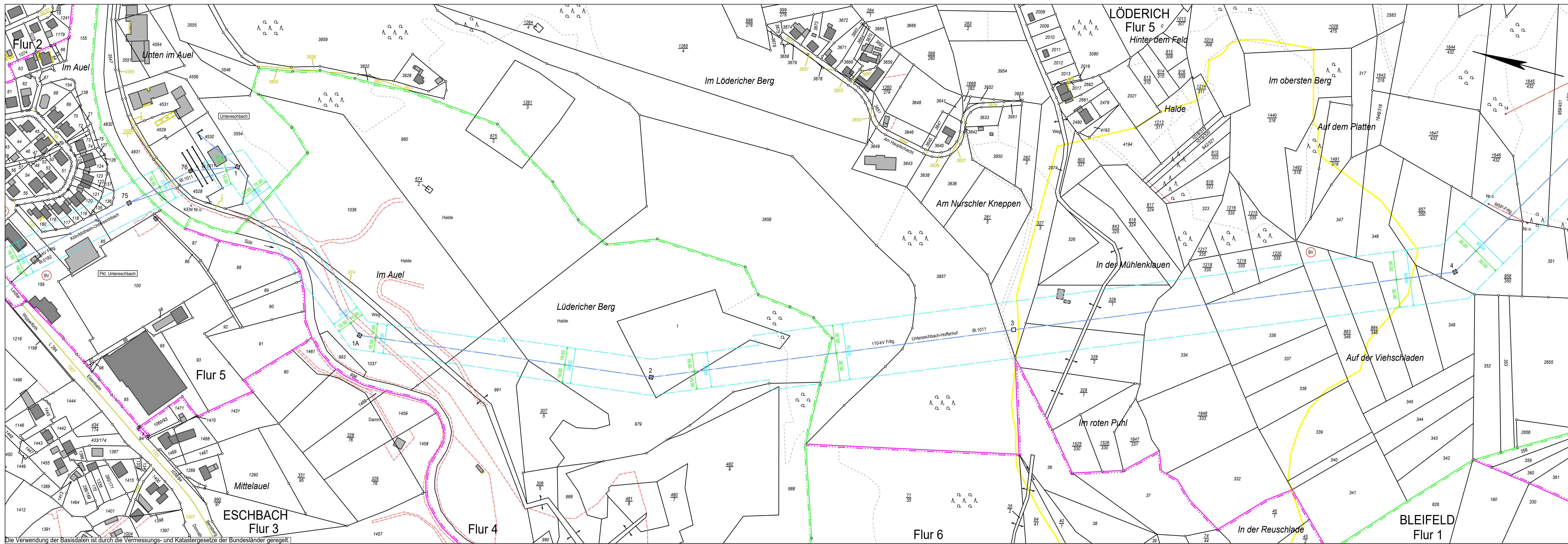
Gemarkung	: ESCHBACH	LÖDERICH
Gemeinde	: Overath	Overath
Verbandsmd.	: Overath, Stadt	Overath, Stadt
Kreis	: Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Reg.-Bez.	: Köln	Köln
Land	: Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	: Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
Grundbuchamt	: Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach



Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	06.03.24	15:38:53
Erstellt:	13.04.99	

westnetz

westnetz
Westnetz GmbH
DRW-S-L



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

4. Anlage zu Stellungnahme 20

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Imm-01-S_Haus Thal**

Entwässerungsgebiet:01.04

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort:

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
DN 300 andere Seite L284 Richtung Osten	DN 300 L234 Süd-westliche Ecke
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 23 Immekeppel	

Anschluss und Benutzungszwang?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

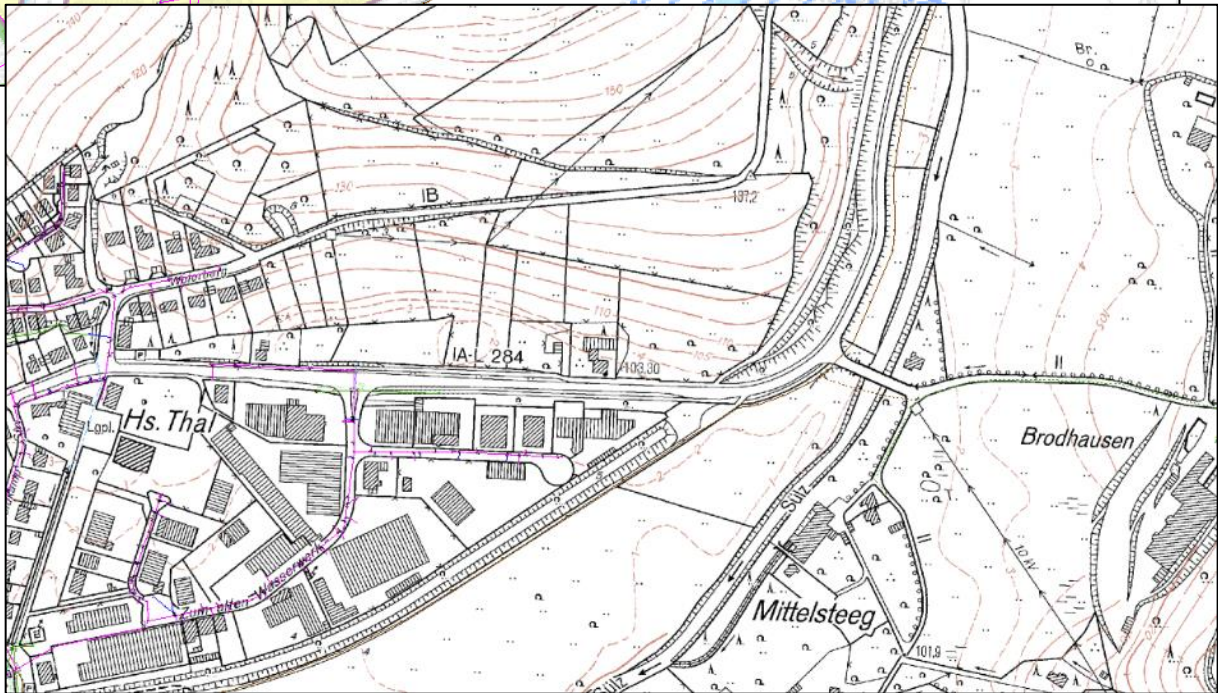
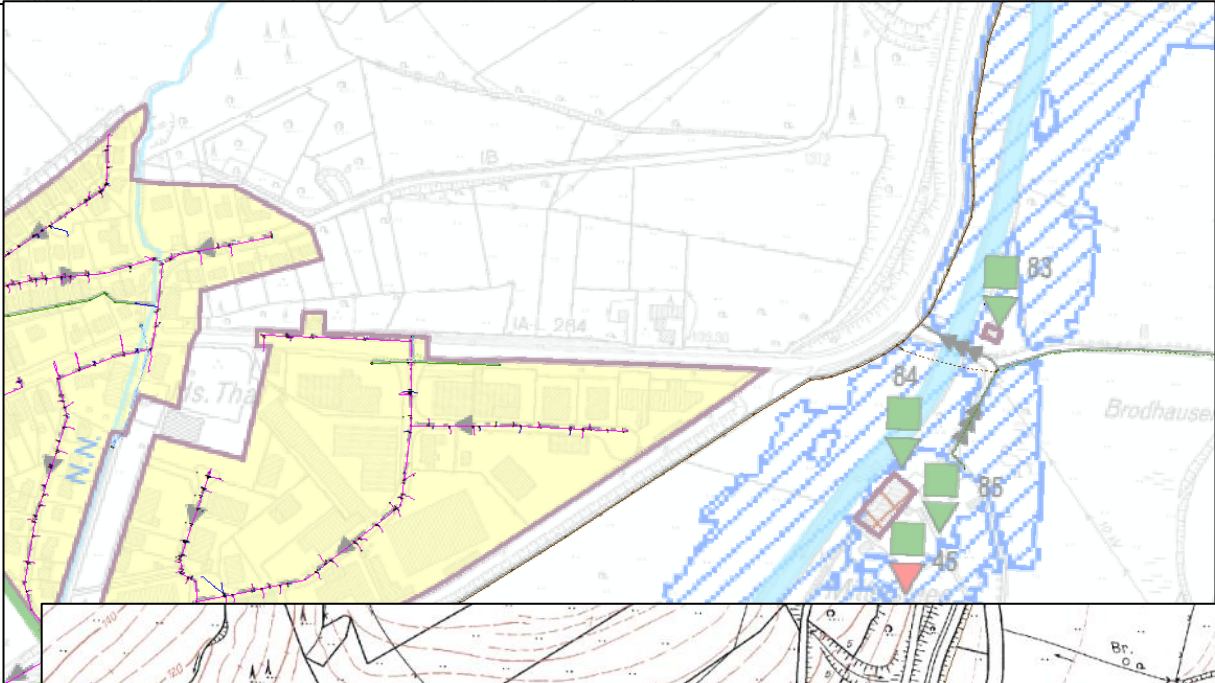
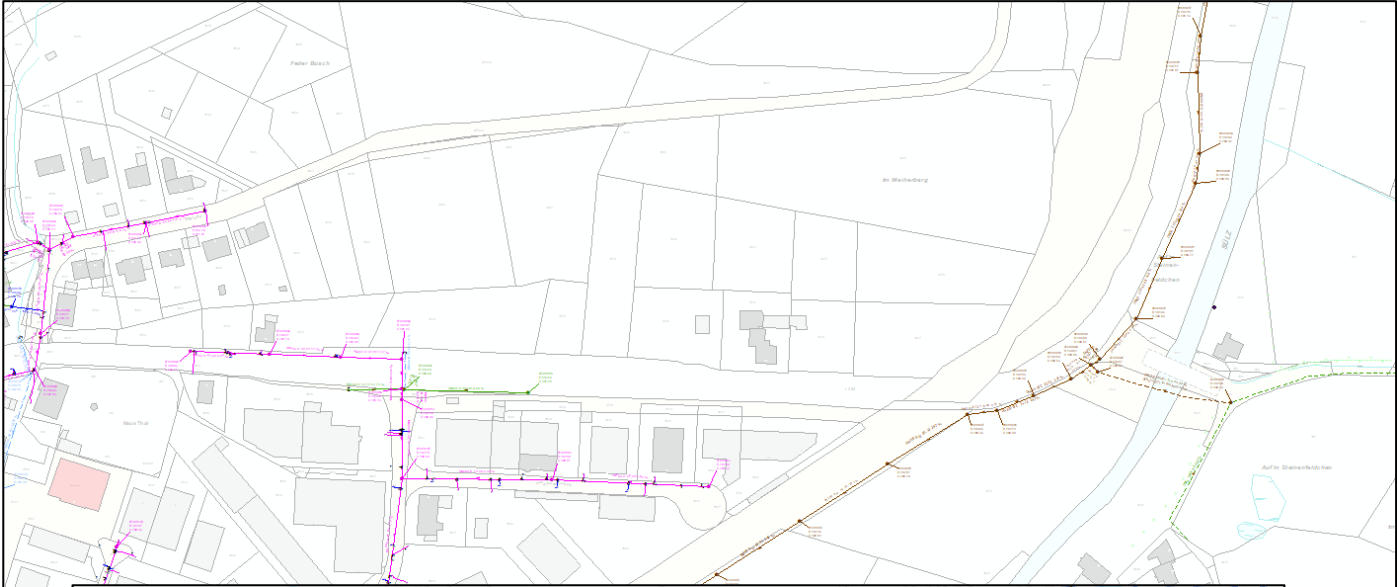
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Nicht vorhanden; Sülz liegt ca. 100 m entfernt

zentrale Versickerungsanlage? Nicht vorhanden, geologisches Gutachten empfehlenswert (nähe zum Gewässer – evtl. hohe schwankende Grundwasser-Spiegel)

Depner, Datum 11.04.2024

Fazit: **Geringe Bedenken** sofern eigene Einleitstelle in die Sülz genehmigt wird, ist die Entwässerung zwar kostenintensiv (lange Baulänge) aber unkompliziert möglich, Einleitung Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal wäre nur im Ausnahmefall und bei deutlichem Rückhalt in der Fläche möglich



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Bro-01-FNP/Sülztalstraße**

Entwässerungsgebiet: 03.01

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Ja als Mischwasser Bestand

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
DN 400 in Sülztalstr., angrenzend	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 01 Brombach	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

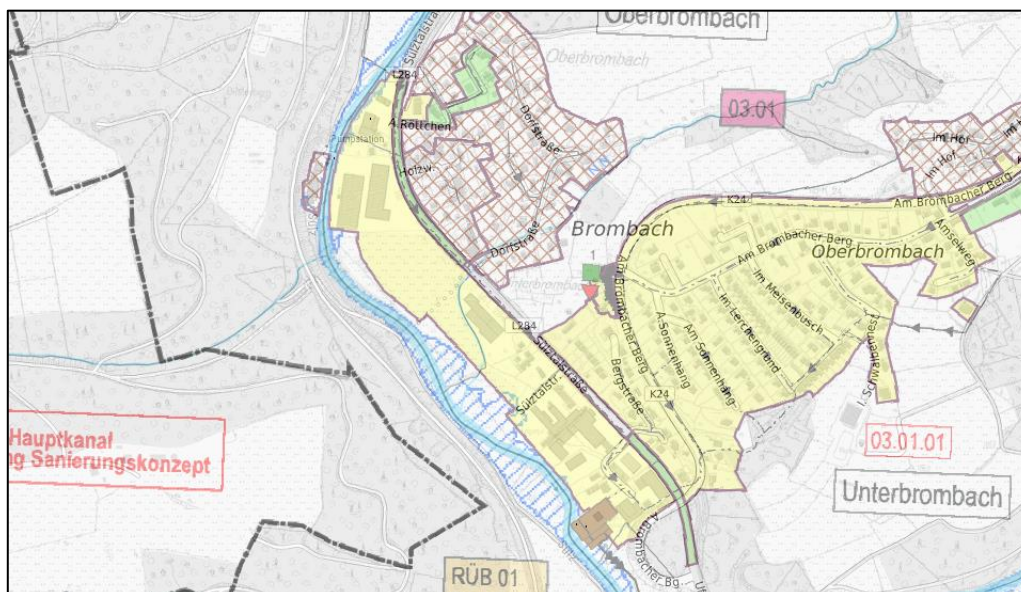
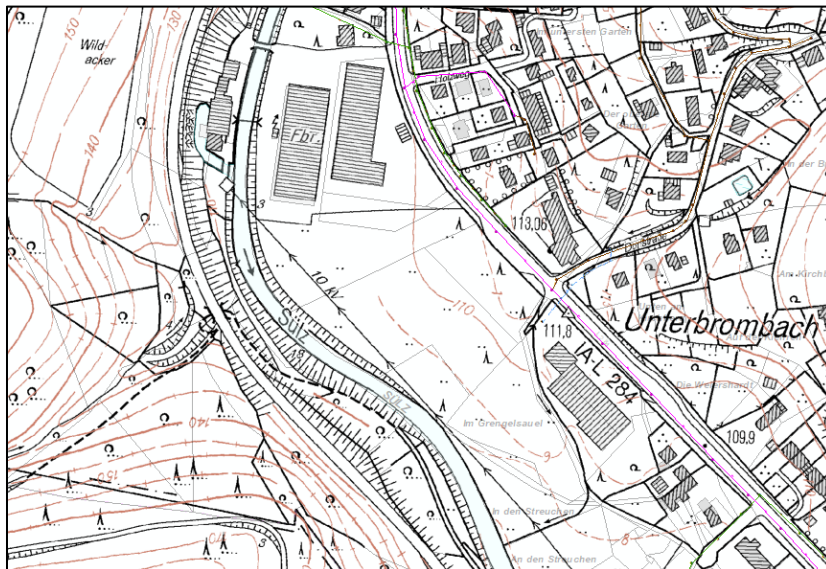
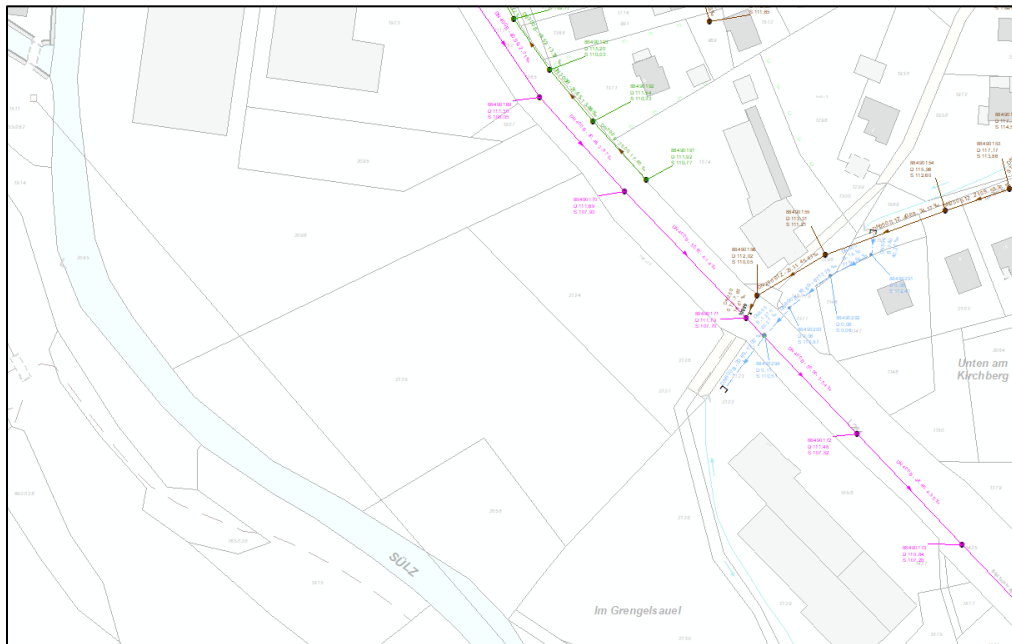
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Nicht vorhanden

zentrale Versickerungsanlage? Nicht vorhanden, eigene Einleitstelle in Sülz ist anzustreben

Depner, Datum 11.04.2024

Fazit: **Keine Bedenken**



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Mar-01-S_Pilgerstraße**

Entwässerungsgebiet: teilw.- 02.15

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet??

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal
DN 1400 Stauraumkanal vor PW Marialinden West

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
PW Marialinden West	
RÜB Aggersteeg	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

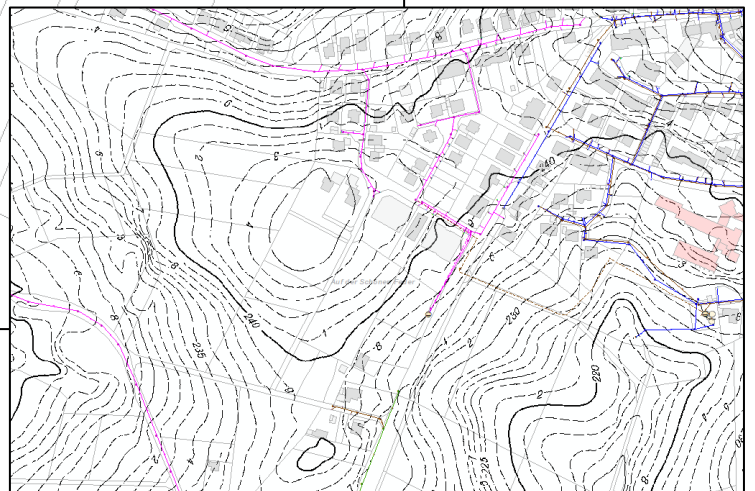
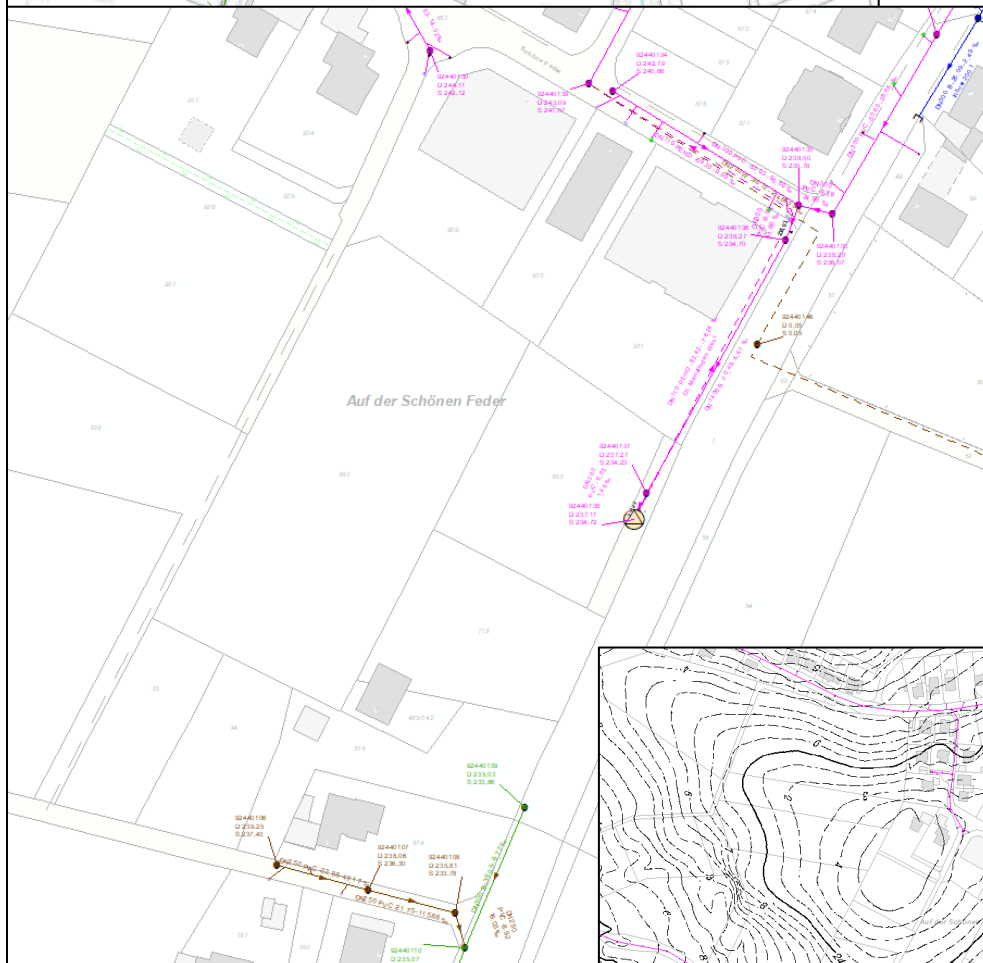
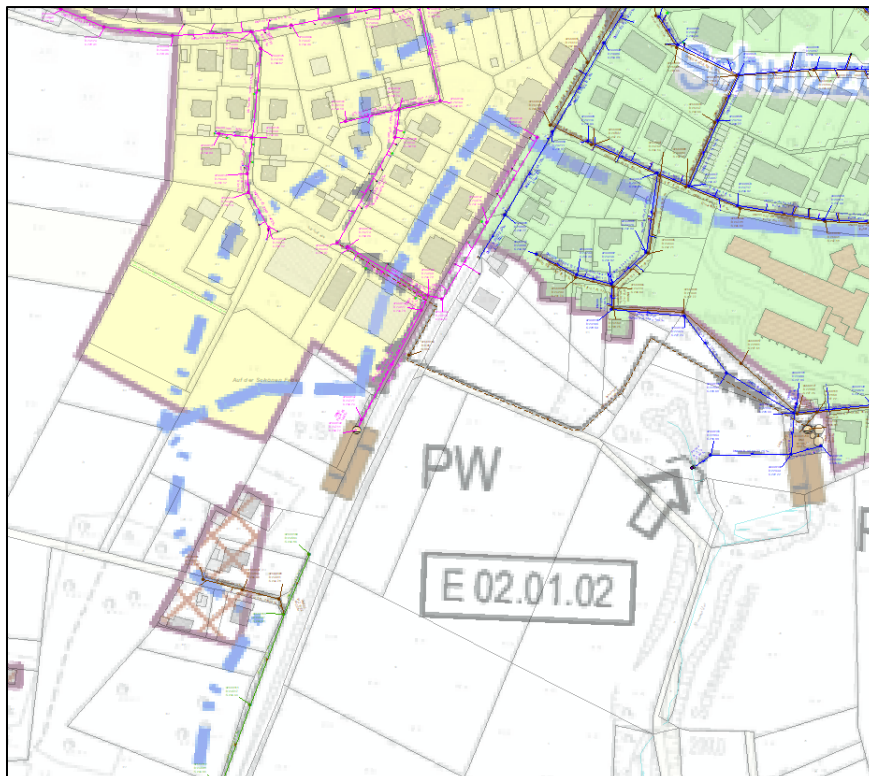
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? nächster Vorfluter sehr weit entfernt!

zentrale Versickerungsanlage? Ist anzustreben
Achtung teilweise Trinkwasserschutzgebiet (Zone 3)

Depner, Datum 11.04.2024

Fazit: -**Geringe Bedenken** bei guter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes keine Schwierigkeiten, Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal ist ausgeschlossen



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Ove-01-RP_Ginsterfeld**

Welche Kläranlage? Lehm bach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Ja als Entwässerungsgebiet mit ortsnahe Einleitung

Entwässerungsgebiet: 02.03.02

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	
DN 64 PEHD In Probstbalken Entfernung ca. 800m!	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜ Forellenweg (Schmutzwasser)	nein
Bachdurchlässe langer Siefen oder Fleutsiefen bei Einleitung in Oberflächengewässer	nein

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Fleutsiefen oder Langer Siefen. Vorsicht, beide queren ortsnahe die Autobahn

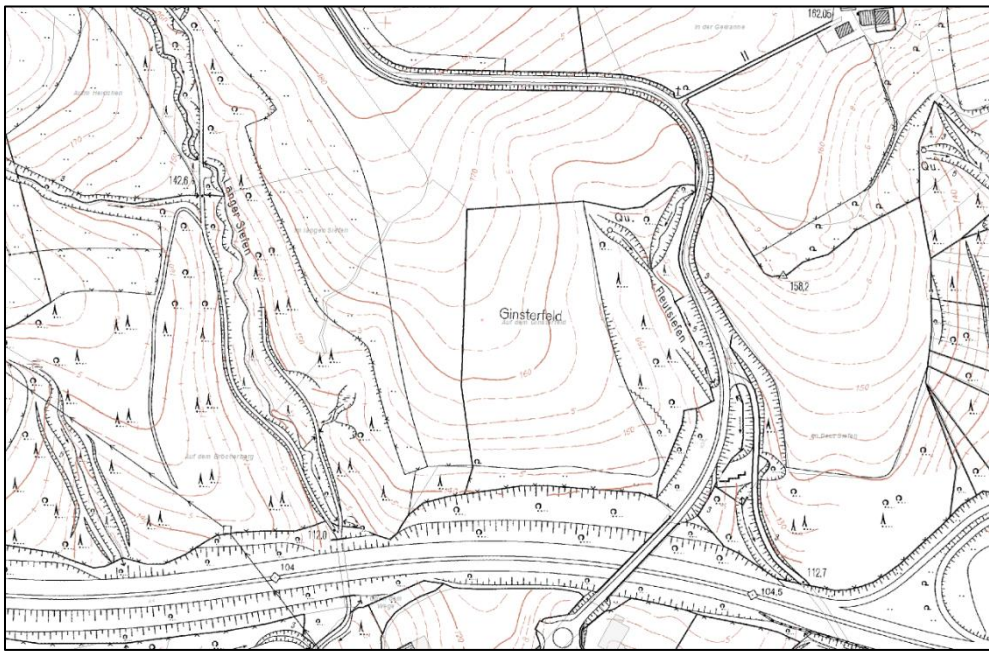
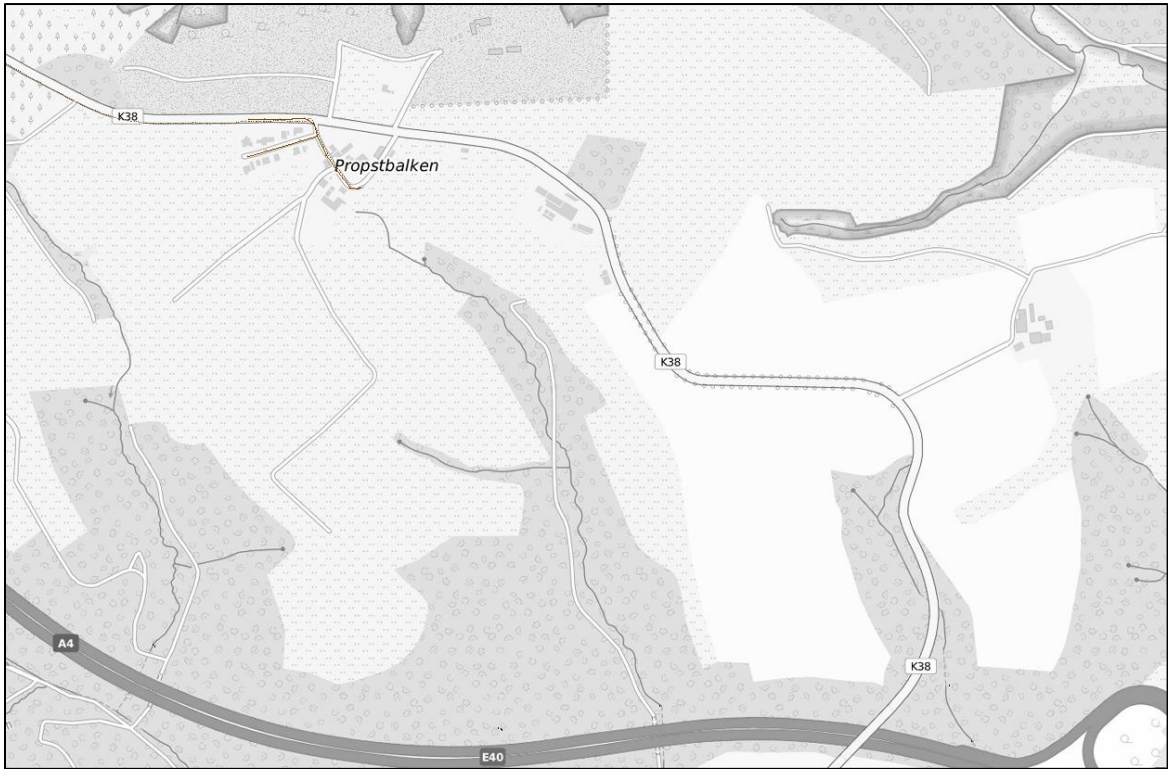
zentrale Versickerungsanlage? empfehlenswert bei geeignetem versickerungsfähigem Untergrund

Depner, Datum 11.04.2024

Fazit: **mittlere Bedenken**

die Möglichkeit des Anschlusses des Schmutzwassers besteht nur über eine neu zu errichtenden ca. 800 m lange Druckleitung, das Niederschlagswasser muss entweder versickert werden oder in eine Oberflächengewässer eingeleitet werden, welches Ortsnahe die Autobahn unterquert; Durchlassnennweite abhängig von angeschlossener Fläche und HQ 100

Vorbehandlung beachten! Durch deutliches Gefälle besteht die deutlich erhöhte Gefahr der Erosion und Einleitung von Sedimenten - Erheblicher Genehmigungs- und finanzieller Aufwand



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Ove-02-RP_Klef**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Ja, als Erweiterungsfläche

Entwässerungsgebiet:

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal
DN 64 PEHD in L136

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 05 Hammermühle	

Anschluss- und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

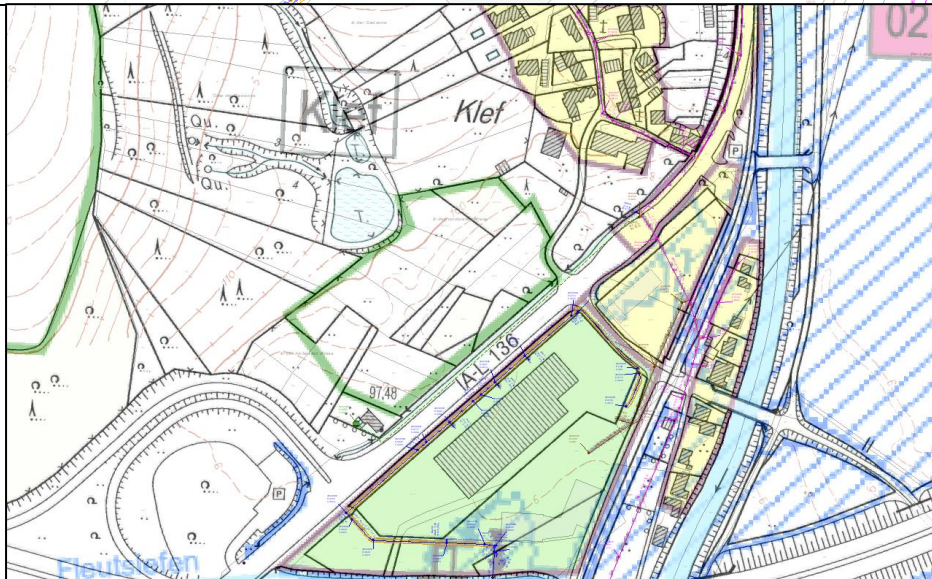
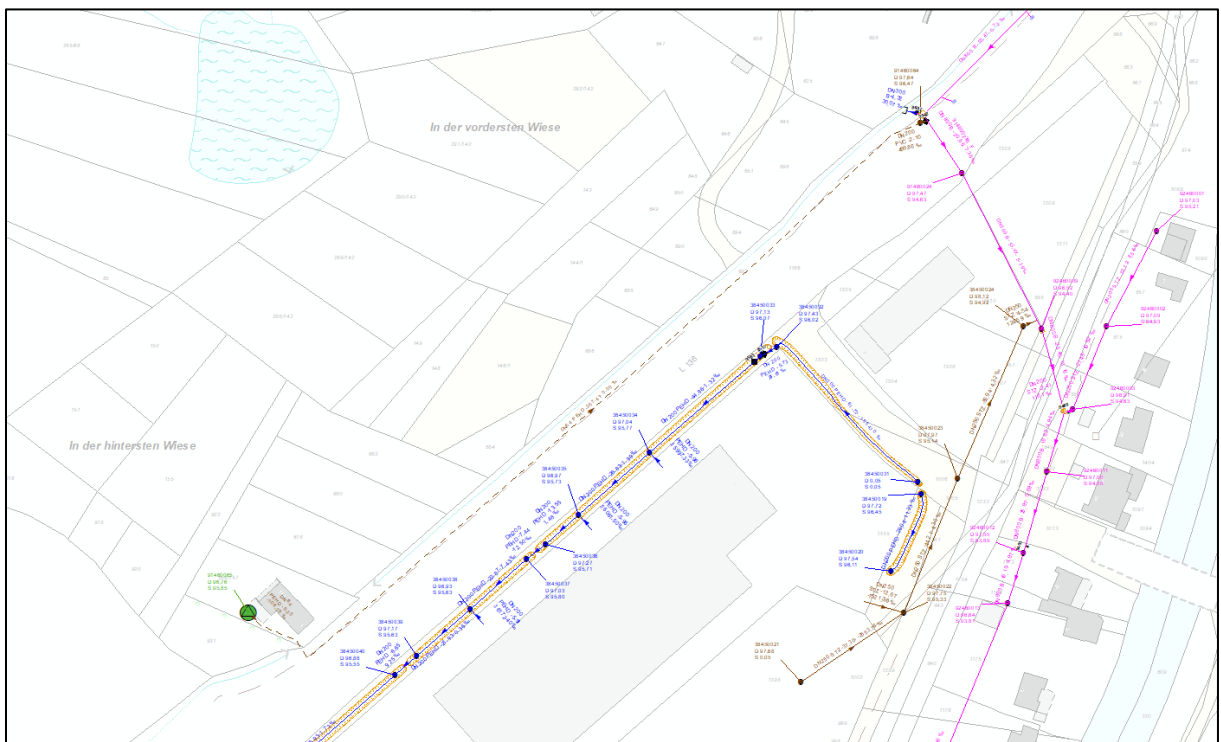
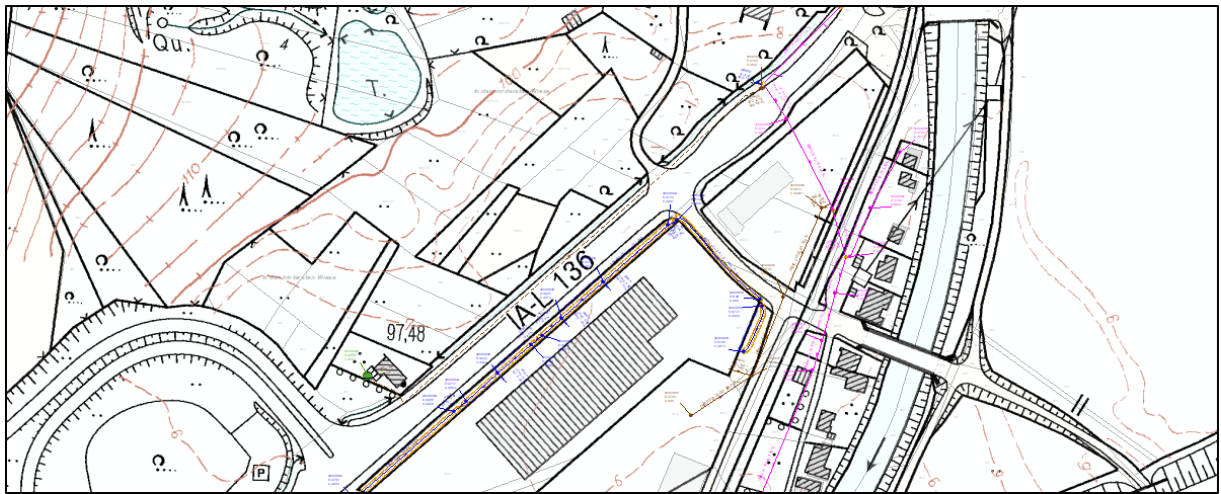
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? mgl. Vorfluter: Agger

zentrale Versickerungsanlage? aufgrund der Untergrundeigenschaften vermutlich nicht möglich

Fazit: **Erhebliche Bedenken** sehr nasse Fläche, Niederschlagswasserentsorgung ist äußerst schwer zu lösen

Depner, Datum .11.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Vil-01-S_GWG Vilkerath**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Ja Trennsystem

Entwässerungsgebiet: 02.02

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett	
Maarweg DN 250 Schmutz, DN 600 Niederschlag	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
Niederschlag: neues RKB Maarweg und oder Soennecken	
Ggf. Einleitstelle in Agger	
RKB zur Kaule	
Schmutzwasser RÜB Vilkerath	

Anschluss- und Benutzungszwang ?

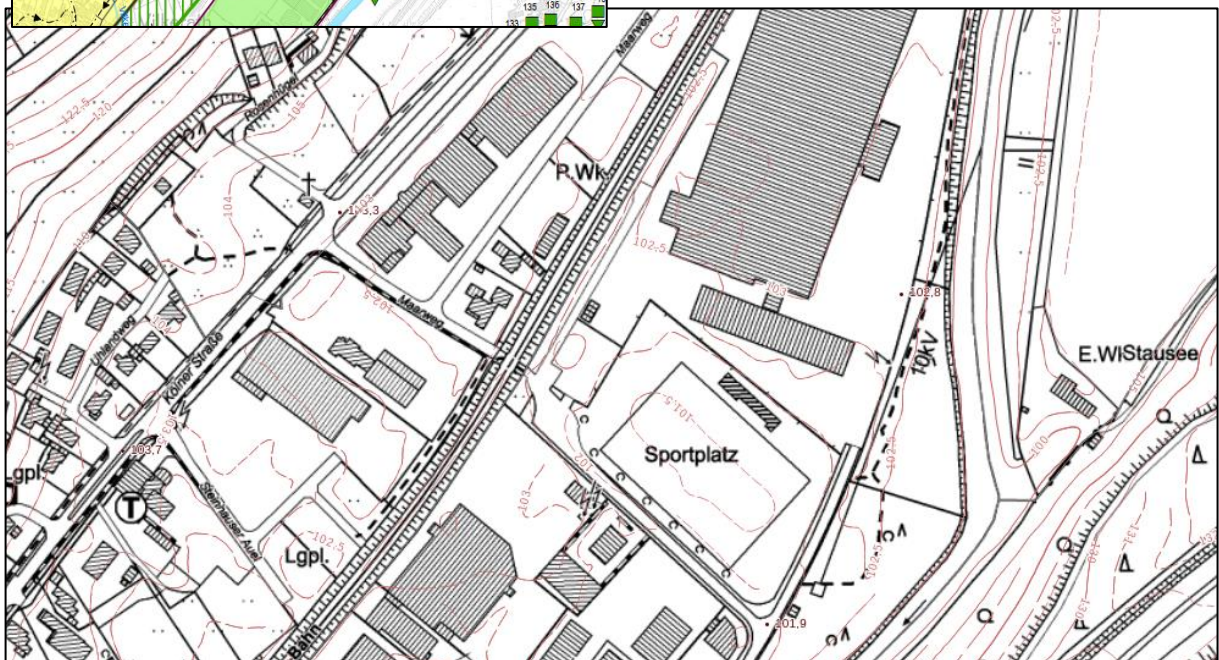
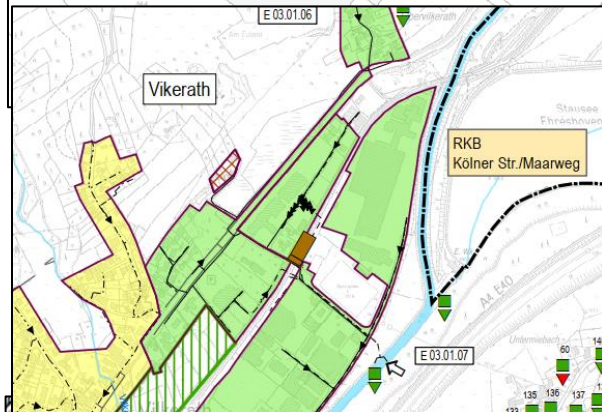
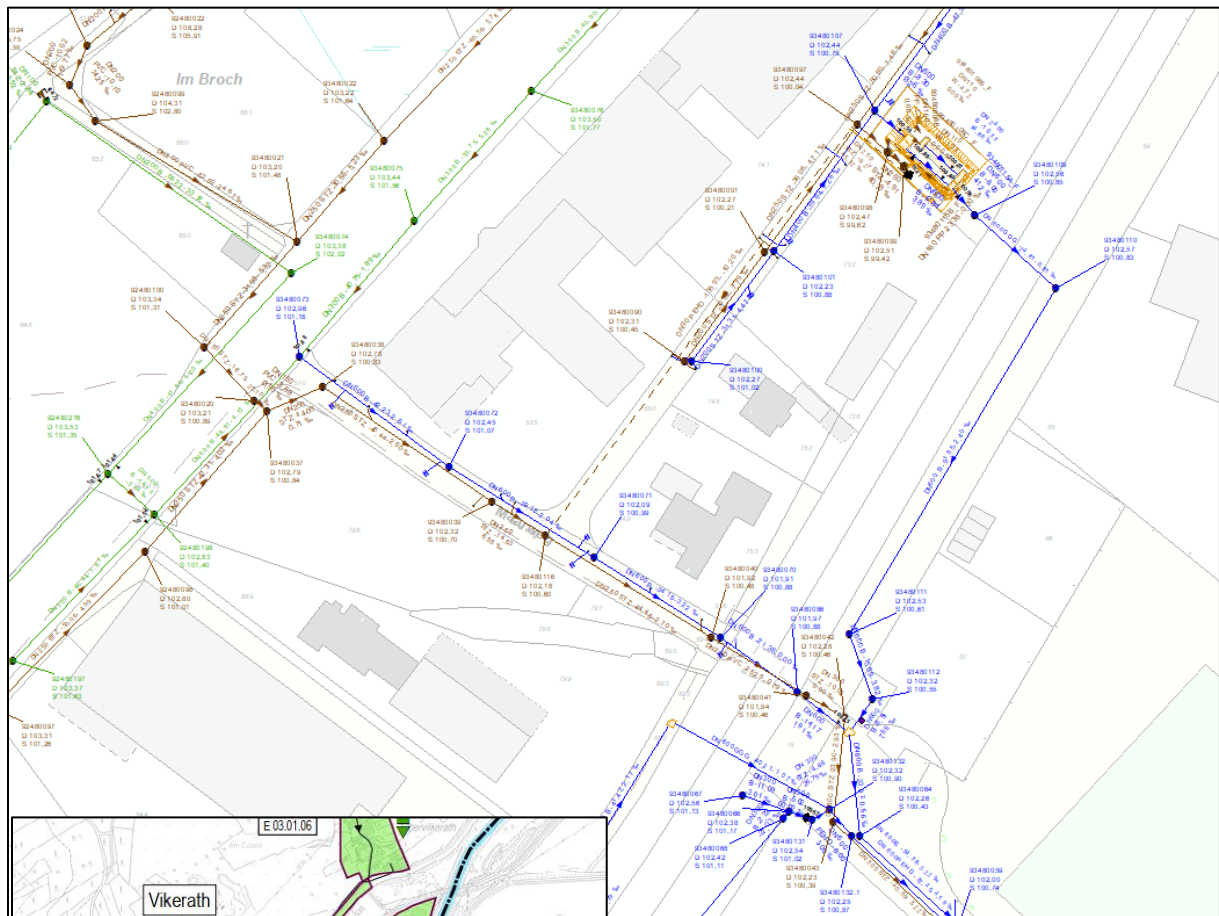
Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

Nein

Depner, Datum...30.03.2024

Fazit: **Keine Bedenken**



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **G-Vil-02-S /Kölner Straße**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: angrenzend an E 03.01.06

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal
DN250 Kölner Straße

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 03 Vilkerath	nein

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

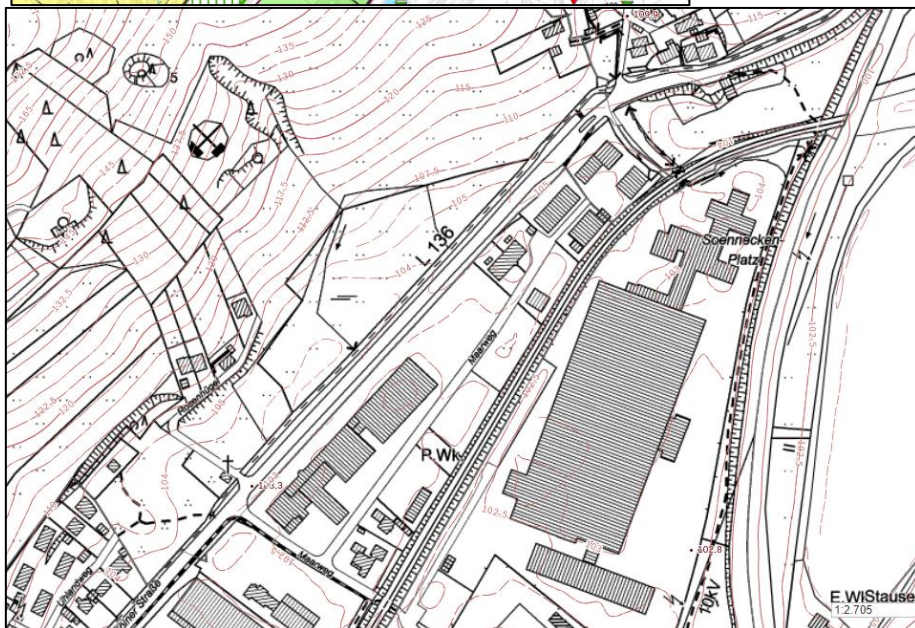
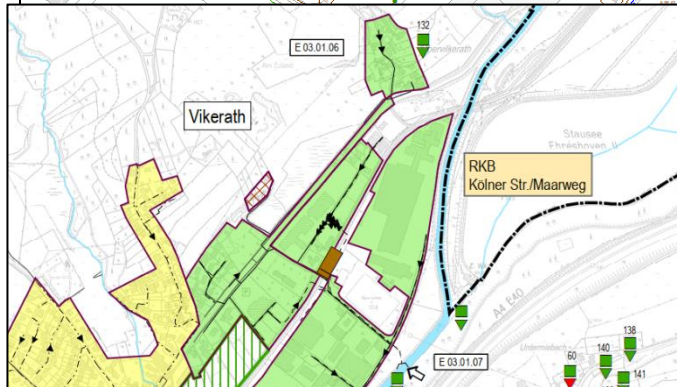
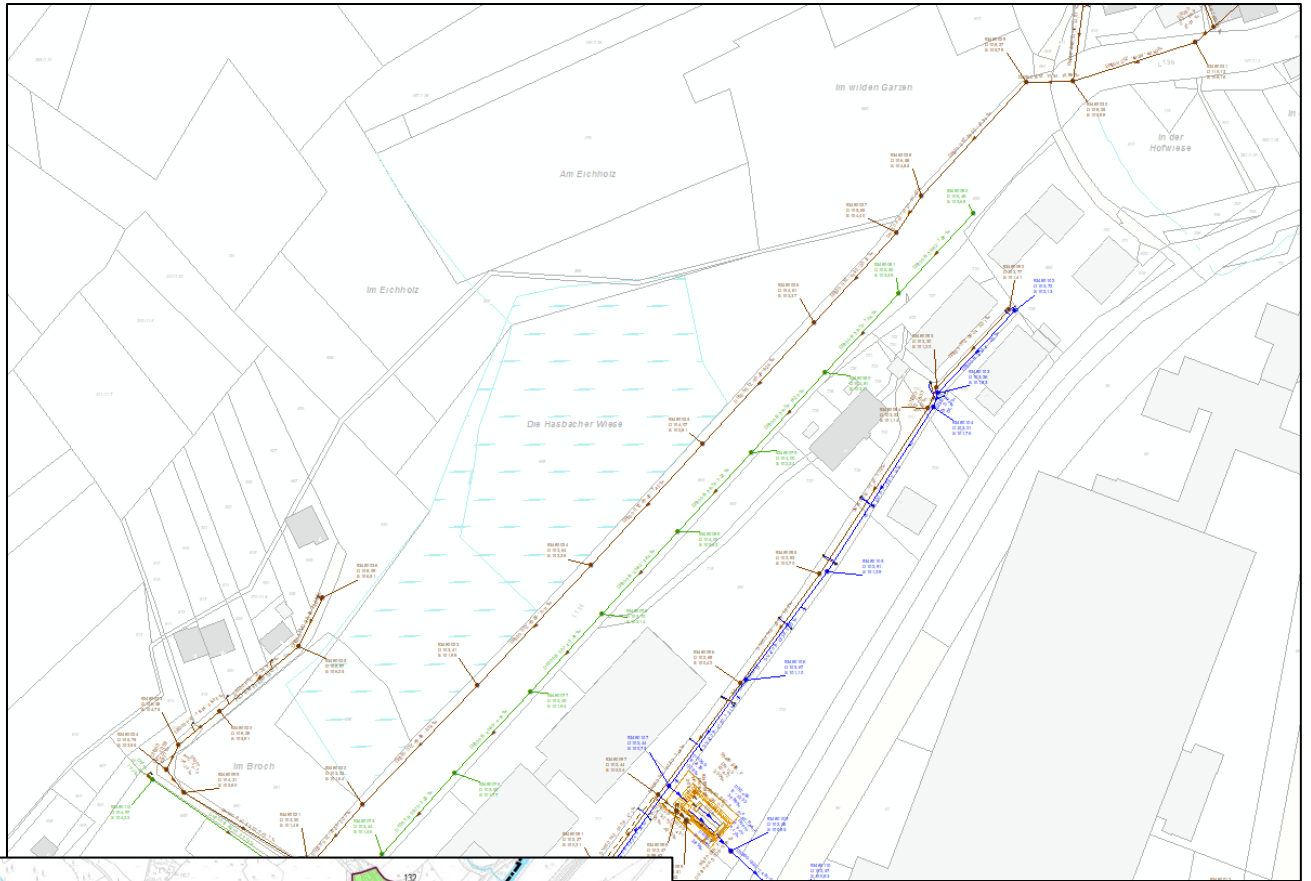
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Nicht vorhanden, Vorfluter entweder neue Bachverrohrung Vilkerath oder Agger

zentrale Versickerungsanlage? Vermutlich hydrologisch nicht möglich

Erhebliche Bedenken Achtung Gelände ist sehr nass! Gewässer kreuzt

Depner, Datum 24.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Hei-01-FNP | Linder Weg**

Welche Kläranlage? Lehm bach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Als Erweiterungsfläche

Entwässerungsgebiet 01.14

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
300er in Straße Großschwammborn unbedingt Hydraulik prüfen	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen?	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
Misch- bzw. Schmutzwassernetz	
RÜB 11 Heiligenhaus	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	ja
Niederschlagswasser	Nein Hydraulik!!!!

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

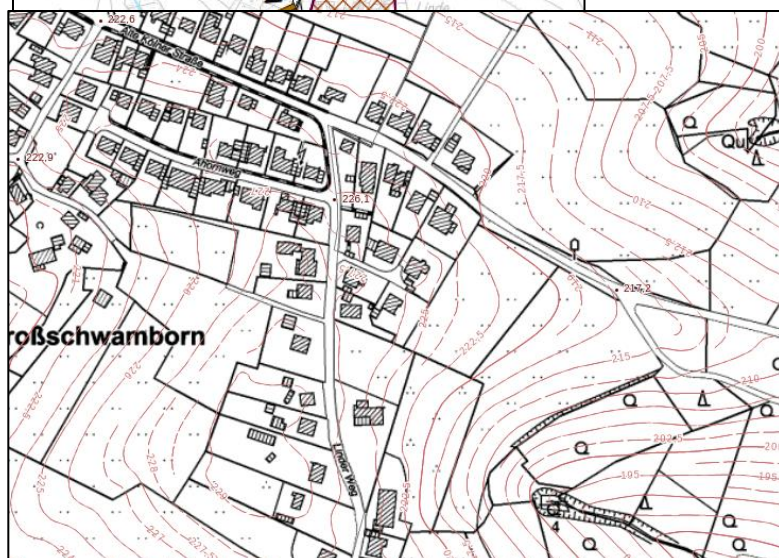
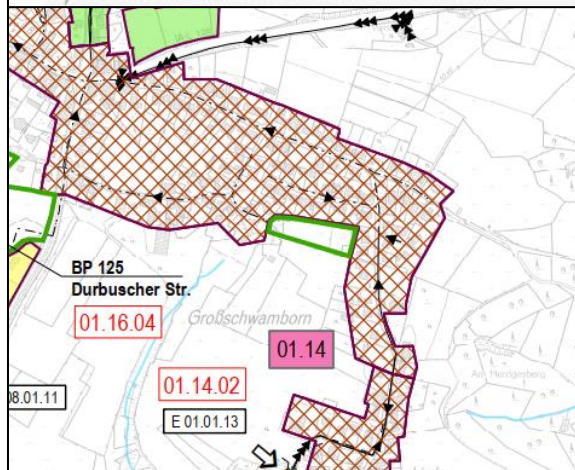
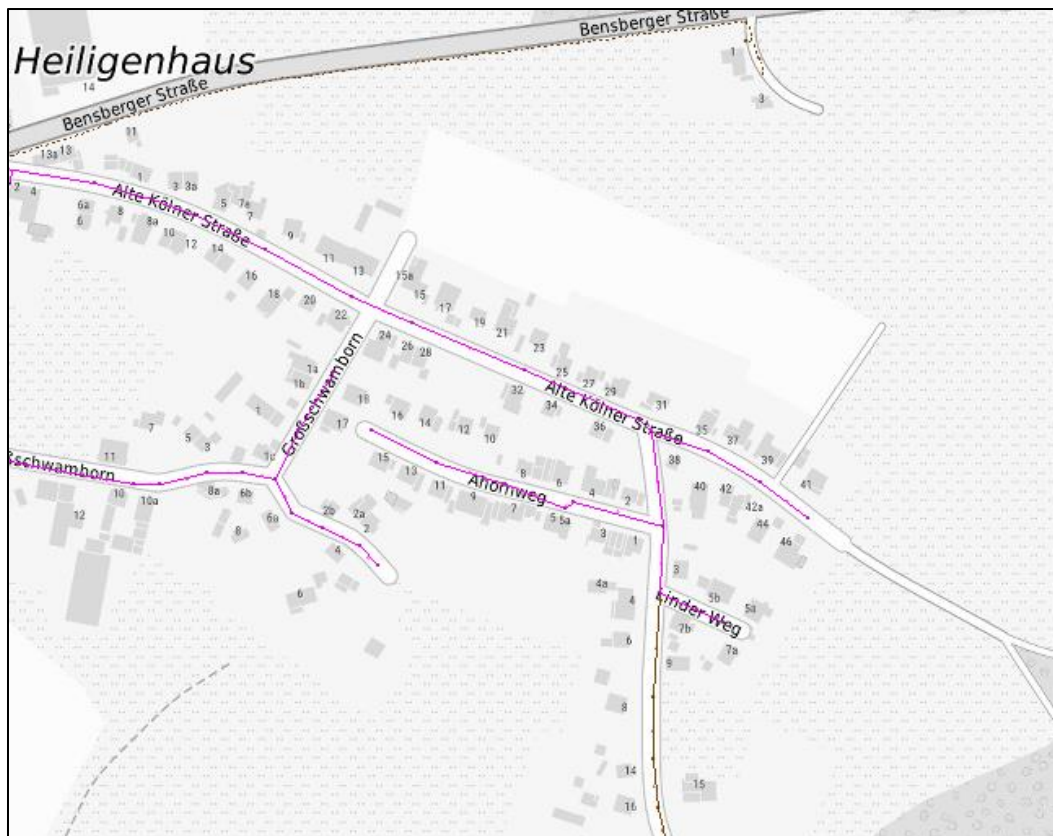
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Nein, nächstes OFG ist das Quellgebiet des Kombaches (ELS Linder Weg liegt Luftlinie 380 m entfernt)

zentrale Versickerungsanlage? muss unbedingt untersucht werden evtl zusammen mit Linder Weg 2

Keine Bedenken

bei funktionstüchtiger Versickerung

Depner, Datum...30.03.24



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung:

W-Hei-02-RP /Linder Weg II

Welche Kläranlage? Lehm bach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
300er in Straße Großschwammborn oder DN 250 Schmutz Linder Weg	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen?	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
Misch- bzw. Schmutzwassernetz	
RÜB 11 Heiligenhaus	

Anschluss und Benutzungszwang?

Schmutzwasser	ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

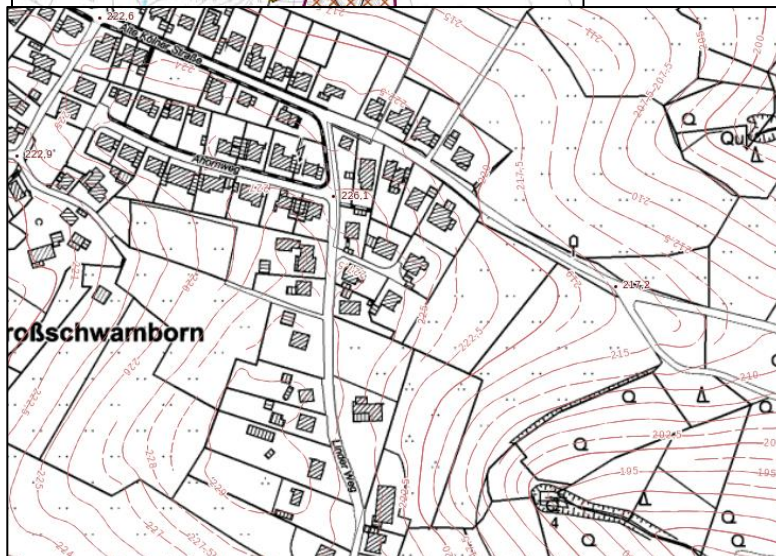
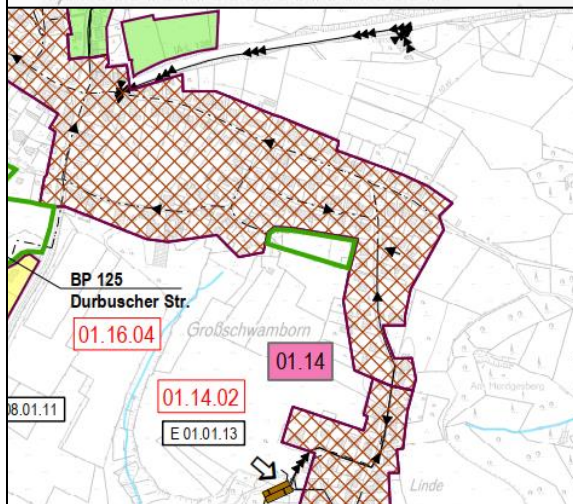
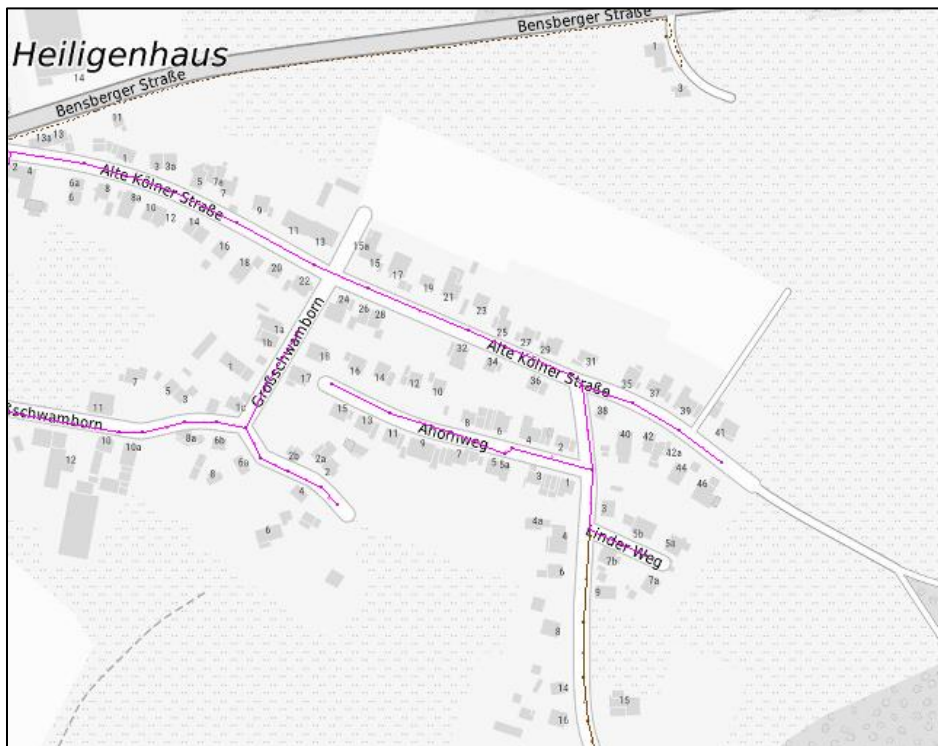
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Nein, nächstes OFG ist das Quellgebiet des Kombaches (ELS Linder Weg liegt Luftlinie 380 m entfernt)

zentrale Versickerungsanlage? muss geprüft werden, geologisches Gutachten! Evtl. zusammen mit Linder Weg 1 (W-Hei-01-FNP)

Keine Bedenken

bei funktionstüchtiger Versickerung

Depner, Datum...30.03.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung:

W-Hei-03-RP/ Bensberger Straße

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 01.14

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
L136 (Druckleitung)	Alte Kölner Straße DN 300 (erreichbar zwischen Haus 13 und 15 a) für Niederschlagswasser unbedingt Hydraulik prüfen!!
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ?	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 11 Heiligenhaus	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

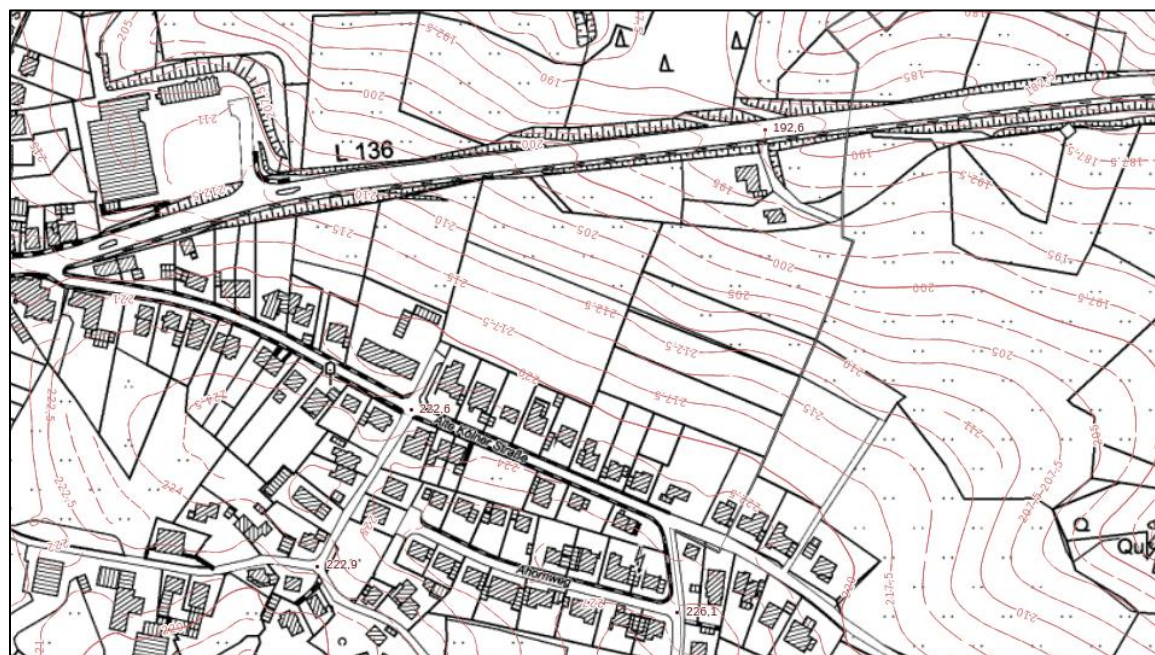
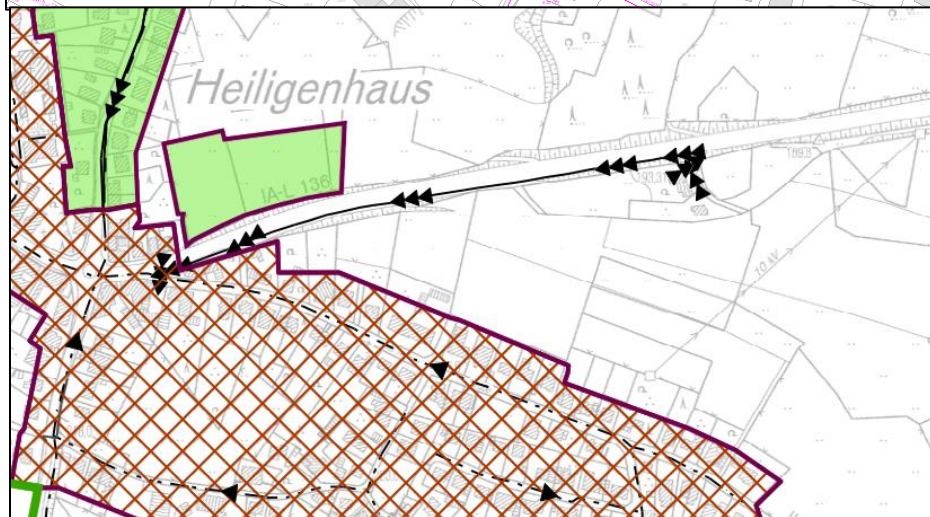
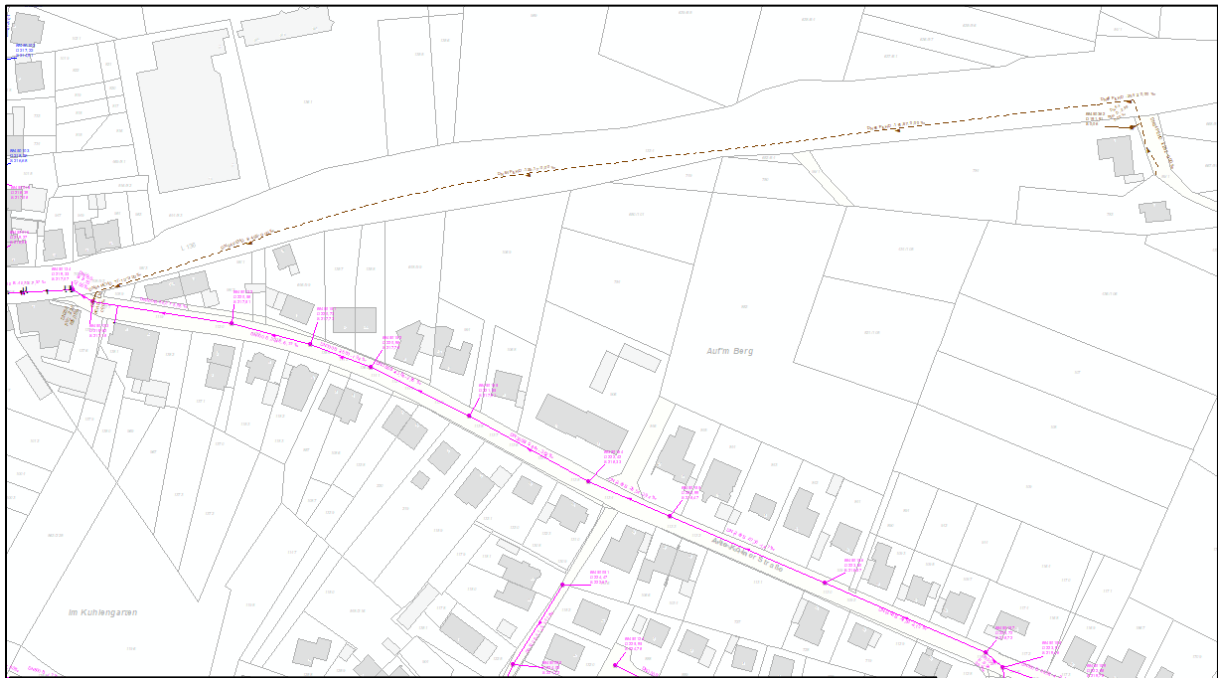
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? nächstes Oberflächengewässer zu weit entfernt

zentrale Versickerungsanlage? Voraussetzung für Erschließung –

Geringe Bedenken

bei funktionstüchtiger Versickerung
abschließende Aussage über Anschlussmöglichkeit erst nach Hydrauliküberprüfung mgl.

Depner, Datum...30.03.2023



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Hei-04-RP_Hohkeppler Straße**

Welche Kläranlage? Lehm bach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 01.16.06

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett
DN 250 Schmutz Hohkeppler Straße
DN 500 Niederschlagswasser Hohkeppler Str.

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RRB Hohkeppler Str.	
PW Hohkeppler Str.	
RÜB 11 Heiligenhaus	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja/nein

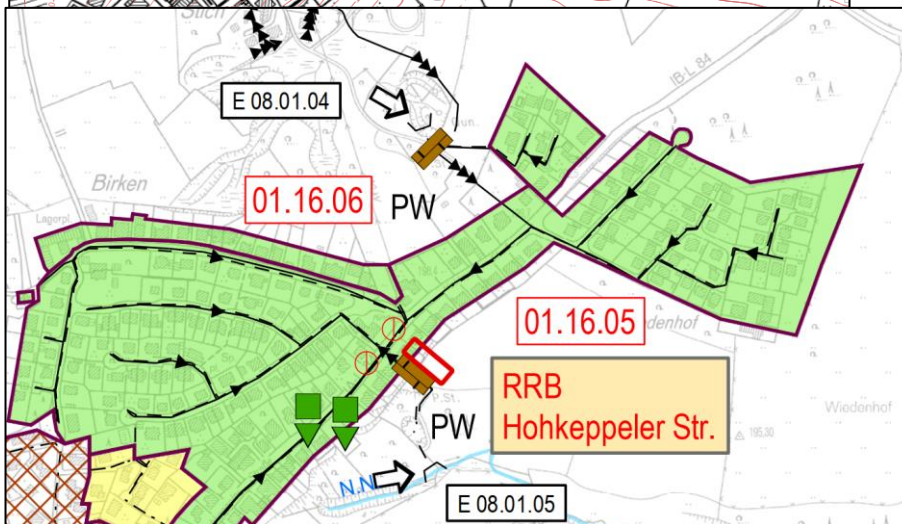
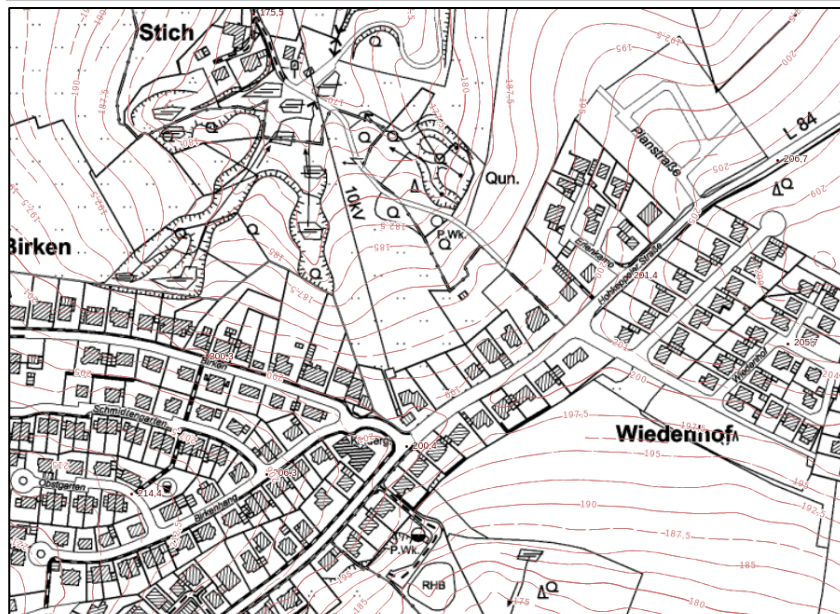
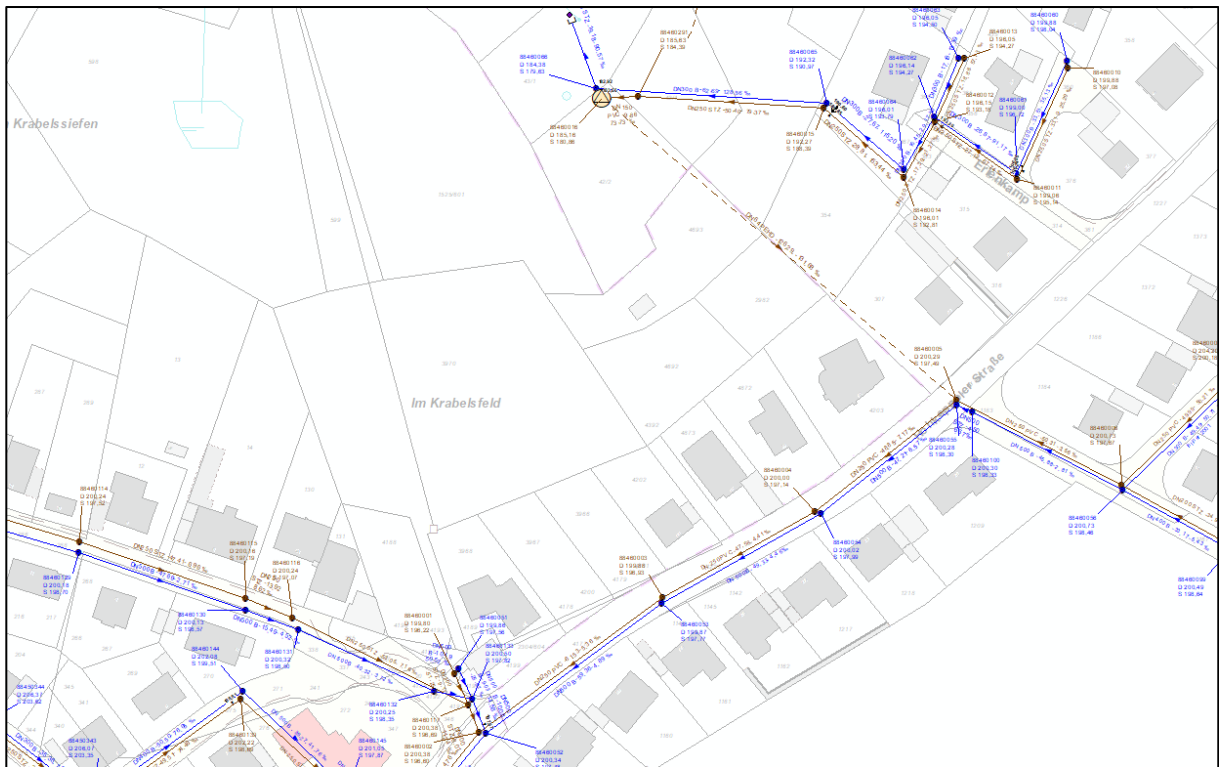
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? mind. 230 m bis Quellbereich

zentrale Versickerungsanlage? Prüfen! Dann wäre auch eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang möglich

Keine Bedenken bei funktionierender Versickerung- sonst muss die Hydraulik des Niederschlagwasserkanals überprüft werden

Depner, Datum 24.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Hei-05-S_Hohkeppler Straße II**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 01.16.05

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett	
Niederschlag DN400 Wiedenhof Schmutz DN 200 Wiedenhof	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RRB Hohkeppler Str.	
PW Hohkeppler Str.	
RÜB 11 Heiligenhaus	

Anschluss und Benutzungszwang unbedingt durchsetzen?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

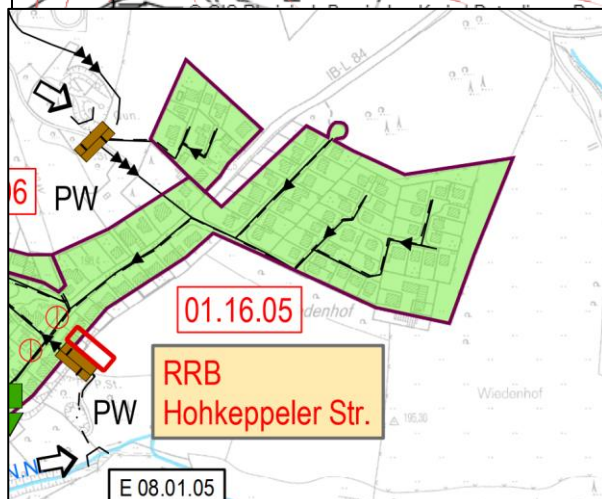
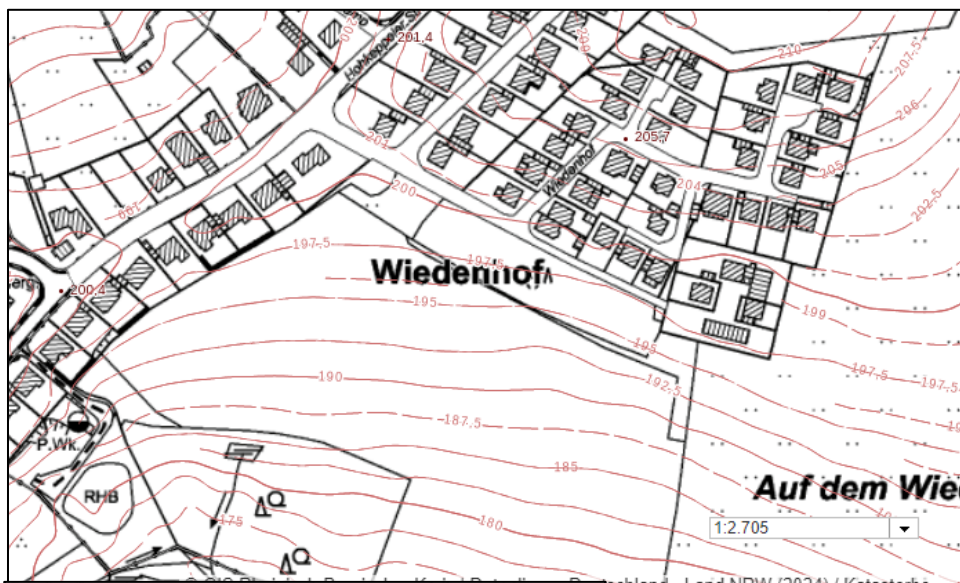
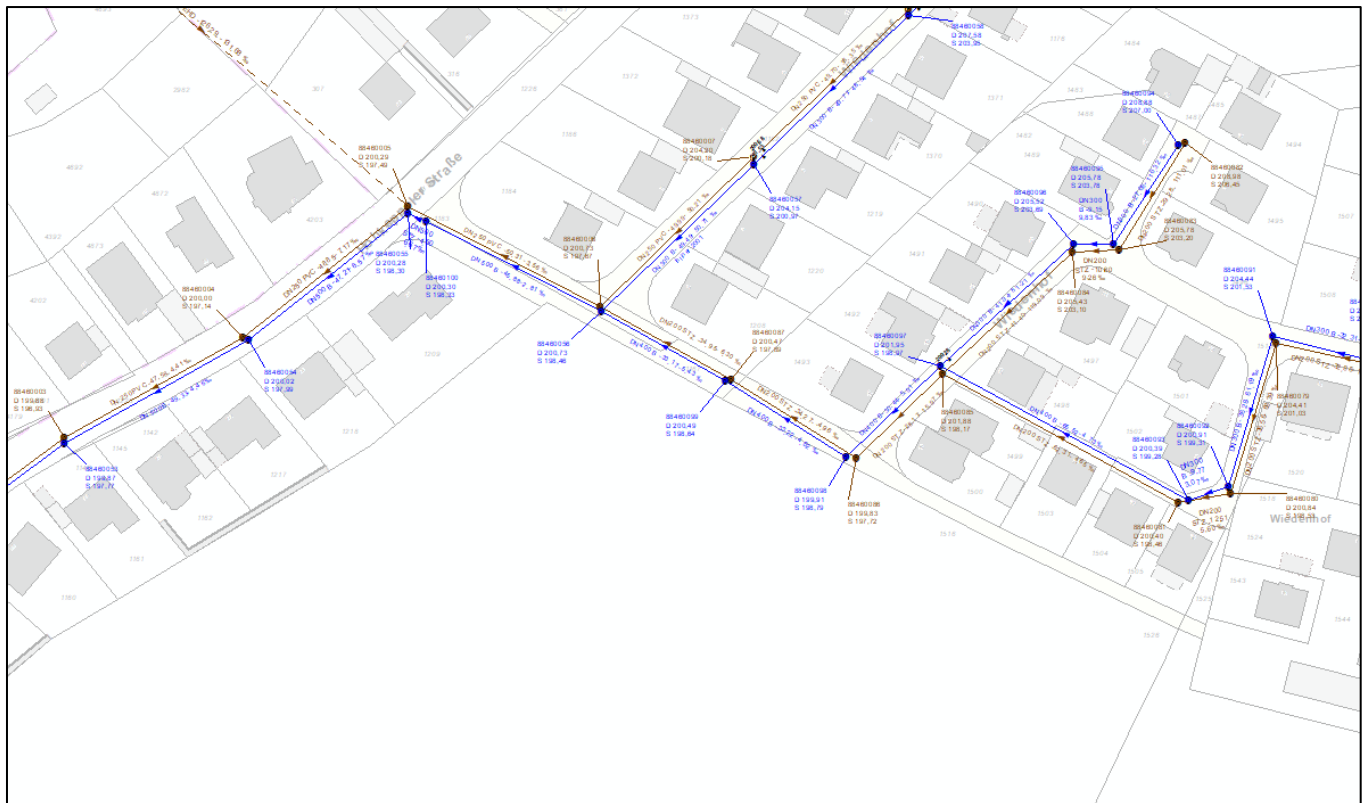
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? vermutlich nicht möglich
(Quellbereich und nahe ELS RRB Hohkeppler Straße)

zentrale Versickerungsanlage?

anzustreben da Fläche Gefälle weg vom mgl. Anschlusspunkt
Wiedenhof aufweist

Keine Bedenken

Depner, Datum 24.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Hei-06-S_Rolf-Hahn-Stadion**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Nein

Entwässerungsgebiet: 01.16

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	Trennkanalisation komplett	
DN 300 in Florastraße	Schmutz DN 250 Birken Niederschlag DN 300 Birken	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?	
RÜB Heiligenhaus	Unbedingt prüfen	
Bei Nutzung Trennsystem auch		
PW Hohkeppler Str. und RÜB Hohkeppler Str.		

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? mind. 200 m bis

Quellbereich des nächsten Oberflächengewässers

zentrale Versickerungsanlage? unbedingt prüfen; geologisches

Gutachten Gefälle des Geländes weg von Kanalisation; mgl ELS ist weit weg

Depner, Datum 24.04.2024

Geringe Bedenken bei funktionierende Versickerung- trotzdem Hydraulik prüfen und RÜB Heiligenhaus

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Imm-01-S_Kielshöfchen**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 01.04.

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	Trennkanalisation komplett
DN 300 Kielsberg	RW DN 300 Kielsberg SW DN 250 Kielsberg
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ?	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 23 Immekeppel	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? nein, nur Quellbereich in der Nähe

zentrale Versickerungsanlage? evtl. mgl. aber wegen nahegelegenen Quellbereich vermutlich hoher GW Spiegel

Depner, Datum 24.04.2024

Geringe Bedenken Hydraulik Niederschlagswasserkanal prüfen!

Bei funktionstüchtiger Versickerung **keine Bedenken**, dann auch Abweichen von Anschluss und Benutzungszwang mgl.

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Imm-02-S_Stadtgrenze Bergisch Gladbach**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 01.04

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett	
Schmutz und Niederschlagswasser DN 300 Kielsberg	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ?	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Immekeppel	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

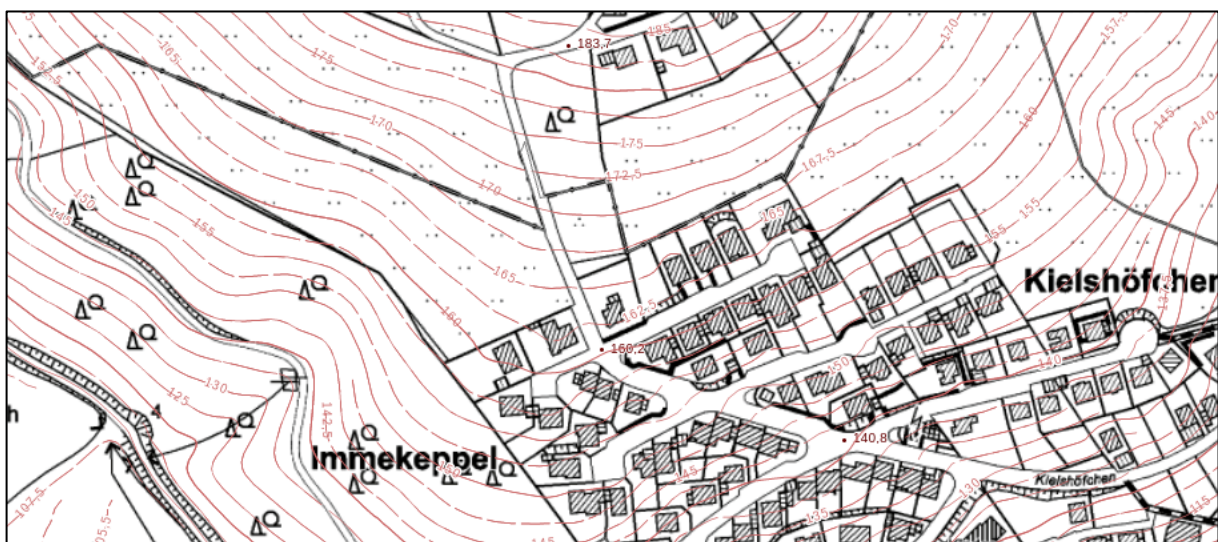
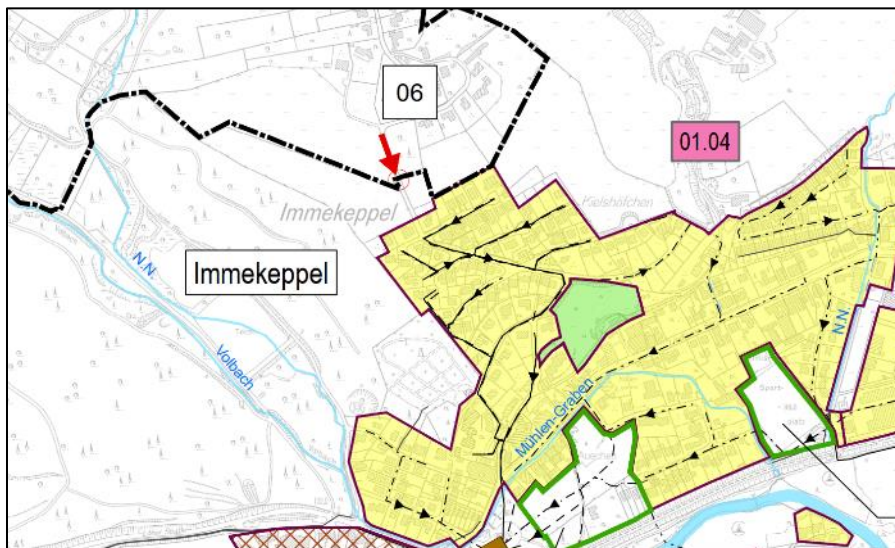
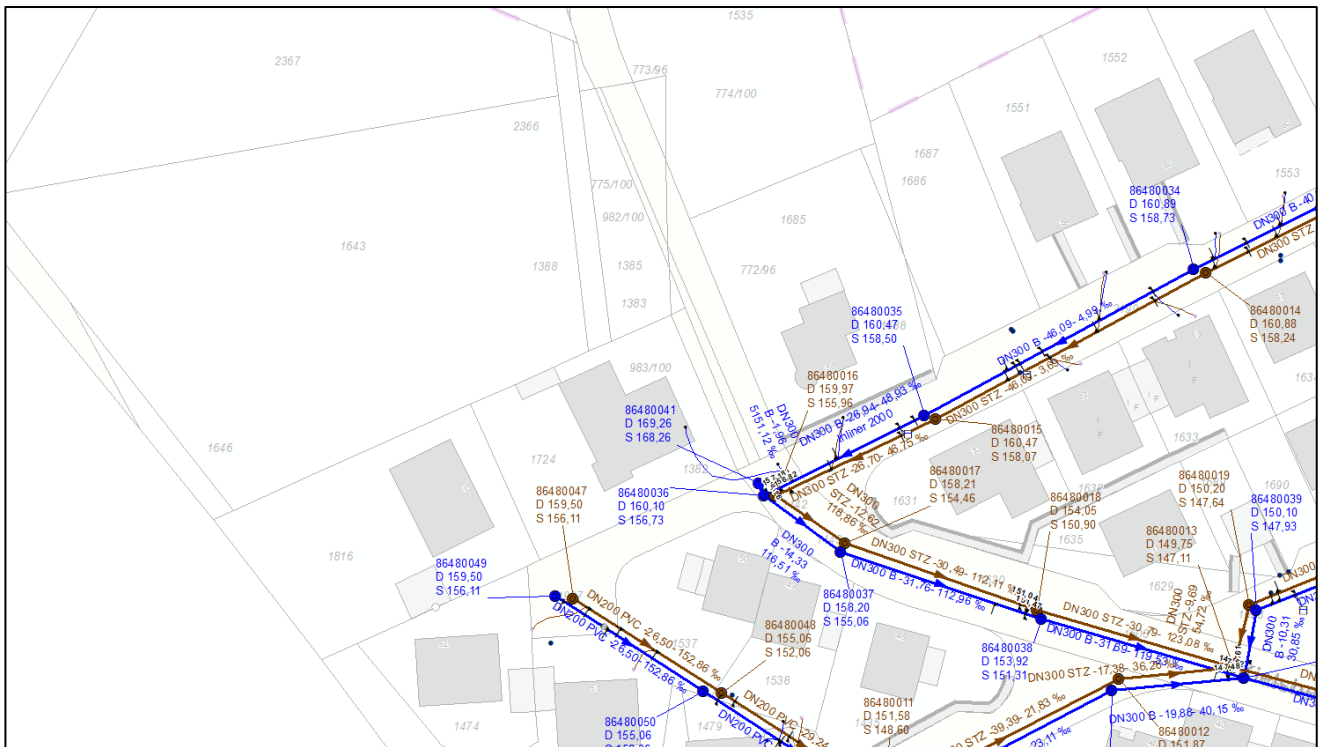
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Kein Vorfluter in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung vorhanden

zentrale Versickerungsanlage? mgl. Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang kann nach Kontrolle der Hydraulik des Kanals geprüft werden

Depner, Datum 24.04.2024

Geringe Bedenken Hydraulik Niederschlagswasserkanal prüfen!

Bei funktionstüchtiger Versickerung **keine Bedenken**, dann auch Abweichen von Anschluss und Benutzungszwang mgl.



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-01-S_Weißenstein**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 02.15

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
DN 400 Weißenstein	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Aggersteeg	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein, keinesfalls möglich

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

Stellungnahme gegenüber SEGO (mail 30.01.2024): Das Netz in Marialinden und die nachfolgende Mischwasserkanalisation an die Weißenstein angeschlossen werden soll, ist ohnehin hydraulisch überlastet und kann weitere Anschlüsse von Niederschlagswasser nicht verkraften. die Schmutzwasseranteile sind aber kein Problem, da diese ja nicht an die Niederschläge gebunden sind. Die Versickerung innerhalb des B-Plan Gebiets ist die einzige Möglichkeit. Einer direkten Einleitung in ein Oberflächengewässer wird die UWB höchstens dann zustimmen, wenn zuvor festgestellt wurde, dass die Versickerung tatsächlich nicht möglich ist. Die Stadtwerke haben in diesem Bereich bewusst keine Einleitstelle, da die Einleitung durch lange Leitungsverläufe und starke Eingriffe in die freie Landschaft z.B. zur Schaffung eines ausreichenden Rückhaltevolumens extrem aufwendig und teuer werden würde.

Geringe Bedenken Begründung siehe oben

Depner, Datum 24.04.2024

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-02-RP_Auf'm Steinacker**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Nein

Entwässerungsgebiet: 02.13

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett
Schmutz DN 300 Franziskanerstraße Niederschlag DN 300 Franziskanerstraße

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
PW Franziskanerstraße	
Ggf. RRB Marialinden-Ost	
RÜB Aggersteeg	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

Stellungnahme zum geplanten B-Plan Gebiet W-Mar-02-RP (Mail an SEGO 01.03.2024)

Das geplante B-Plangebiet liegt in der Nähe der Trennkanalisation Franziskaner Straße in Marialinden. Dort kann das **Schmutzwasser** eingeleitet werden. Zur besseren Planung der zukünftigen Entwicklungen in diesem Gebiet benötigen die Stadtwerke eine frühzeitige Information zum geplanten Gebiet (max. geplante Einwohneranzahl bei reinem Wohngebiet, bei Misch- und Gewerbegebieten zusätzlich die angestrebte Nutzung). Die Entwässerung wird aufgrund der Topografie voraussichtlich ausschließlich über eine Druckleitung möglich sein. Die Stadtwerke Overath würden diese am Ende der Erschließungsmaßnahmen übernehmen, die Grundstücke müssten

eigenen Pumpstationen bauen. Eine zentrale Pumpstation wird durch die Stadtwerke aufgrund des kosten- und zeitintensiven Betriebs nicht angestrebt.

Ein Anschluss an das Trennsystem Franziskanerstr. wäre auch für das **Niederschlags-wasser** u. U. möglich (Voraussetzung: siehe letzter Absatz „Achtung...“), allerdings kann bei dem geplanten B-Plan Gebiet auf die Abwasserüberlassungspflicht verzichtet werden, da die Anschlussstelle oberhalb der durchschnittlichen Geländehöhe des geplanten B-Plan-Gebietes liegt (siehe Abb. 1 und 2). Damit müsste das Niederschlagswasser nach Rückhalt in den Regenwasser-Kanal gepumpt werden. Was einen dauerhaften Energieaufwand inkl. der Erstellung eines notwendigen Rückhalteriums voraussetzt.

Letztlich würde das Wasser über das RRB Marialinden-Ost sehr nahe des B-Plan Gebietes wieder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Anzustreben ist daher aus ökologischen wie ökonomischen Gründen die eigenständige Entwässerung des B-Plan-Gebietes über ein zentrales Versickerungsbecken oder eine neue Einleitstelle (gedrosselte Einleitung nach Rückhalt im B-Plan Gebiet) hierfür ist die frühzeitige Beteiligung der UWB sehr empfehlenswert.

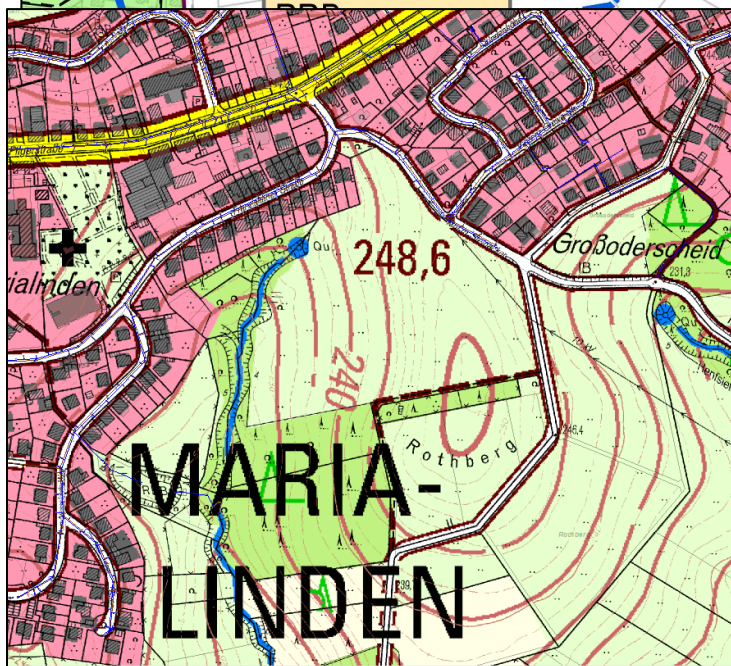
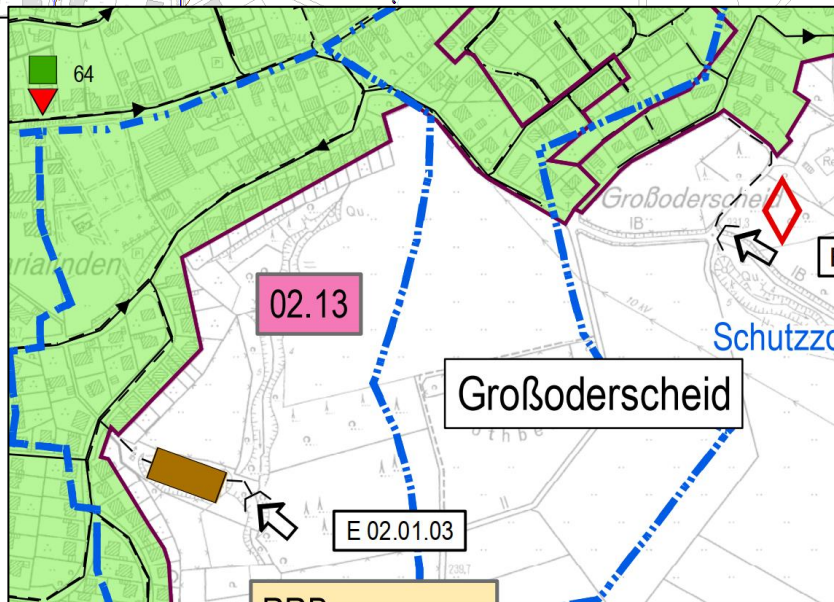
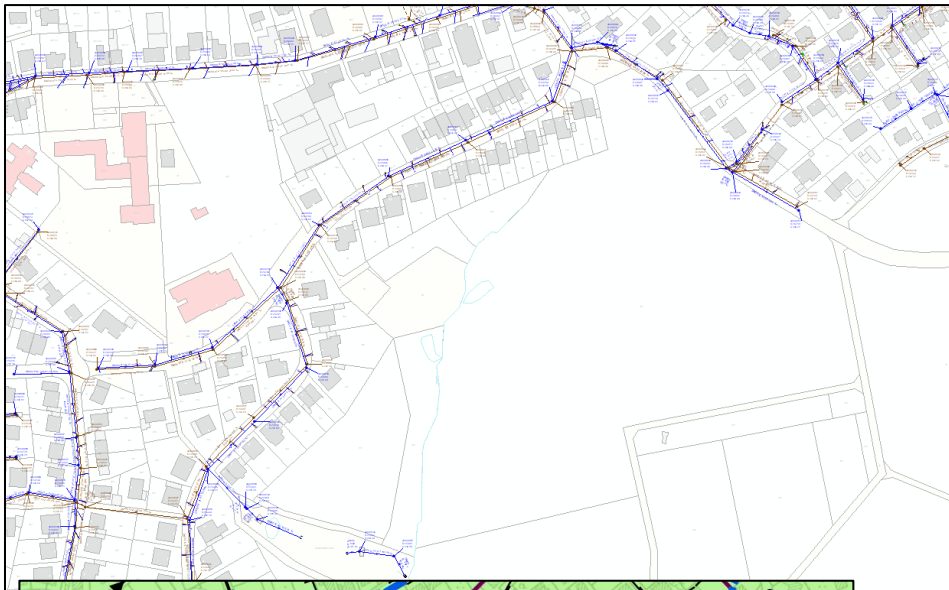
Achtung bei geplantem Anschluss der B-Planfläche an den öffentlichen Regenwasserkanal Franziskaner Str.!

Da die B-Plan Fläche derzeit nicht Teil des genehmigten Einzugsgebietes des RRB Marialinden-Ost ist, müsste vor Anschluss der Flächen die Leistungsfähigkeit des Beckens überprüft werden und die Einleitgenehmigung verändert werden. Wir bitten in diesem Fall um eine frühestmögliche Mitteilung.

In diesem Fall sind die entscheidenden Daten bekommen der Versiegelungsgrad und wie viele Anwohner eingeplant sind.

Geringe Bedenken

Depner, Datum 24.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-03-RP_Großoderscheid**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 02.01.01

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	Niederschlagswasser
DN 250 Pilgerstraße	Zuleitung RRB Marialinden Nord DN 400
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen?	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RKB/RRB Marialinden Nord	
PW Marialinden Franziskanerstraße	

Anschluss und Benutzungszwang ?

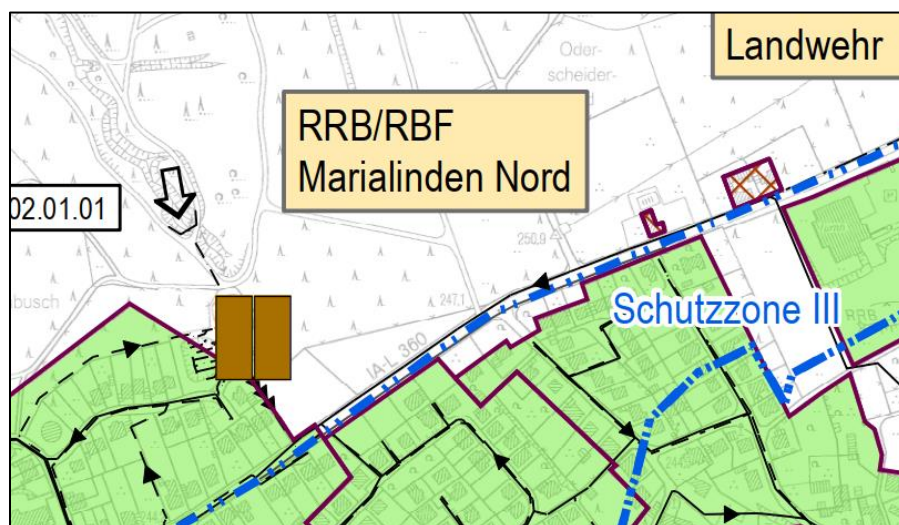
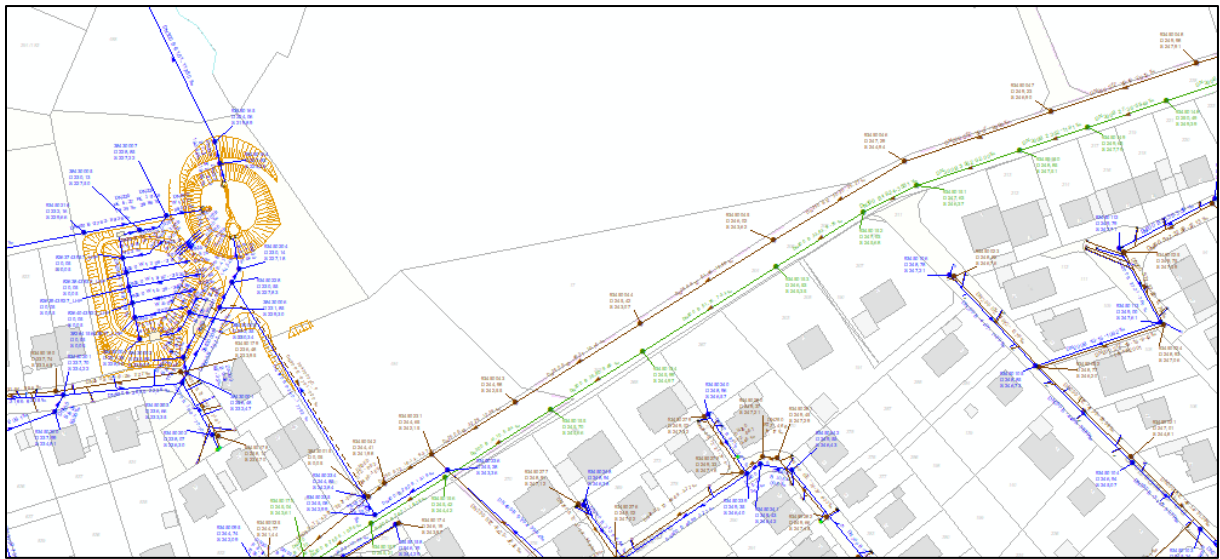
Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

Aufgrund der geringen Flächengröße ist der Anschluss an die öffentliche Kanalisation deutlich sinnvoller

Keine Bedenken

Depner, Datum...24.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-04-S_Meegener Straße**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet??nein

Entwässerungsgebiet: 02.12

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal
DN 250 Meegener Straße

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
PW Meegener Straße	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

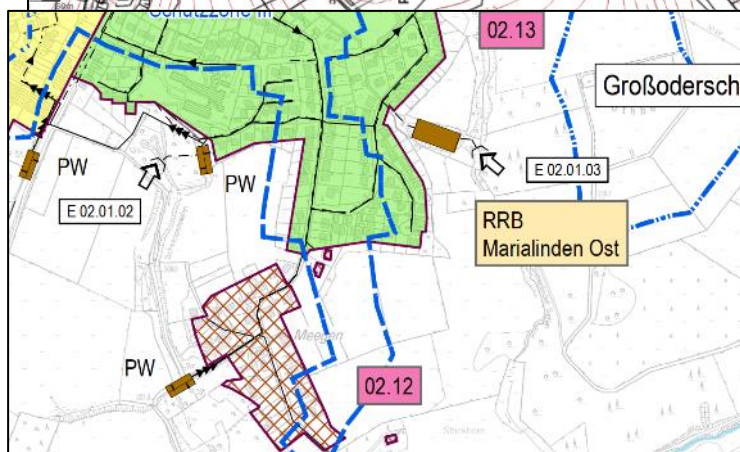
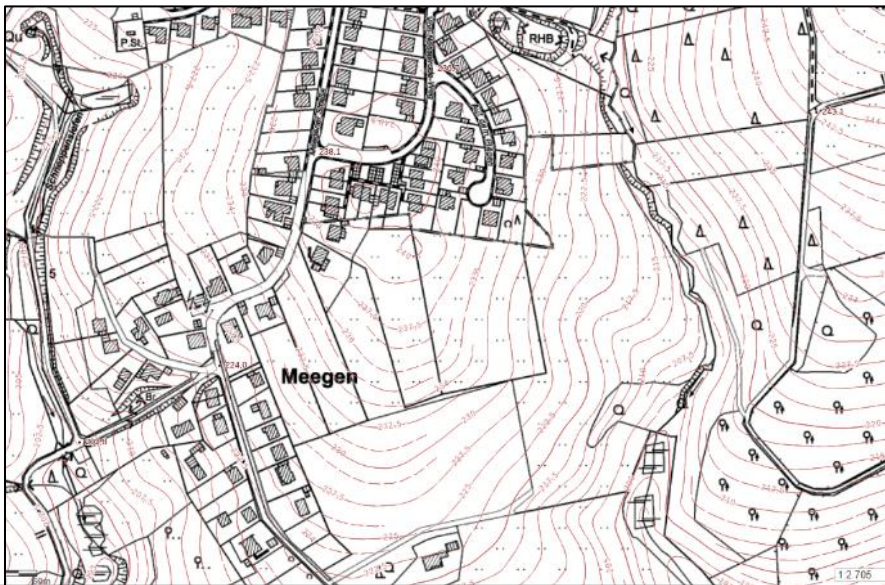
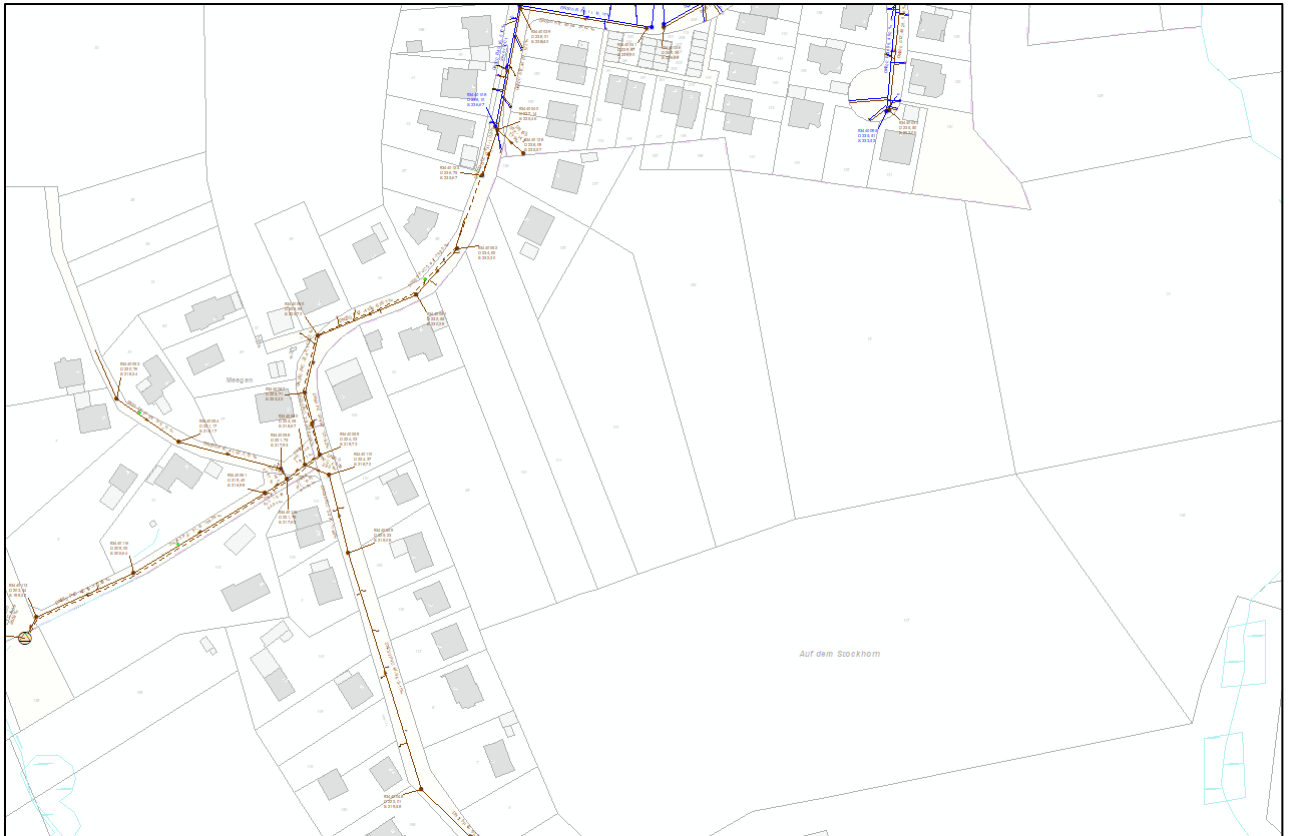
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Entfernung zum Vorfluter mind. 200 m

zentrale Versickerungsanlage? anzustreben!

Keine Bedenken - Bei funktionierender Versickerung

Depner, Datum 24.04.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-05-S_Dahler Straße**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet??nein

Entwässerungsgebiet: 02.08

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal
DN 250 in Dahler Straße über Stichweg zw. Haus 32 und 34 Kanal liegt ca. 4 m tief, müsste passen Hydraulik Prüfen!!!

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
PW Siefen	
RÜB Aggersteeg	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

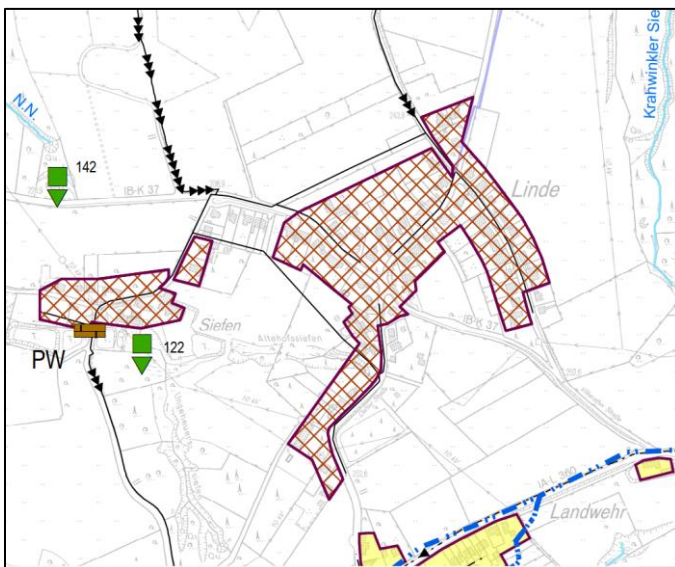
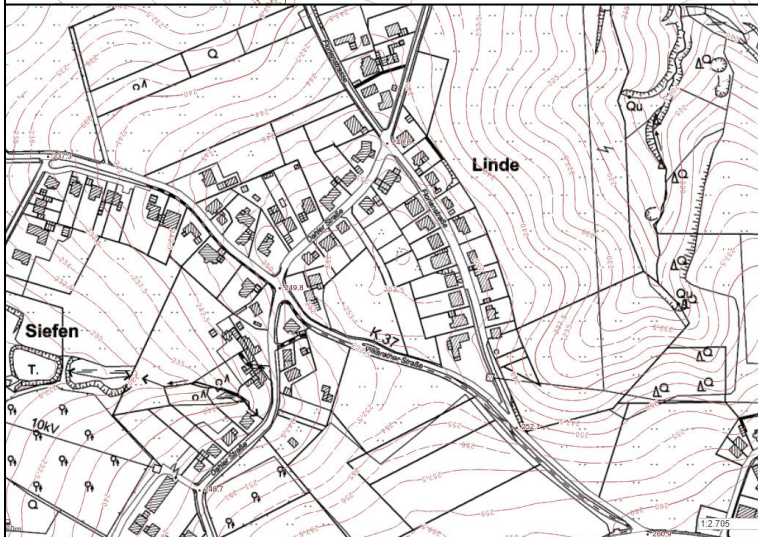
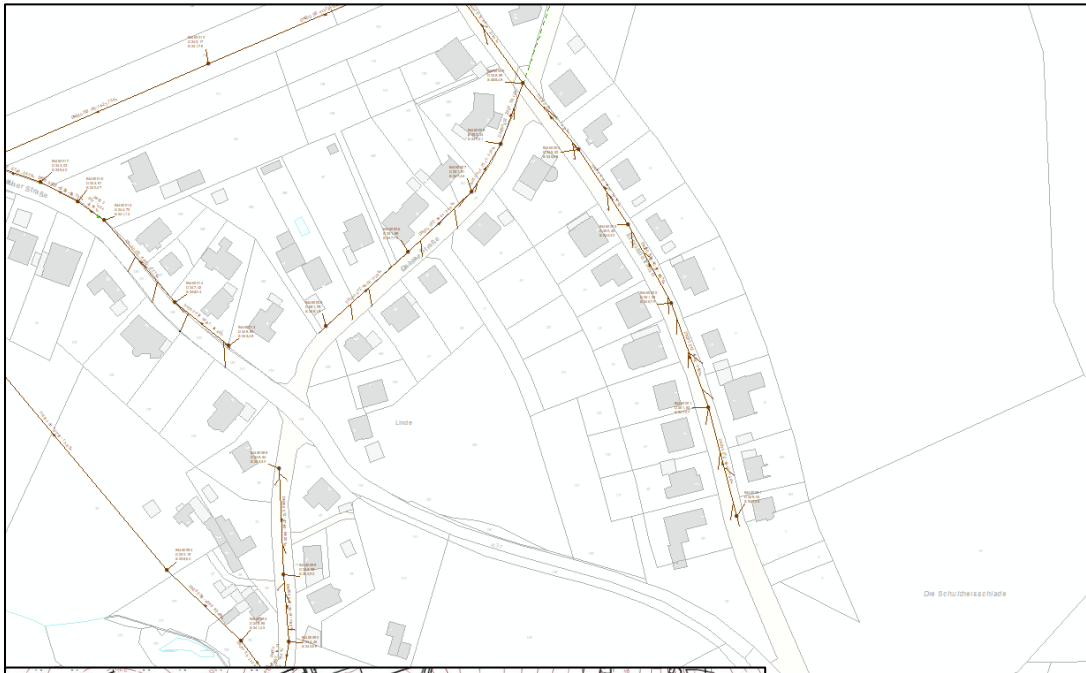
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? mgl. Vorfluter (Krahwinkler Siefen) liegt weit entfernt >200m + Quellbereich

zentrale Versickerungsanlage? Voraussetzung für Erschließung!!

Keine Bedenken - Bei funktionierender Versickerung!!

Depner, Datum 30.03.2024



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-06-S_Pilgerstraße**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: Ergänzung zu 02.13 oder neues Gebiet

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	
Druckleitung des PW Marialinden Schneppensiefen	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
PW Marialinden (Schneppensiefen)	
RÜB Aggersteeg	

Anschluss- und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Ist anzustreben, die nördlich gelegene Trennkanalisation ist aufgrund der Geländeneigung in Freiem Gefälle nicht erreichbar.

zentrale Versickerungsanlage? erkunden!

Erhebliche Bedenken Lage sehr ungünstig, Schmutzwasser kann nur über Druckleitung im Eigentum des AV entsorgt werden

Depner, Datum 04.04.2024

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Mar-07-S_Krampenhöhe**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 02.06

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
DL Krampenhöhe DN 90 PEHD	DN 300 Lorkenhöhe
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RRB SK 01 Landwehr	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein, die Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal Lorkenhöhe wäre mit großer Tiefenlage des Niederschlagswasserkanals möglich, das anschließende Netz ist hydraulisch aber bereits stark belastet

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? ein Vorfluter (Kleiner Naafbach) wäre nur unter Querung der K38 in mind. 200m Entfernung im Quellbereich zu erreichen, dies wird von Seiten der UWB voraussichtlich keine Zustimmung finden

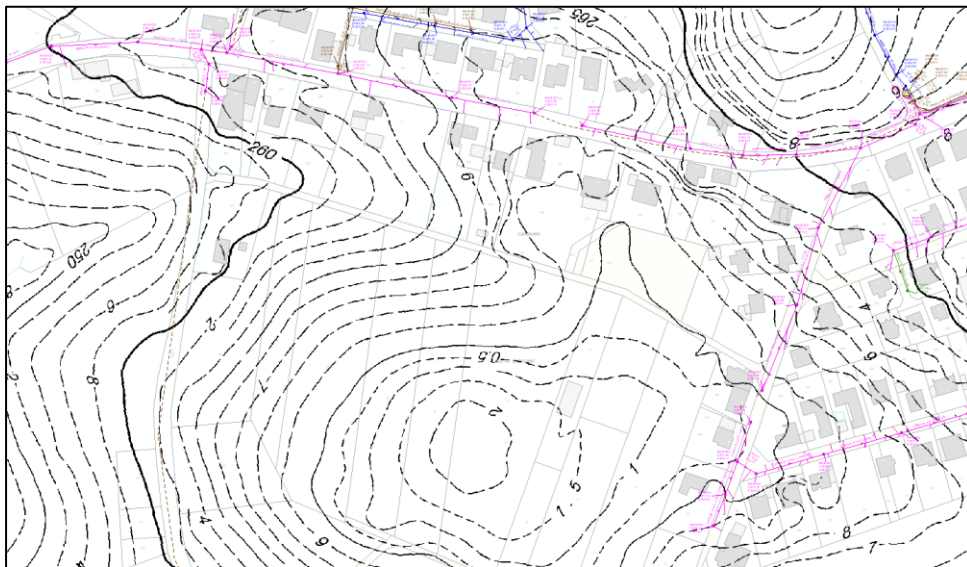
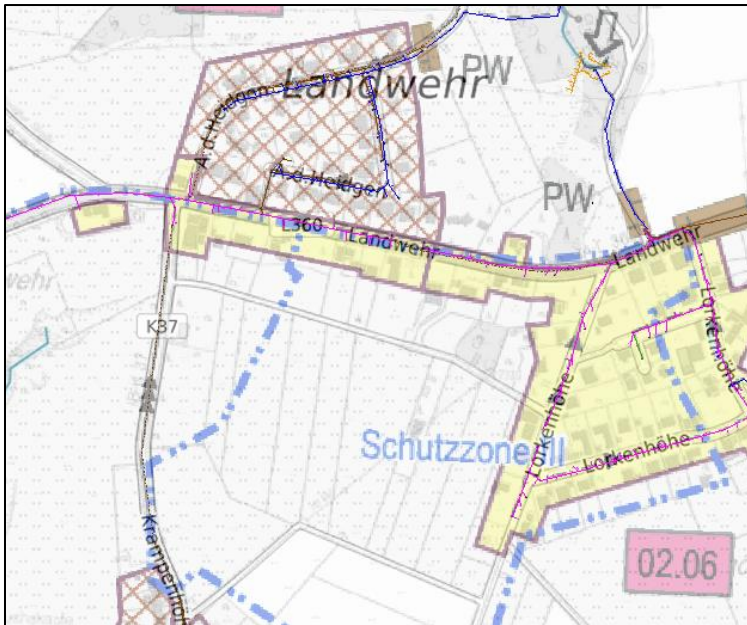
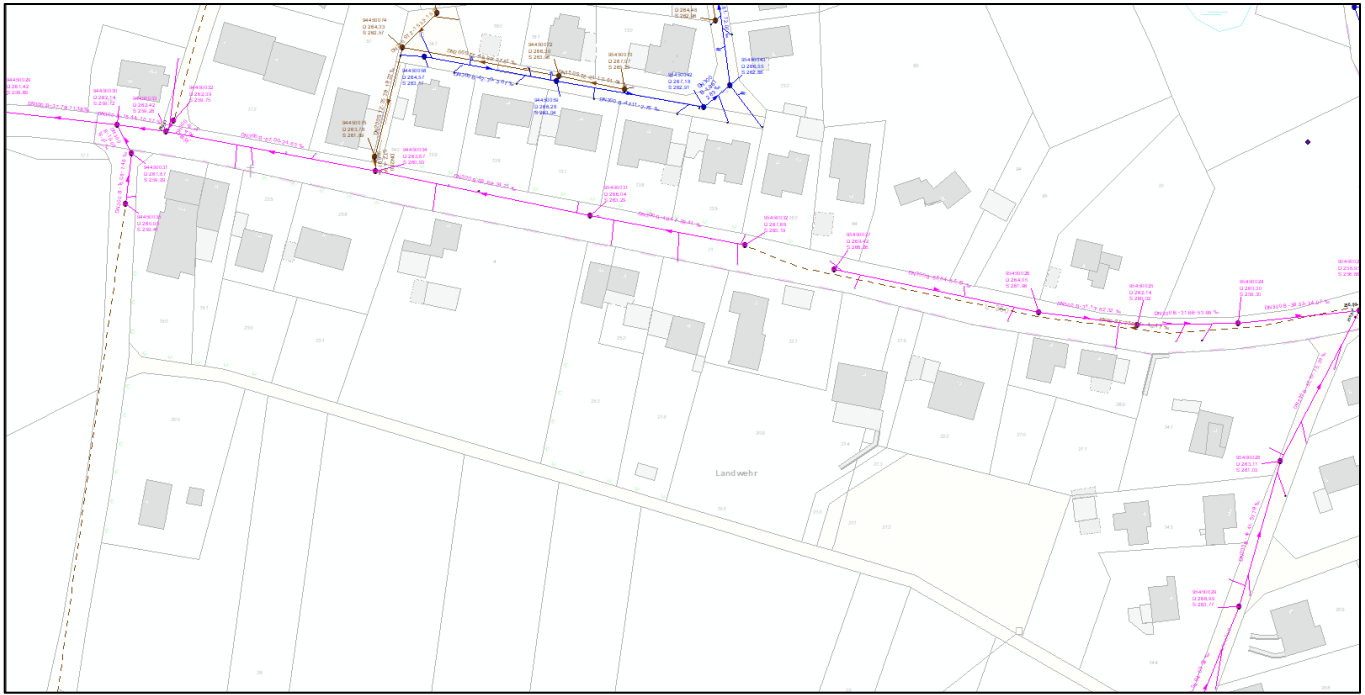
zentrale Versickerungsanlage? anzustreben, Achtung

Trinkwasserschutzzone 3;

die Mischwasserkanalisation ist nur mit großer Tiefenlage des Kanals im Freigefälle zu erreichen

Erhebliche Bedenken- Niederschlagswasserentsorgung bereitet erhebliche Probleme

Depner, Datum...24.04.2024.



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ove-01-FNP**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? ja

Entwässerungsgebiet: 02.19

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
Kastanienweg DN 150 und DN 250	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
Stauraumkanal Weberstraße	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja

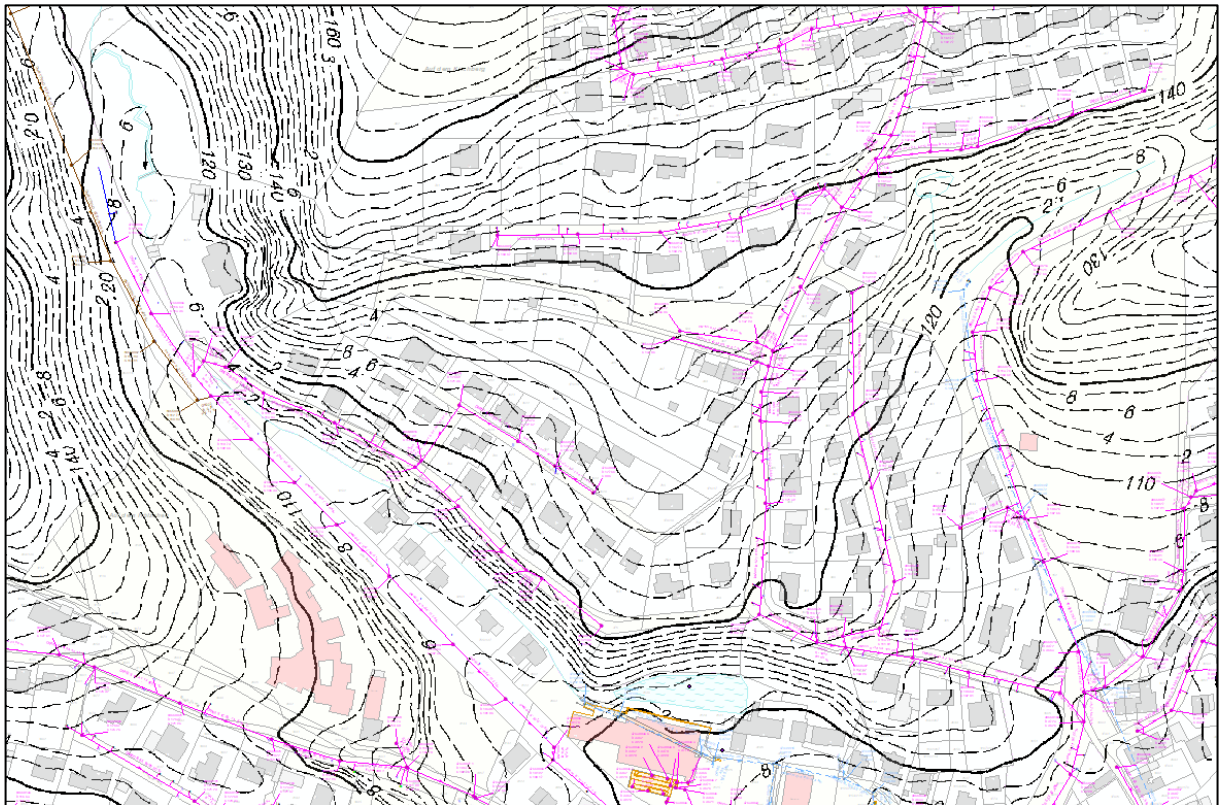
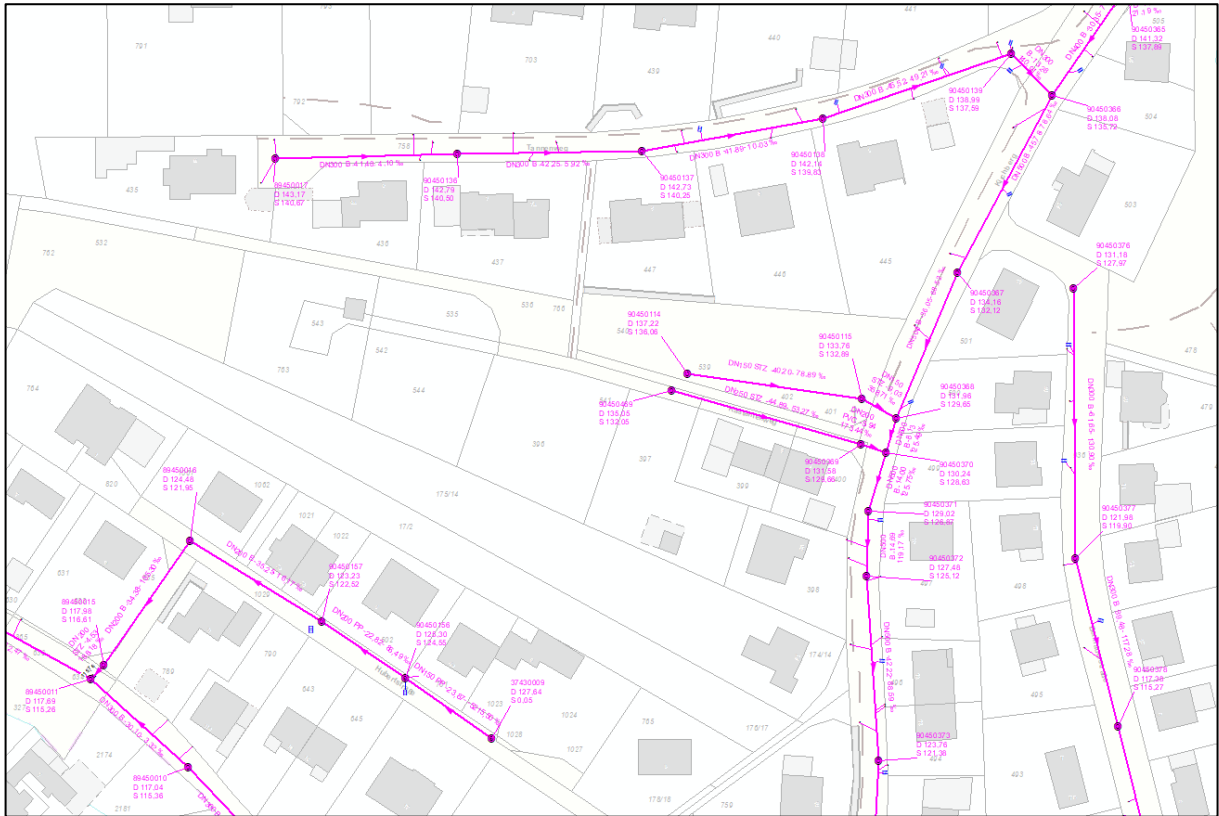
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

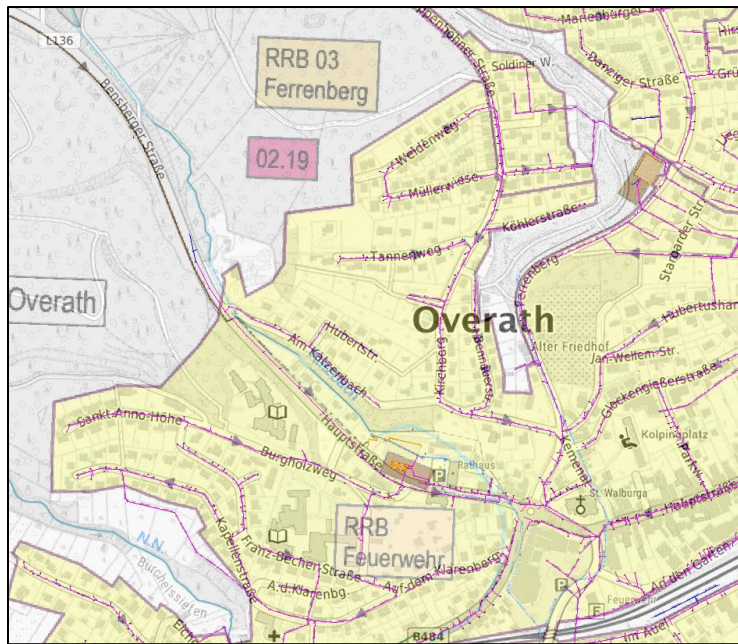
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? nein

zentrale Versickerungsanlage? nein

Keine Bedenken

Depner, Datum 05.04.2024





Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ove-02-FNP_Cyriax**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet:

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
DN 200 Siegburger Straße	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Kläranlage Overath	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer?

Wäre anzustreben, Agger unmittelbar in der Nähe

zentrale Versickerungsanlage? vermutlich nicht möglich

Keine Bedenken sofern Niederschlagswasser auf der Fläche oder in eigener Einleitstelle verbracht wird

Depner, Datum...05.04.2024

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ove-03-RP_Eichen**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet:

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
DN 300 Eichen	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Kläranlage Overath	

Anschluss und Benutzungszwang?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

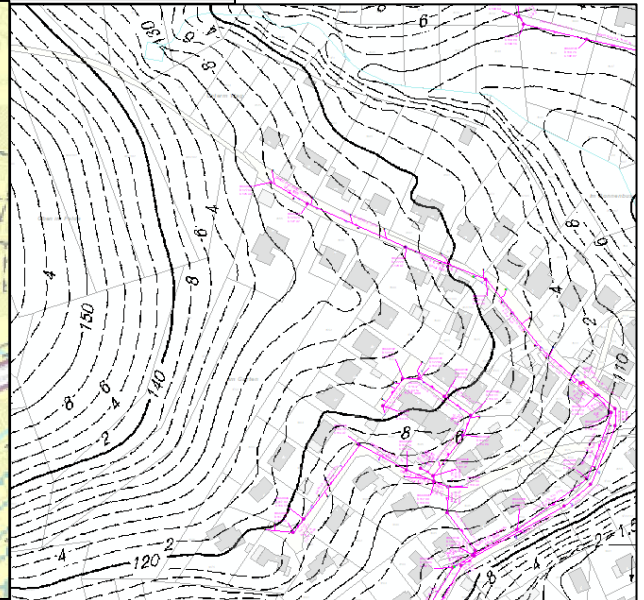
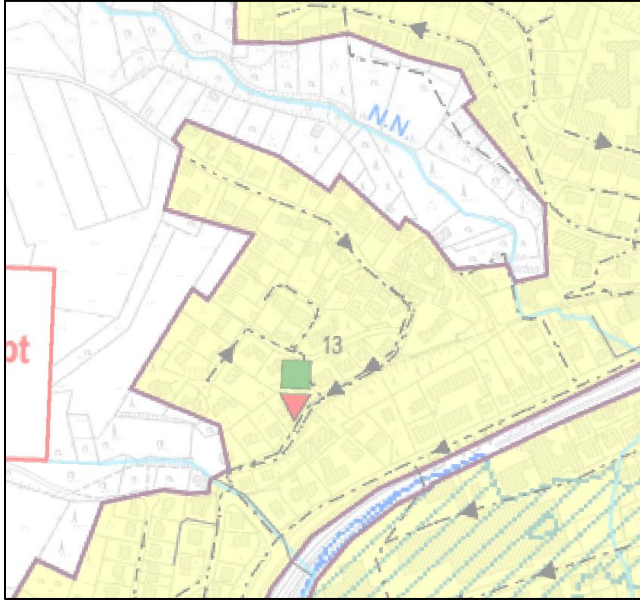
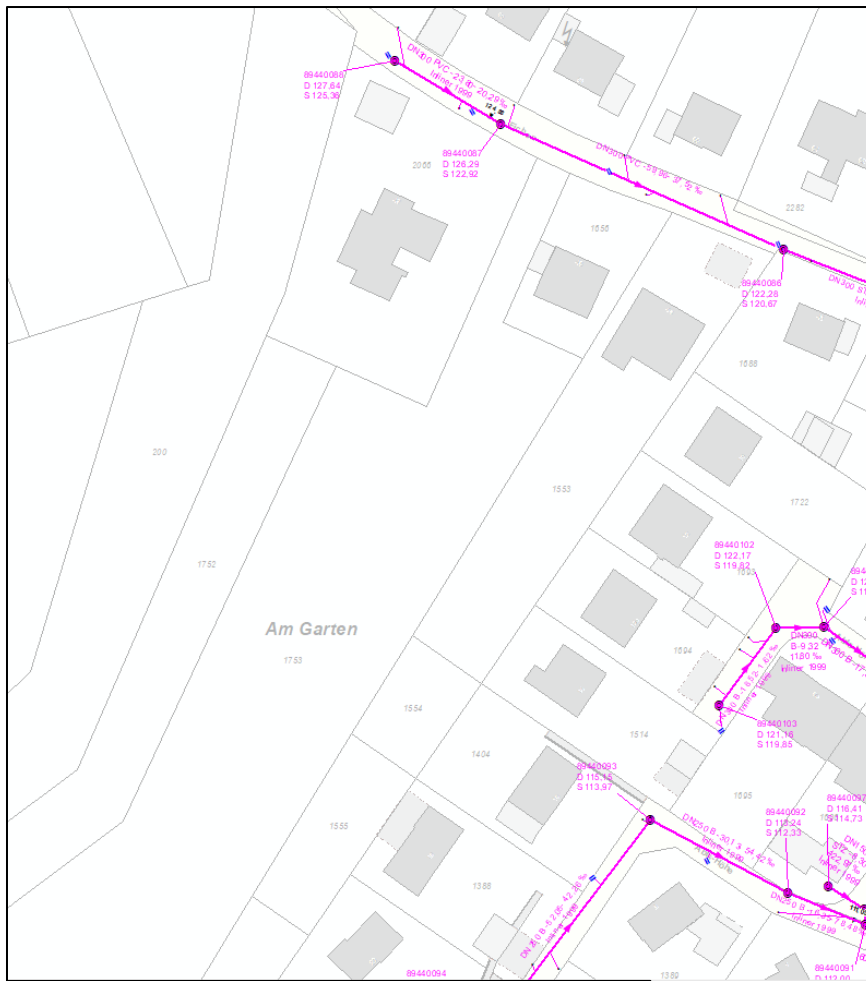
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Entfernung zum nächsten quellnahen Vorfluter mind. 120m

zentrale Versickerungsanlage? anzustreben- Untersuchungen aufgrund der Geländeneigung besonders wichtig

Geringe Bedenken bei geeigneter Versickerungsleistung laut Geologischem Gutachten

Depner, Datum...05.04.2024.



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ove-04-RP_An der Brücke**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Ja, Im Mischverfahren

Entwässerungsgebiet: 02.18

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal
DN 600 Straße an der Brücke

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Aggersteeg	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? nächstgelegen ist der Engsiefen, Entfernung ca. 50 m Absprache mit UWB erforderlich soweit Versickerung nicht funktioniert

zentrale Versickerungsanlage? geologisches Gutachten einholen

Depner, Datum 22.04.2024.....

Fazit: **Keine Bedenken** bei eigener Niederschlagswasser-
entsorgung

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-OV-05-RP_Rittberg**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet:

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
DN 250 in Ortslage Rittberg –keine Option zum Anschluss aufgrund des geringen Durchmessers	DN 1000 an Westkante des Gebietes
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Aggersteeg	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? evtl. Reberger Siefen an der Nordgrenze des Gebietes

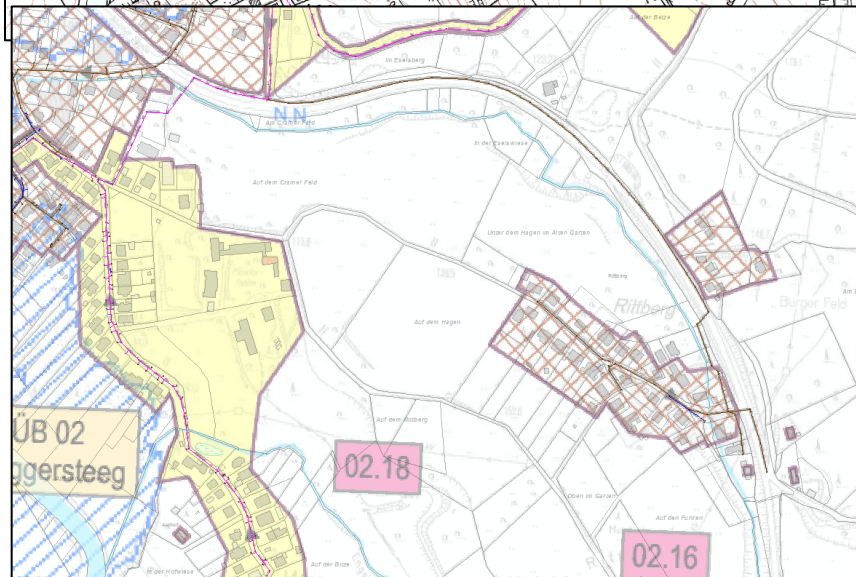
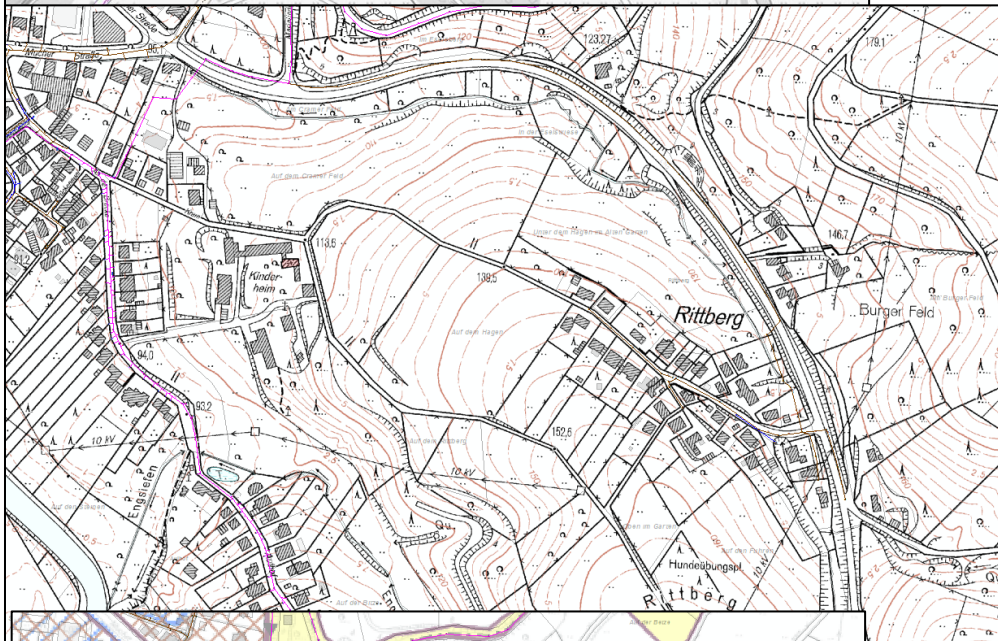
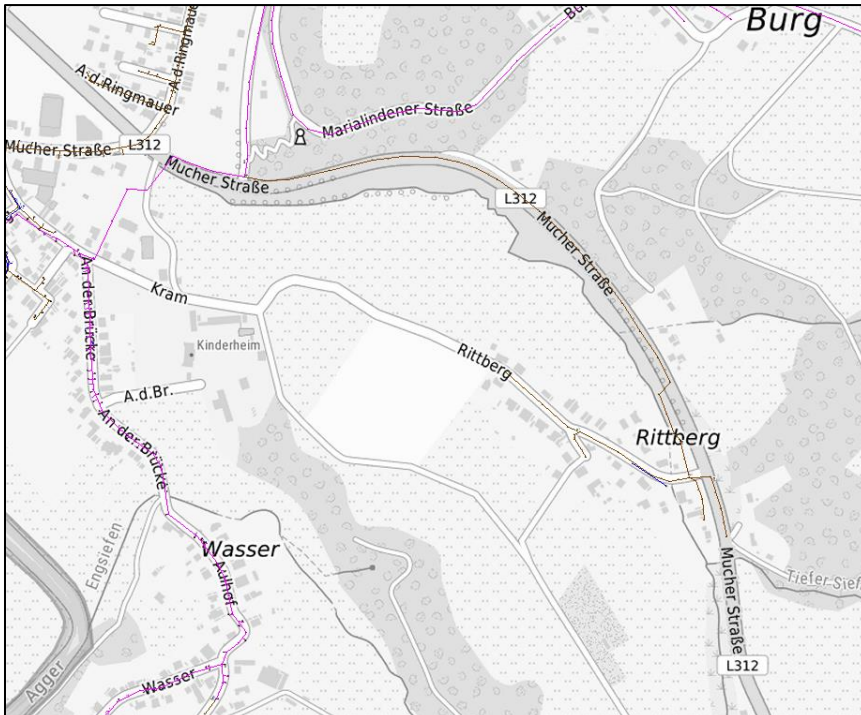
zentrale Versickerungsanlage? Unbedingt prüfen! Geologisches Gutachten

Depner, Datum...22.04.2024....

Fazit:

- **Geringe Bedenken**

Aufgrund großen Fläche ist vorab unbedingt die Hydraulik des nachfolgenden Schmutz/Mischwassernetzes und die Kennzahlen des RÜB Aggersteeg zu prüfen **Einleitung des Niederschlagwassers ist in jedem Fall ausgeschlossen**, Schmutzwasser nur gedrosselt-vermutlich über Pumpwerk



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: W-Ste-01-FNP_Römerstraße

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Als Erweiterungsfläche 07.01.03

Welcher Kanal liegt vor Ort

Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal	Trennkanalisation
In Barbarastraße DN 250	In Bücheler Straße DN 300	In Römerstr DN 300
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?	
RÜB 16 Steinenbrück		
RRB/RKB Halde		

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja/nein wenn Versickerung möglich dann nicht sonst ist vermutlich eine starke Drosselung mit Rückhalt im Gebiet notwendig

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? nächster Vorfluter ist der Dresbach

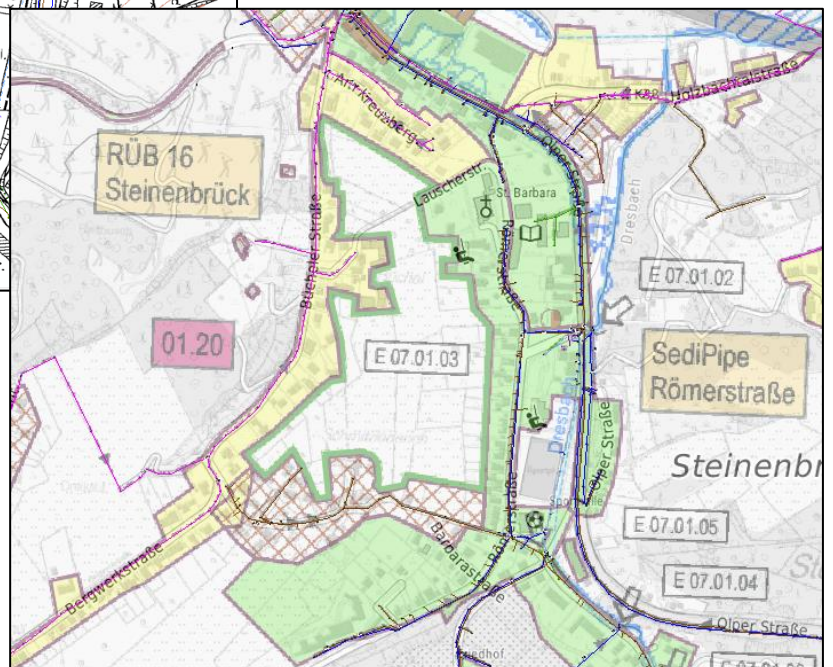
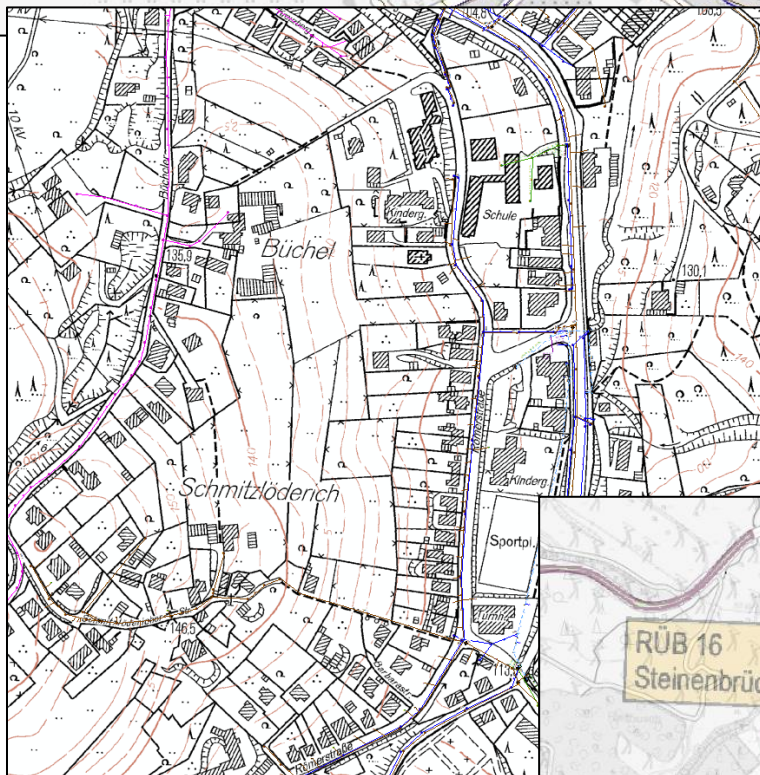
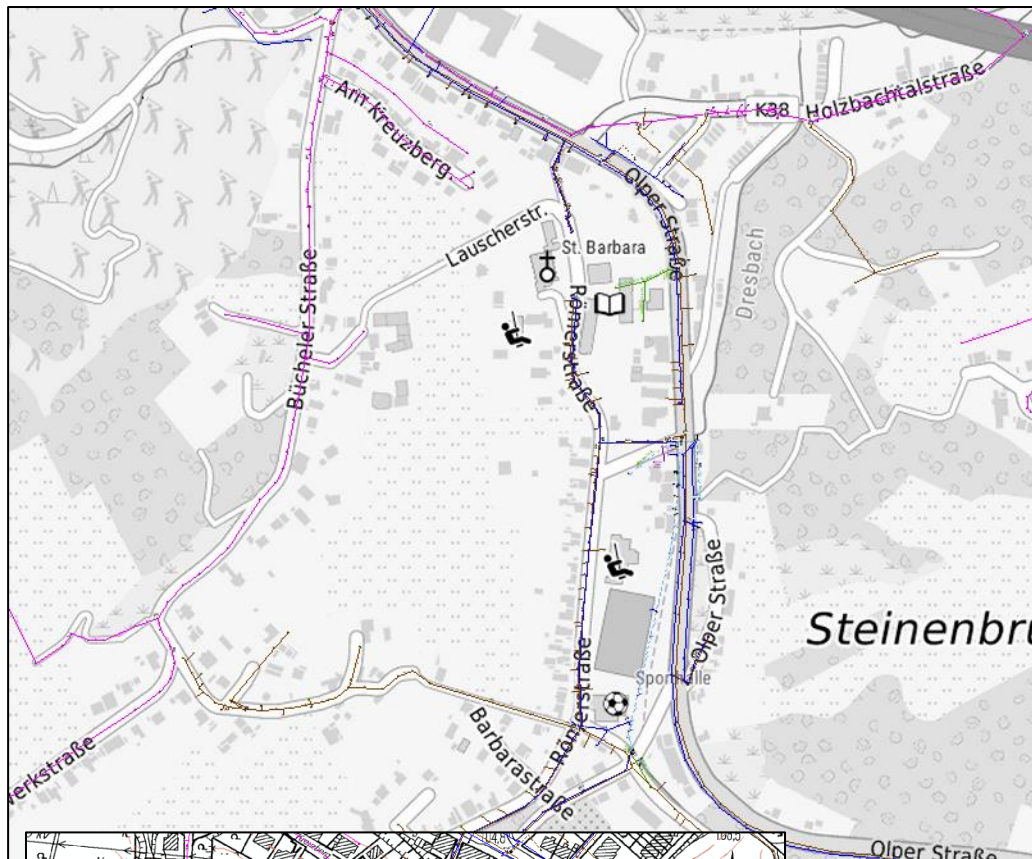
zentrale Versickerungsanlage? unbedingt per geologischem Gutachten zu prüfen, die bisherigen Erfahrungen in diesem Gebiet sind allerdings nicht vielversprechend

Depner, Datum.....

Fazit:

- **Geringe Bedenken**

Das gesamte Gebiet ist geneigt, in einer erfahrungsgemäß stark von Hangwasser betroffenen Gegend gelegen. Die Ableitung des Niederschlagswassers wird voraussichtlich nicht ohne große Rückhaltung und/oder Vergrößerung der angrenzenden Regenwasserkanalisation funktionieren. Der Umbau dieser wäre aufgrund der schwierigen Lage sehr kostenintensiv. Eine separate Einleitstelle in den Dresbach ist aufgrund des vorhandenen Regenwassernetzes vermutlich schwer bei der UWB durchzusetzen und die Versickerung innerhalb des Gebietes aus o.g. Gründen schwierig bis unmöglich.



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ste-02-FNP Frielinghausener Straße I**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Ja, Erweiterungsfläche 01.20.11

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
DN 300 mitten im Gebiet	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 16 Steinenbrück	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja / bei geeigneter Versickerung nein

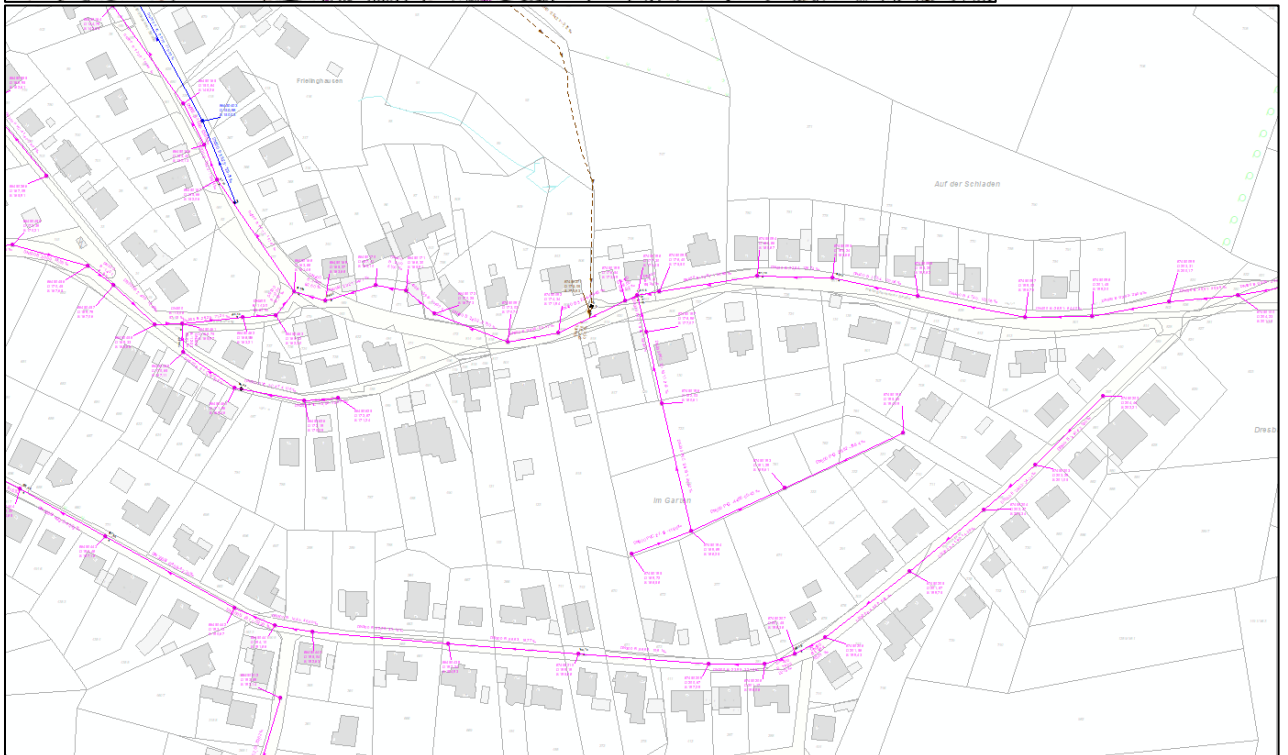
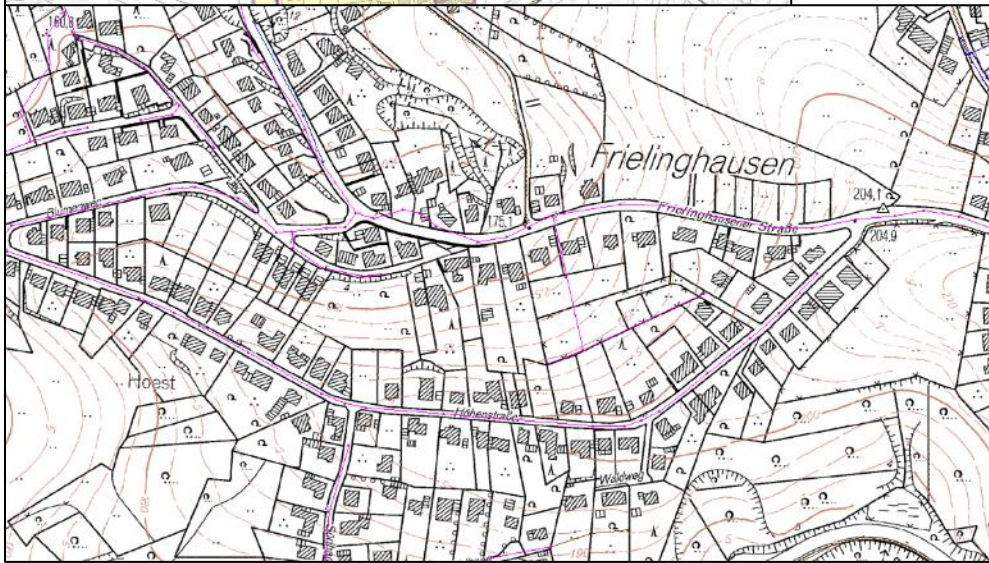
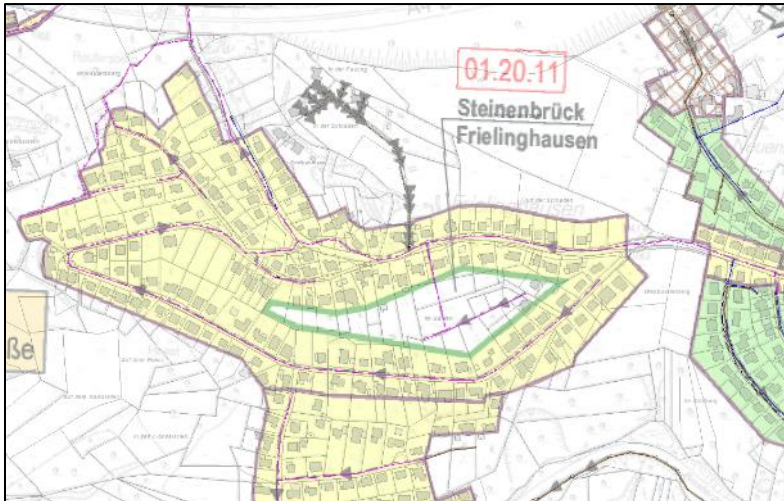
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer?

zentrale Versickerungsanlage? wenn dies technisch möglich ist, ist dies der Einleitung in den Mischwasserkanal vorzuziehen

keine Bedenken bei gedrosselter Einleitung des Niederschlagswassers oder eigener Niederschlagswasserentsorgung

Depner, Datum...23.04.2024....



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ste-03-RP_Untersteeg**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett	
In Zöllner Str. aber kein Anschluss von Niederschlagswasser möglich!!! Schmutzwasser DN 300 Anschlusspunkt zwischen Hausnr. 17 und 17a	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 27 Untereschbach	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

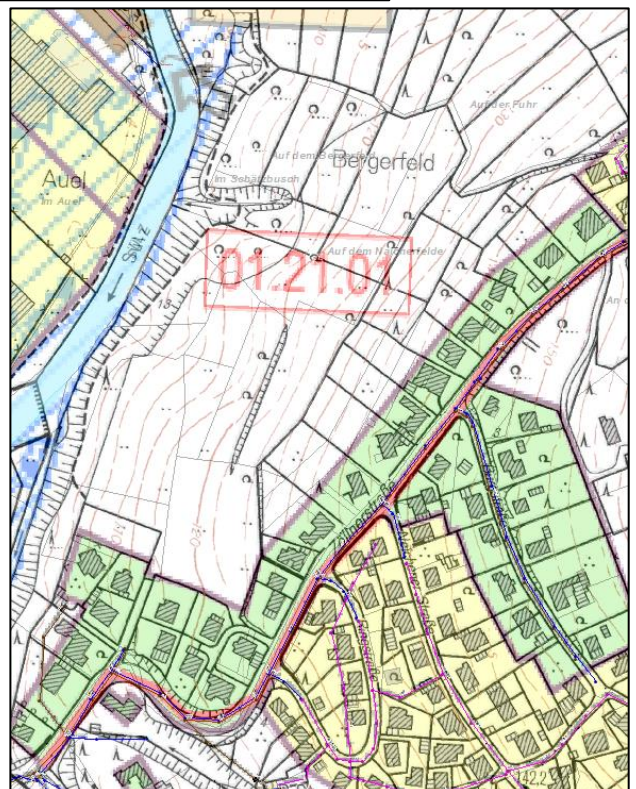
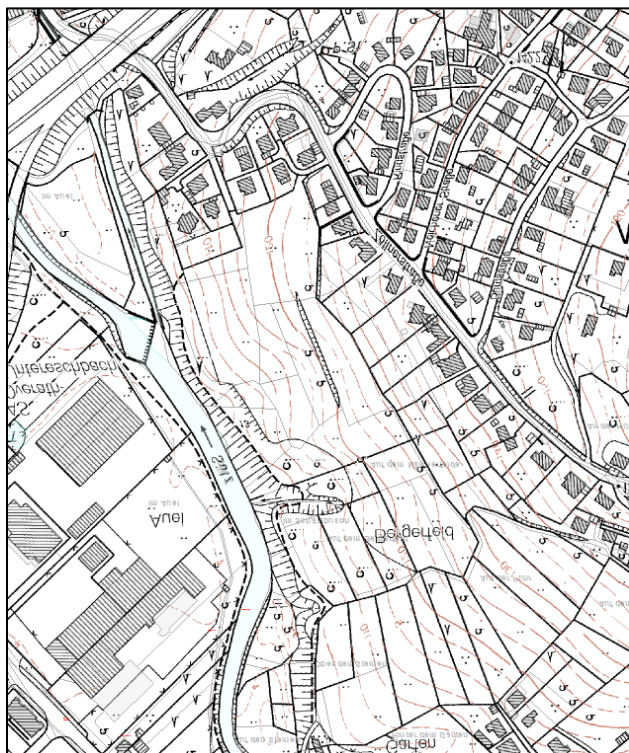
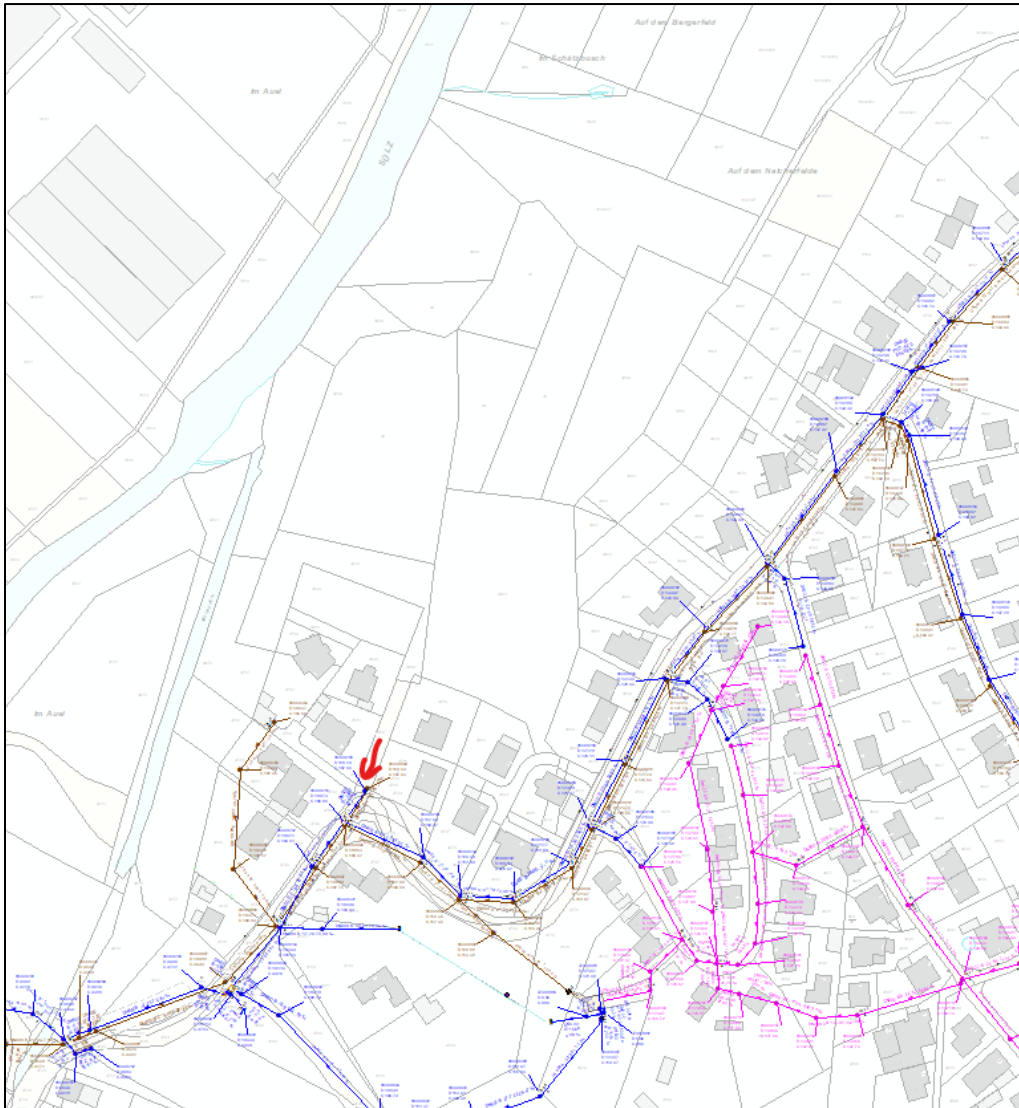
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Sülz liegt in Freigefälle gut erreichbar in der Nähe

zentrale Versickerungsanlage? prüfen, aber bei Hanglage tendenziell nicht einfach- Prüfung ist Voraussetzung für Direkteinleitung

Depner, Datum...23.04.2024

....

Fazit: **Keine Bedenken**



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ste-04-RP_Burgstraße**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Trennkanalisation komplett
Zöllner Str. Schmutz DN 300; Burgstraße Schmutz DN 250 Anschluss von Regenwasser nicht ohne Umbau der nachfolgenden Kanalisation möglich

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 27 Untereschbach	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein , kein Platz in der Kanalisation

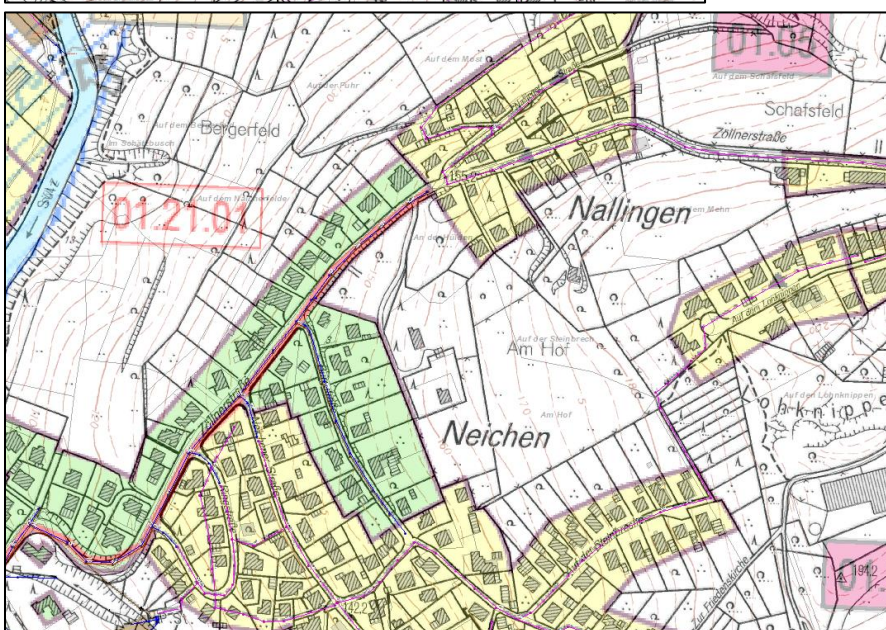
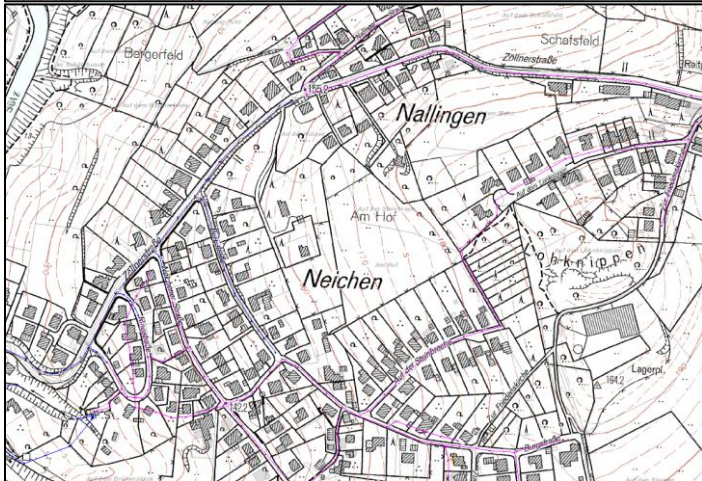
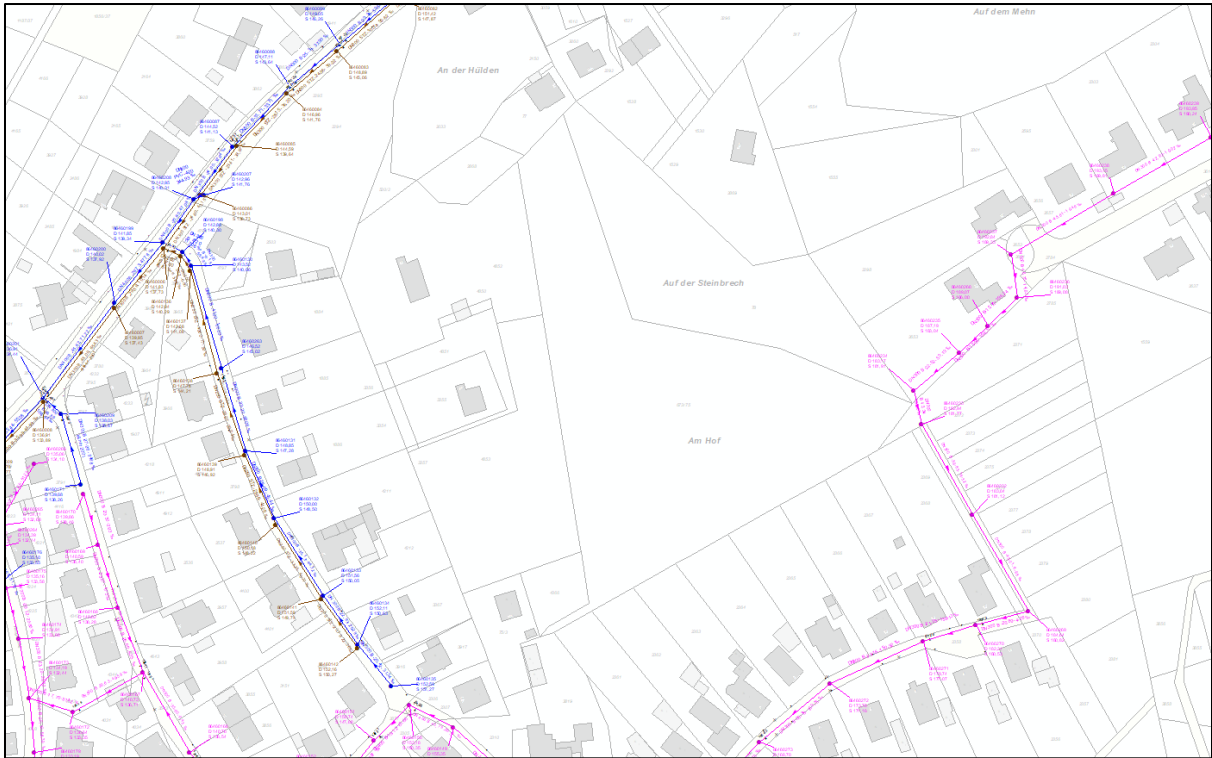
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? keine Vorflut in erreichbarer Entfernung vorhanden

zentrale Versickerungsanlage? aufgrund der geologischen Erkenntnisse in diesem Gebiet, der Neigung des gesamten Gebietes, sowie der eng angrenzenden Bebauung ist die Eignung des Gebietes unwahrscheinlich

Depner, Datum...24.04.2024....

Fazit: **Erhebliche Bedenken** das Regenwassernetz ist an seiner Belastungsgrenze, der Ausbau der Regenwasserkanalisation nur vor oder im Zuge des Ausbaus der Zöllner Str. Möglich und verkehrstechnisch extrem anspruchsvoll



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ste-05-RP_Zöllnerstr**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 01.05

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
Zöllner Straße DN 300	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 27 Untereschbach	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein , kein Platz in der Kanalisation

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? keine Vorflut in erreichbarer Entfernung vorhanden

zentrale Versickerungsanlage? aufgrund der bisherigen geologischen Erkenntnisse in diesem Gebiet, der Neigung des gesamten Gebietes, sowie der eng angrenzenden Bebauung ist die Eignung des Gebietes unwahrscheinlich

Depner, Datum...23.04.2024....

Fazit: **Erhebliche Bedenken** das Regenwassernetz ist an seiner Belastungsgrenze, der Ausbau der Regenwasserkanalisation /des Mischwassernetzes nur vor oder im Zuge des Ausbaus der Zöllner Str. Möglich und verkehrstechnisch extrem anspruchsvoll

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ste-06-RP_an der Friedenskirche**

Welche Kläranlage? Lehm bach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal
DN 300 Neichener Str.

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Neichen	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein nach folgendes Mischwassernetz kann nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe zusätzlich beaufschlagt werden ggf. Ausbau des RÜB Neichen notwendig

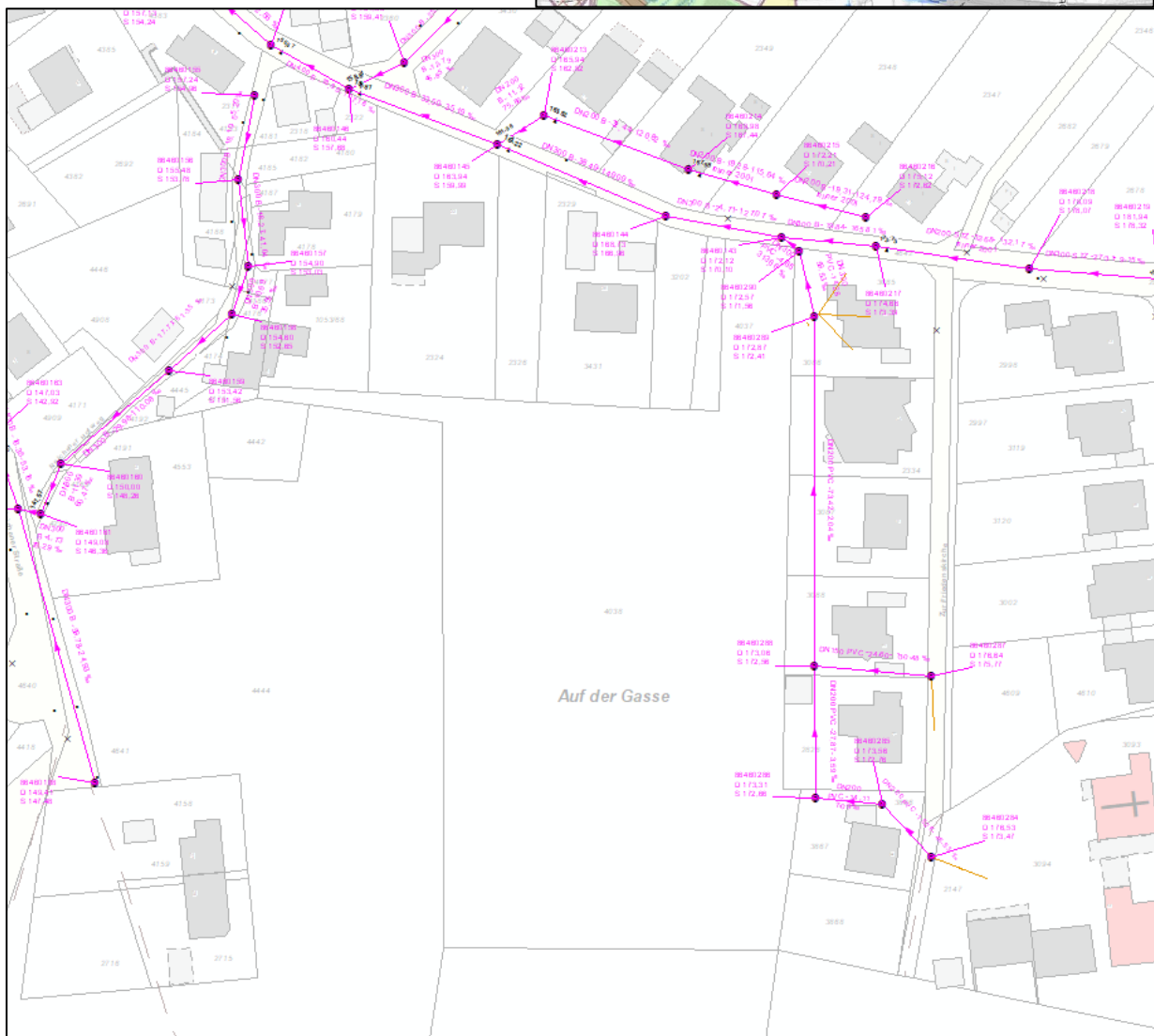
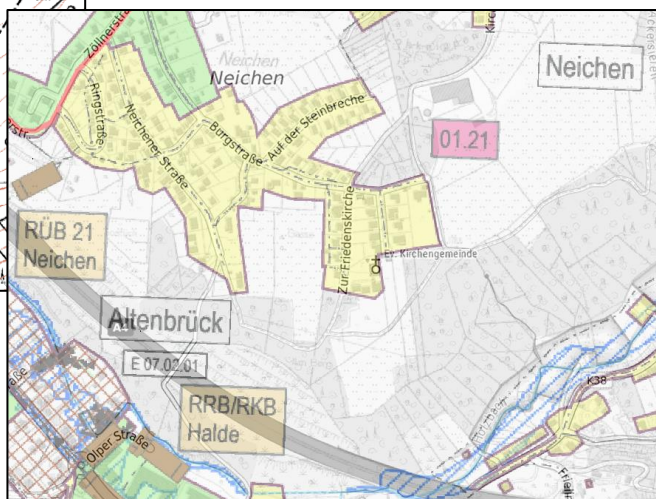
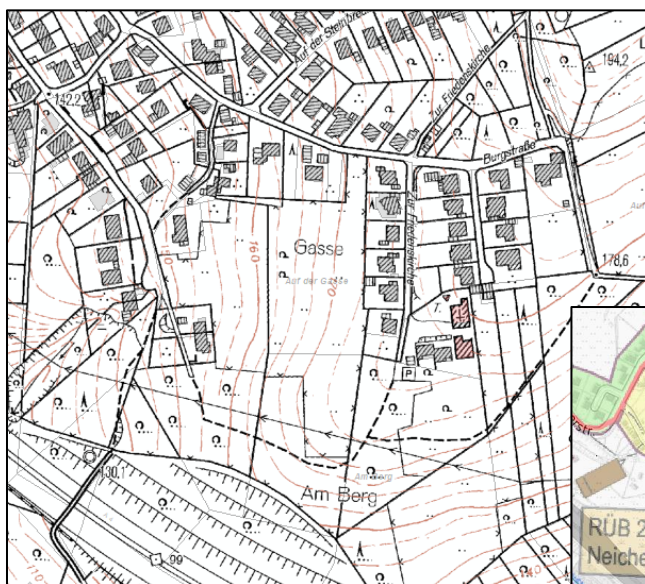
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? kein Vorfluter erreichbar
zentrale Versickerungsanlage? ein geologisches Gutachten ist Voraussetzung für die Erschließung

Depner, Datum...24.04.2024....

Fazit:

- **Geringe Bedenken**, bei getrennter Entsorgung des Niederschlagswassers keine Bedenken, allerdings ist die Versickerung an dieser Stelle vermutlich schwierig



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Ste-07-RP_Frielinghausener Str II**

Welche Kläranlage? Lehm bach

Haben wir es im alten ABK beachtet??

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	
DN400 ausschließlich Einleitung von Schmutzwasser möglich!!!	
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Steinenbrück	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein- keinesfalls möglich

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

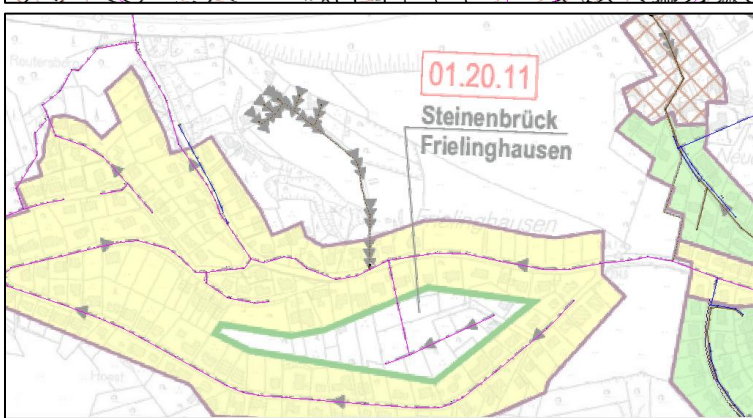
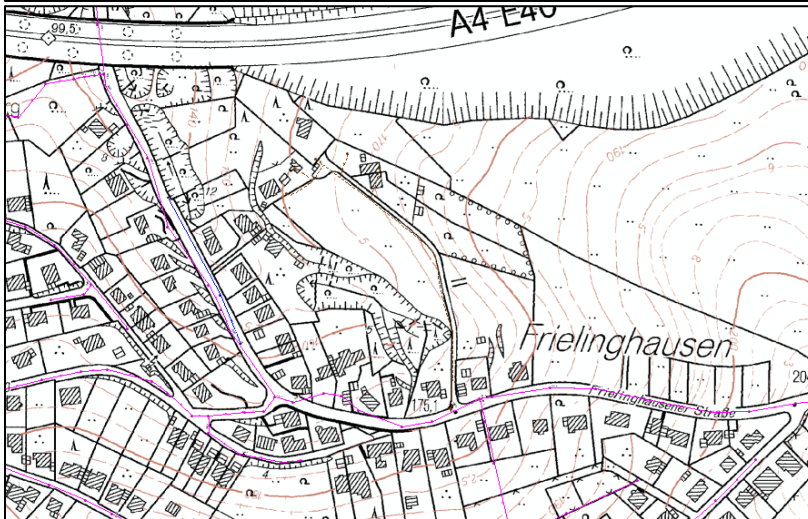
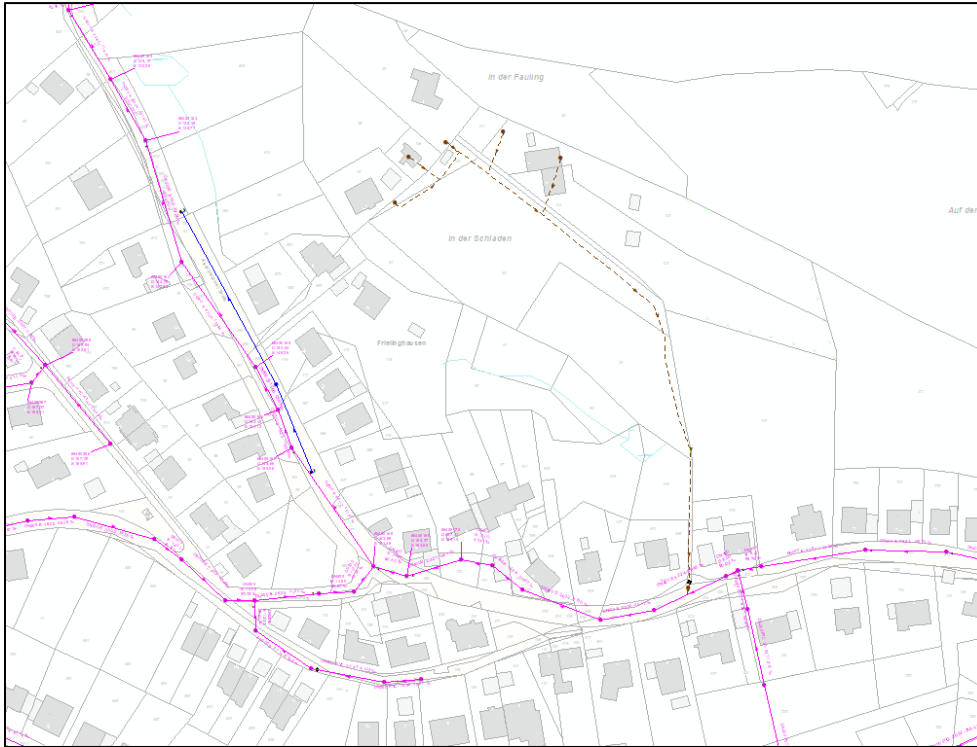
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Einleitung in den Quellbereich des Siefens wurde trotz intensiver Bemühungen bereits für das genehmigte BP Frielinghausener Str. I nicht genehmigt!

zentrale Versickerungsanlage? sehr unwahrscheinlich.
Versickerungswerte im Beriech des BP Frielinghausenr Str I sehr schlecht, vermutlich sind diese in diesem Bereich nioch schlechter (unterirdisches Einzugsgebiet Siefenkopf)

Depner, Datum...24.04.2024....

Fazit: **Erhebliche Bedenken**

Das BP Frielinghausener Str. I macht riesige Probleme hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung, außerdem gibt es große Widerstände der Anwohner der Umgebung!



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Unt-01-FNP_Brüderstraße**

Welche Kläranlage? Leimbach

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Teilweise (BP 75 Kleestraße)

Entwässerungsgebiet: 01.22.01

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
DN 250 Ortslage Daubenbüchel	DN 300 Brüderstraße Nur Schmutzwasser anschließen!
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 27 Untereschbach	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein musseigenständig entsorgt werden

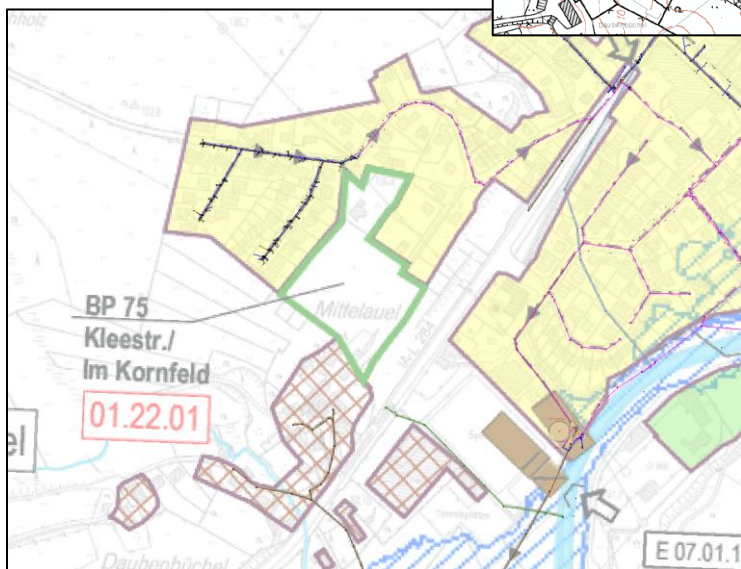
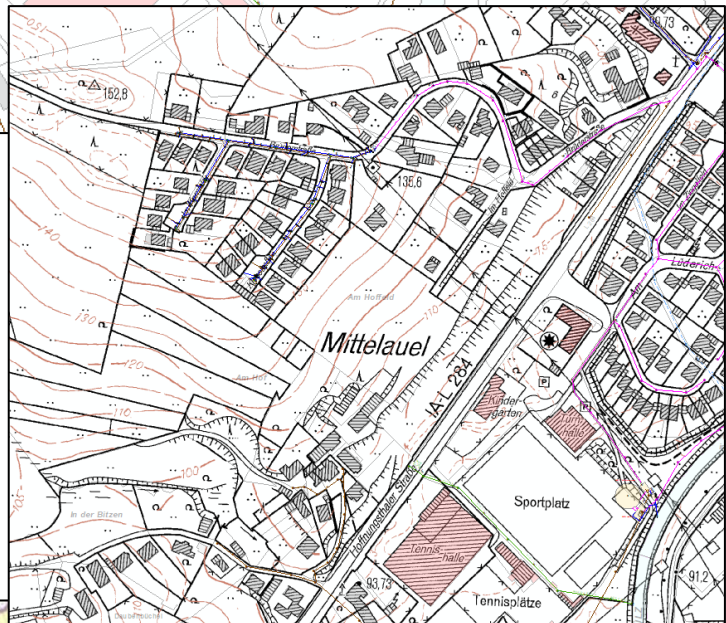
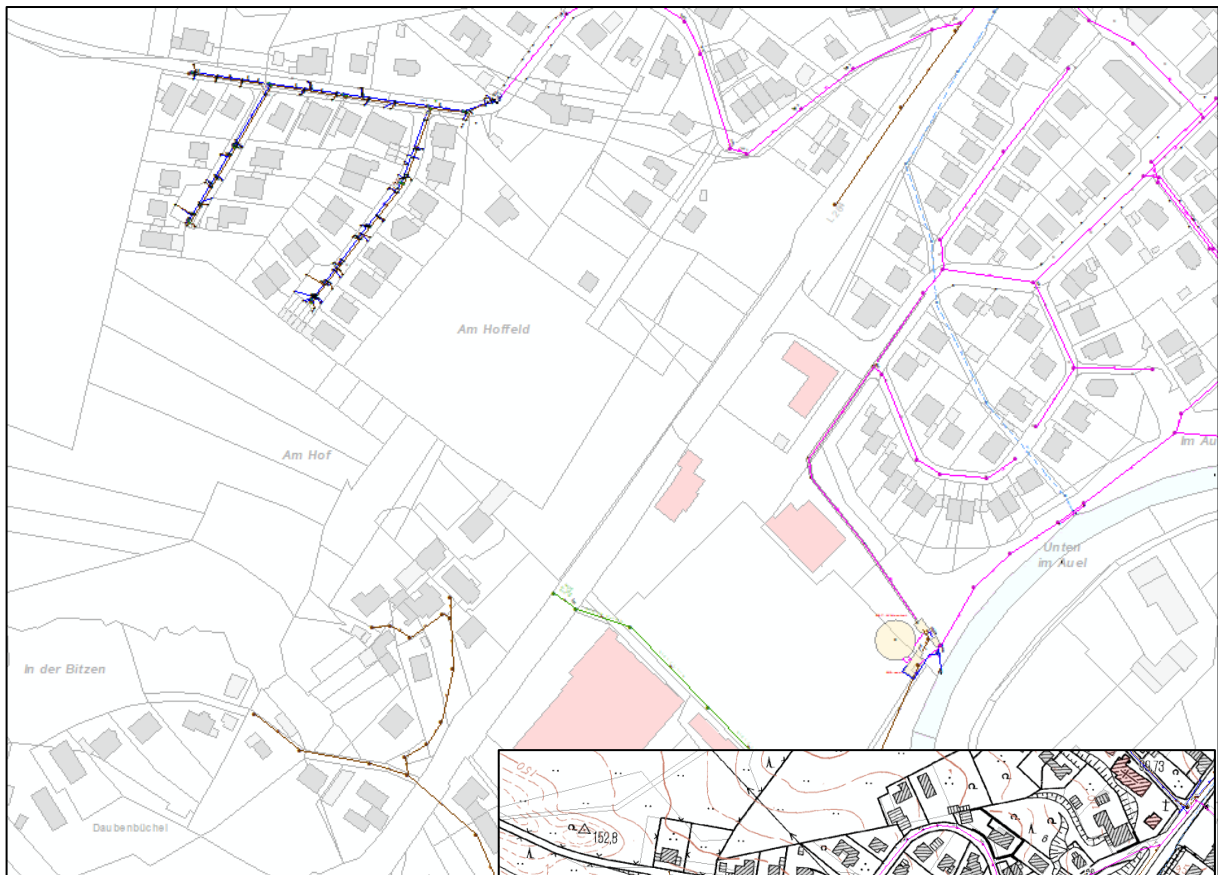
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Vorflut weit entfernt -
unwahrscheinlich

zentrale Versickerungsanlage? unbedingt notwendig

Depner, Datum 24.04.2024

Fazit: **Geringe Bedenken** bei geeigneter Versickerungsleistung laut
Geologischem Gutachten



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Vi-01-RP_Rotter Weg**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal
DN 600 Ortslage Rotter Weg	DN 300 Am Aggerberg Nur Schmutzwasser anschließen!
Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 03 Vilkerath	
SKu Weberstraße	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein, muss eigenständig entsorgt werden

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? als Vorflut evtl. Lange Siefen mgl.

zentrale Versickerungsanlage? unbedingt notwendig

Depner, Datum 24.04.2024

Fazit: **Geringe Bedenken** bei geeigneter Versickerungsleistung laut Geologischem Gutachten

Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Vil-02-RP_Kreuzgarten**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal
DN 300 Kreuzgarten

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB 03 Vilkerath	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein muss eigenständig entsorgt werden

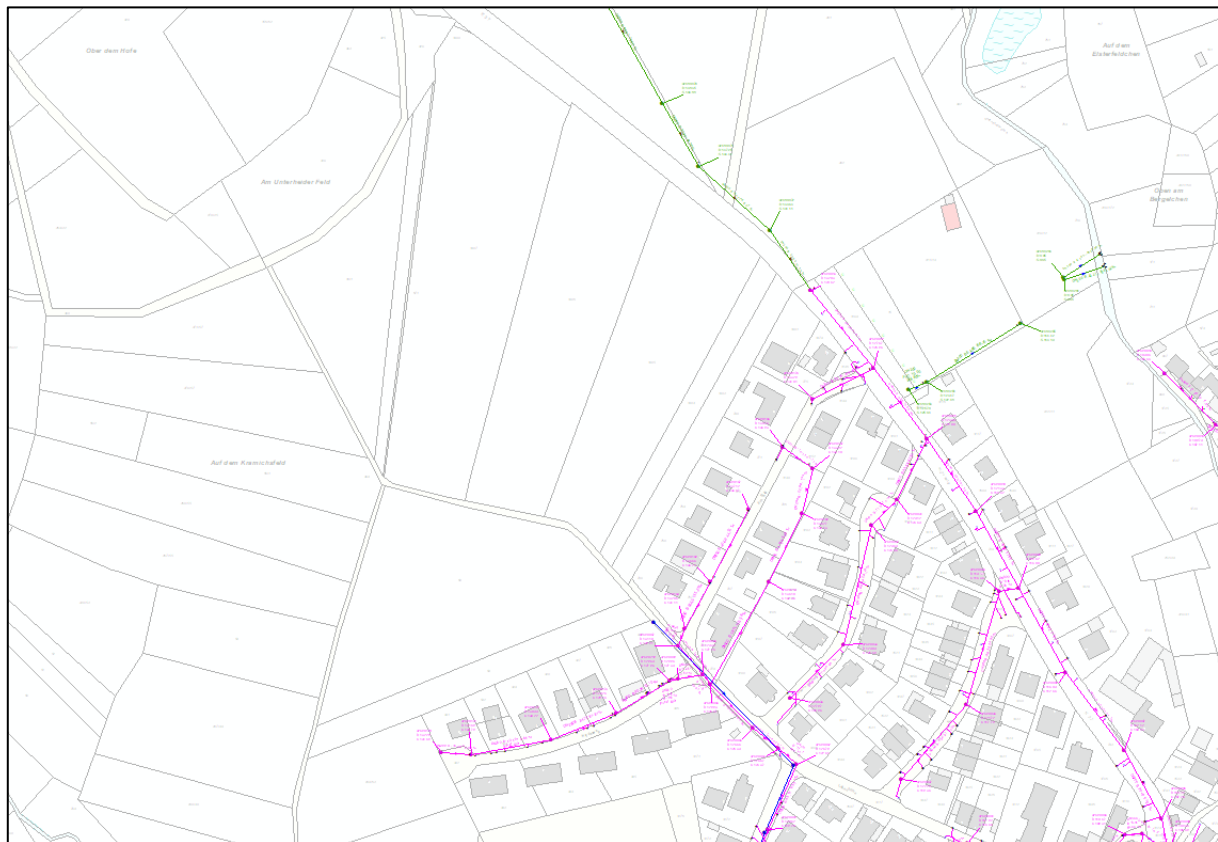
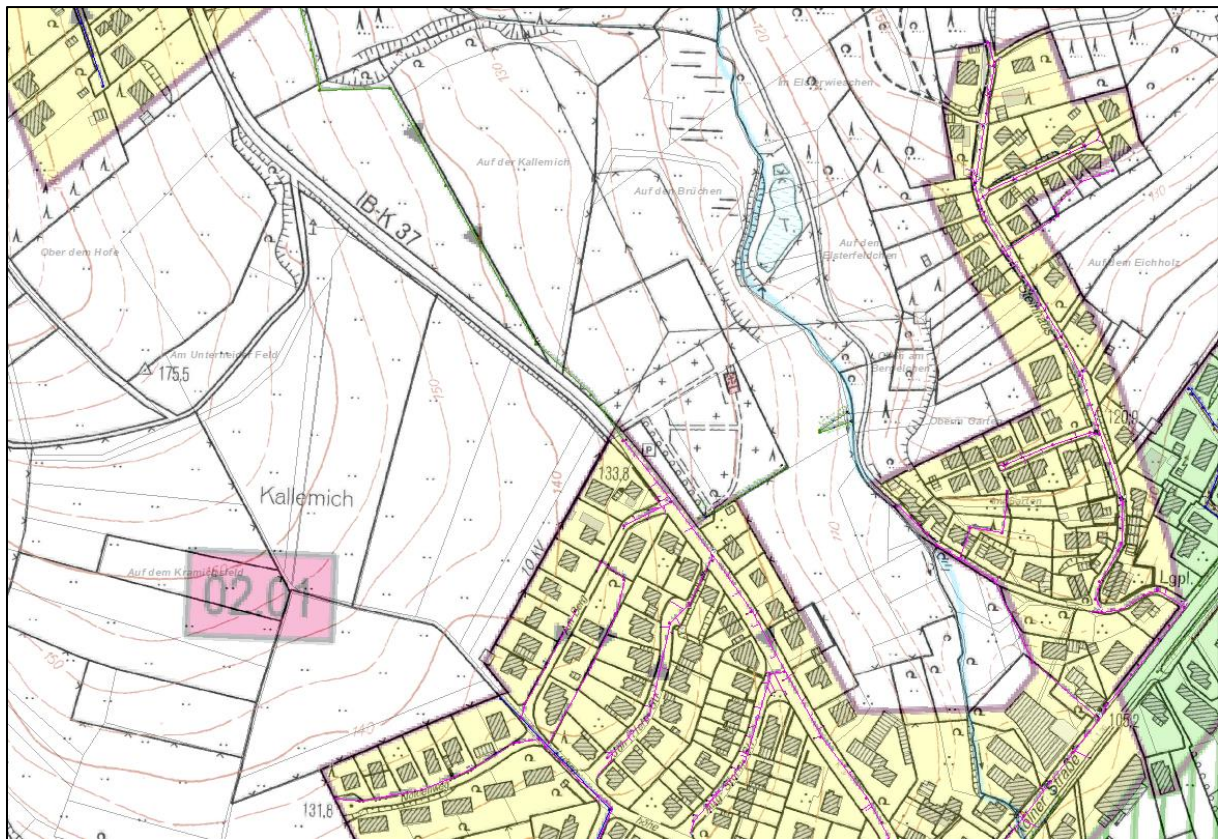
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Vorflut evtl. Oberheider Siefen

zentrale Versickerungsanlage? Prüfung unbedingt notwendig

Depner, Datum 24.04.2024

Fazit: **Keine Bedenken** bei geeigneter Versickerungsleistung laut Geologischem Gutachten



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Vil-03-RP-Friedhof Vilkerath**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal
DN 300 Kreuzgarten

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Vilkerath	

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Nein muss eigenständig entsorgt werden

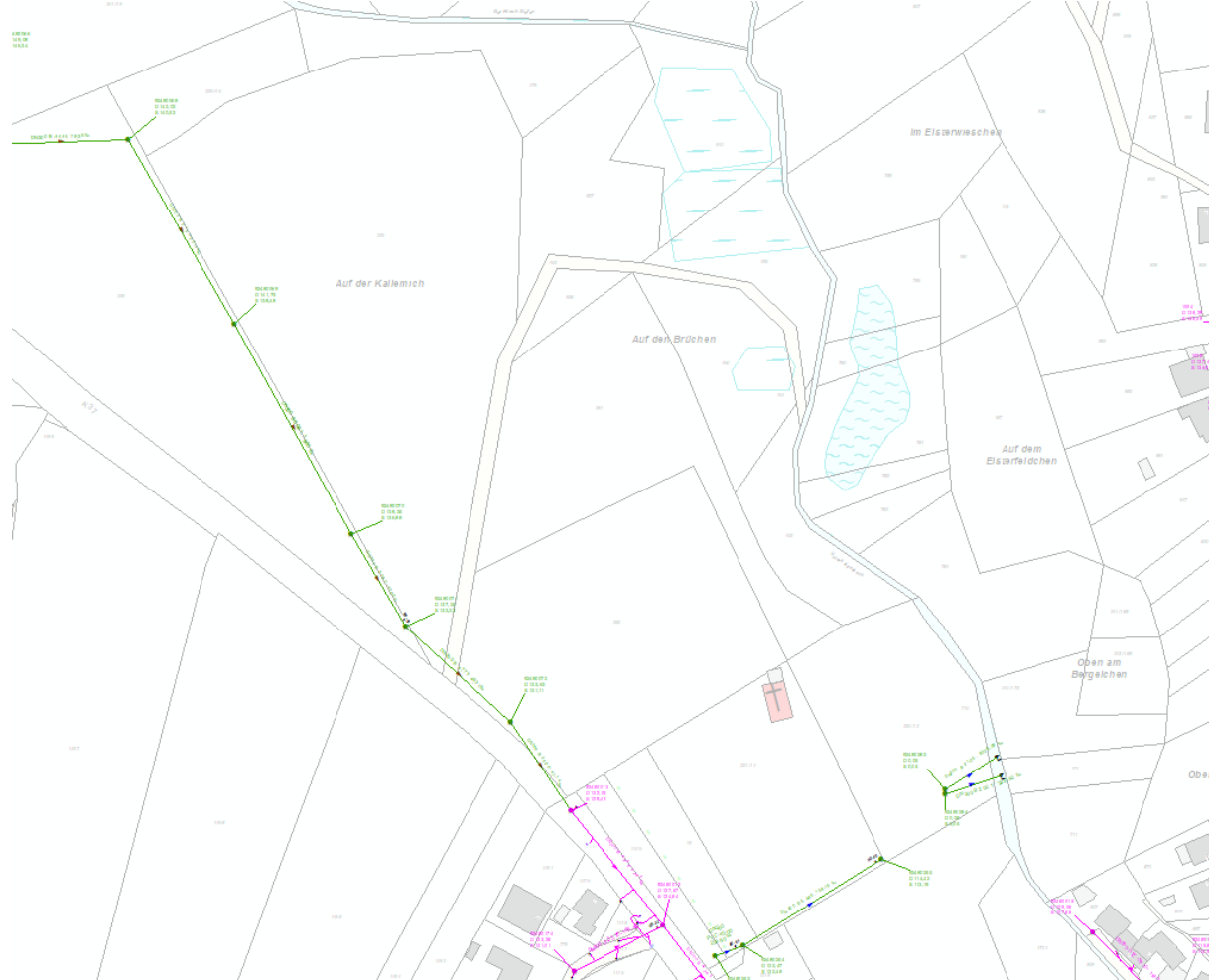
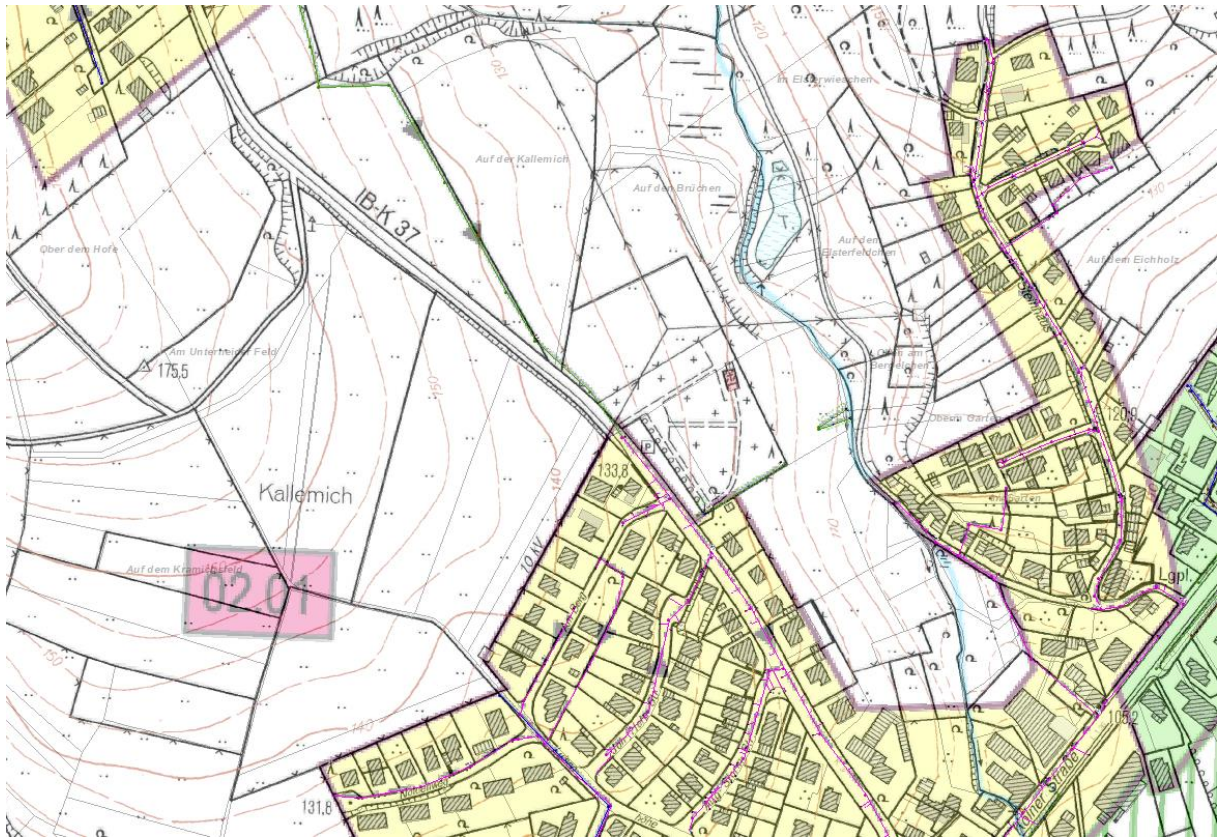
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Vorflut evtl. Unterheider Bach

zentrale Versickerungsanlage? Prüfung unbedingt notwendig

Depner, Datum 24.04.2024

Fazit: **Keine Bedenken** bei geeigneter Versickerungsleistung laut Geologischem Gutachten



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Vil-04-RP Steinhauser Auel**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Derzeit ist die Fläche weder in Hinblick auf Regen wie auf Schmutzwasser gut erschlossen. Die nächstmögliche Einleitung befindet sich:

Nur Schmutzwasserkanal	Mischwasserkanal	Regenwasser
400er Kanal Straße zum Schlingenbach Oder 250er Steinhauser Auel	300er Kölner Str. nur über Fremdgrundstück	Entweder über Steinhauser Auel oder neues Netz Bahnhofsteppunkt

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ?
Regenwasser: Über Steinhauser Auel: RKB Maarweg (Drosselwassermenge) neues RKB Soennecken RKB Zur Kaule
Schmutzwasser: RÜB Vilkerath und RÜB Bernsau

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja/nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer?

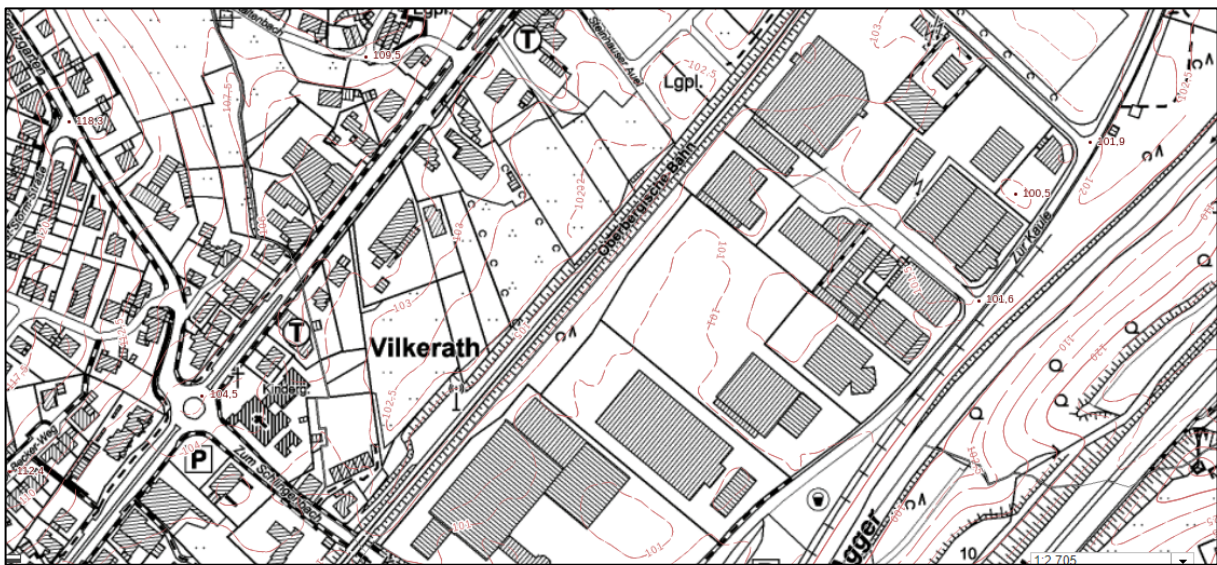
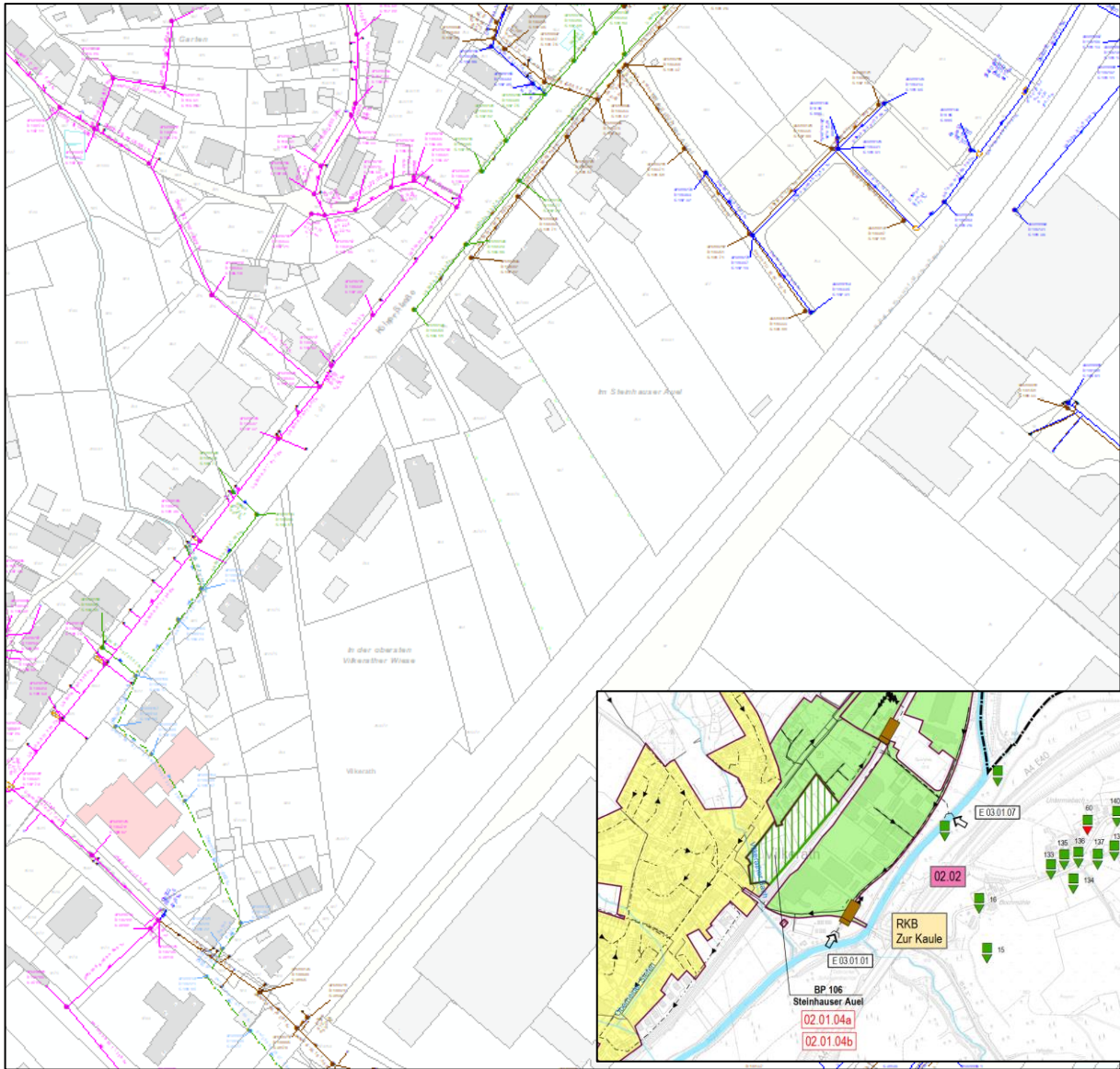
Ggf. über neue Einleitungsstelle Haltepunkt Vilkerath

zentrale Versickerungsanlage? überprüfen, aber wenig aussichtsreich-
hoher GW Spiegel sehr wahrscheinlich

Geringe Bedenken

Derzeit ist die Fläche weder in Hinblick auf Regen wie auf Schmutzwasser gut erschlossen. Technische Lösungen sind durch die erforderliche Querung der Bahnlinie schwierig umzusetzen und nur mit viel Rückhalt in der Fläche möglich

Depner, Datum.....30.03.2024.



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Vil-05-RP_Rosenhügel**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? nein

Entwässerungsgebiet: 02.01 oder 02.02

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal	Trennkanalisation komplett
DN 300 in Straße Steinhaus	Uhlandweg jeweils DN 200

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen ? Regenwassernetz, Misch- bzw. Schmutzwassernetz	Sind die Abwassermengen im Einzugsgebiet des jeweiligen Bauwerkes mit eingerechnet?
RÜB Vilkerath	
Über Uhlandweg – Neu zu bauendes RKB Abstoß (Maarweg)	RKB existiert noch nicht

Anschluss und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja/nein
Niederschlagswasser	Möglichst nein

Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

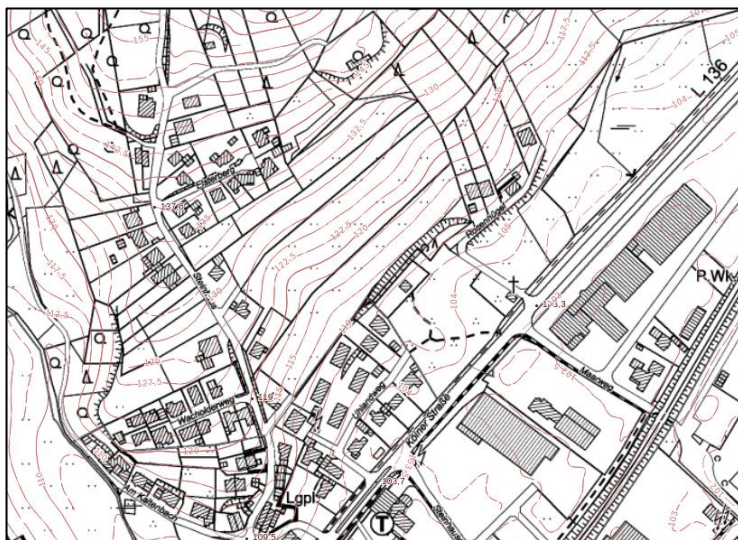
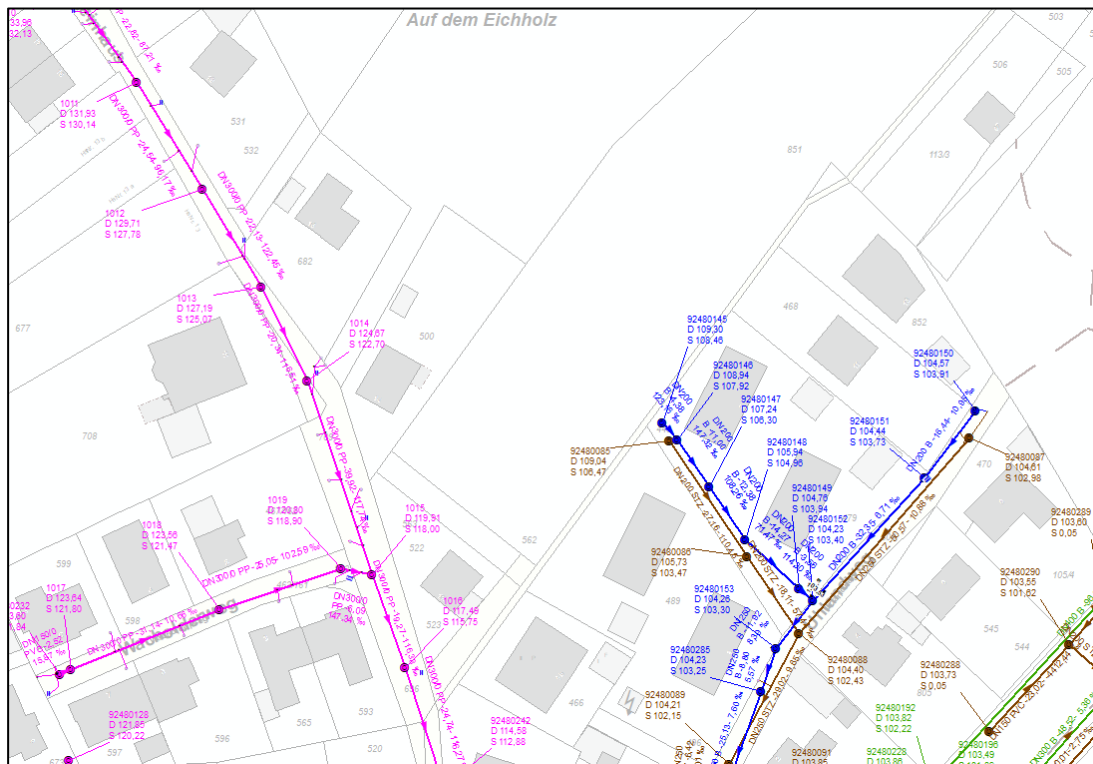
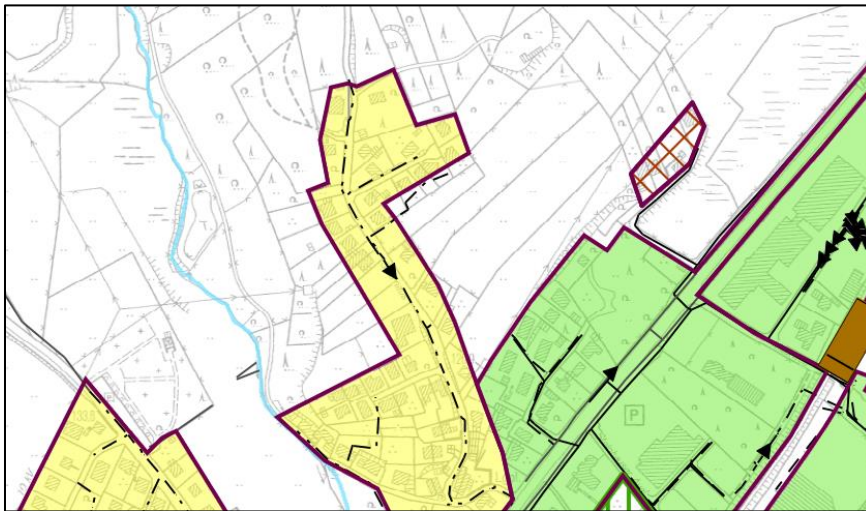
eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Mind. 150 m

Höhenlinienparallel zum nächsten Vorfluter

zentrale Versickerungsanlage? Anzustreben!

Erhebliche Bedenken die gesamte Entwässerung in diesem Gebiet ist hydraulisch angespannt und erst nach umfangreichen Vorplanungen gut einzuschätzen

Depner, Datum 24.04.2024.



Stellungnahme FNP Fragen zum jeweiligen Gebiet:

Bezeichnung: **W-Vil-06-S_Krombacher Straße**

Welche Kläranlage? Overath

Haben wir es im alten ABK beachtet?? Teilweise, grenzt an Entwässerungsgebiet 02.01 an

Welcher Kanal liegt vor Ort

Mischwasserkanal
300er Mischwasserkanal Krombacher Straße

Welche Bauwerke sind von der potentiellen Entwässerung betroffen?
RÜB Vilkerath

Anschluss- und Benutzungszwang ?

Schmutzwasser	Ja
Niederschlagswasser	Ja/nein

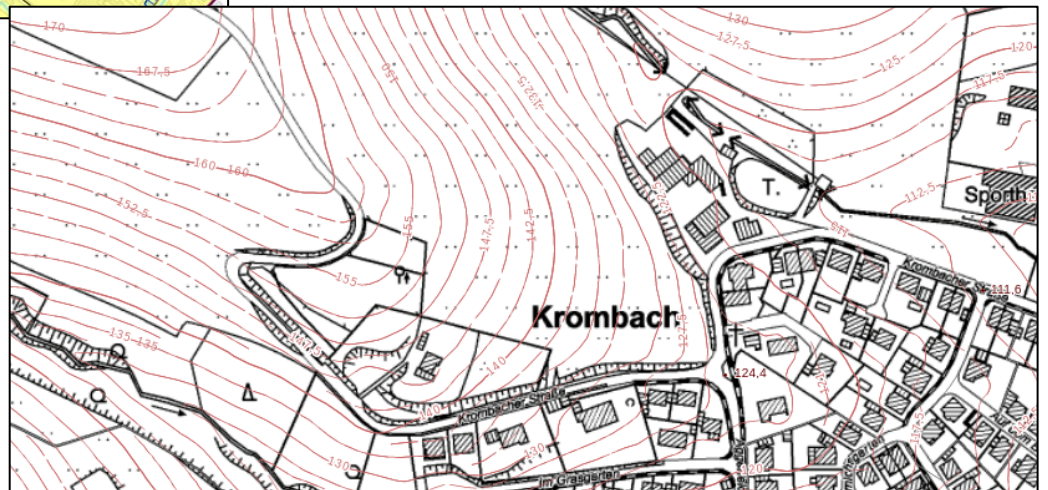
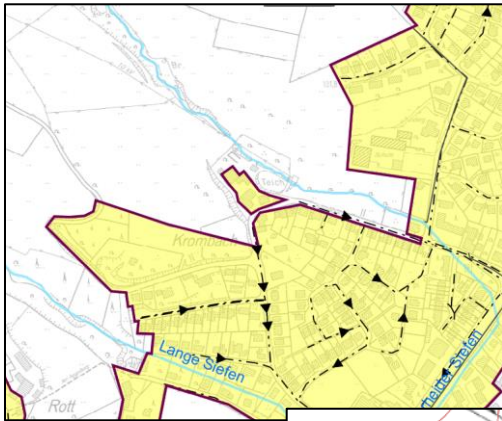
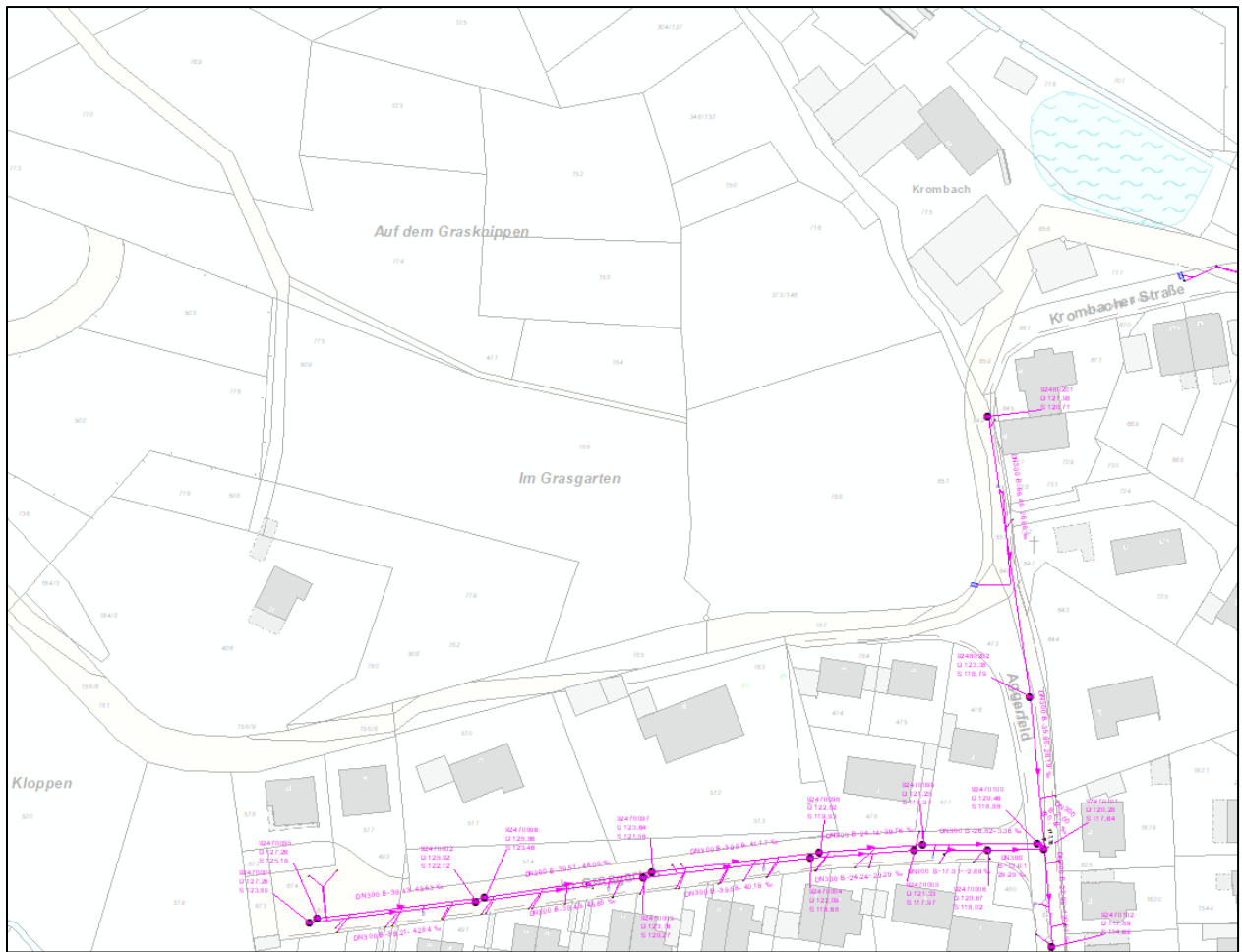
Eigene Niederschlagswasserbeseitigung?

eigene Einleitung in Oberflächengewässer? Ist anzustreben, Vorflut liegt nahe am Gebiet (Lange Siefen)

zentrale Versickerungsanlage? Vermutlich aufgrund der gewässernahen Lage hoher GW Stand

Geringe Bedenken Hydraulik des Netzes angespannt, Rückhalt und Vorplanung notwendig

Depner, Datum 24.04.2024



5. Anlage zu Stellungnahme 22

Potentialflächen „Gewerbe“

Bezeichnung:	G-Bro-01-FNP Sülztalesraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(2) Unterbrombach
Ortsteil:	Unterbrombach
<u>Stellungnahme:</u> Die Darstellung der Gewerblichen Baufläche wird verkleinert und von der Sülz abgerückt. Auch außerhalb der Potentialfläche wird südlich davon [Änderungsbereich (2)] die Gewerbliche Baufläche auf den Bestand zurückgenommen. Inwieweit das für den Hochwasserschutz ausreichend ist muss die Wasserbehörde beurteilen. Allerdings entfällt die Grünflächendarstellung entlang der L 284 – Sülztalesraße. Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Landschaftsplanung wird diese Änderung begrüßt.	

Bezeichnung:	G-Imm-01-S Haus Thal
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Immekeppel-Ost, Haus Thal
<u>Stellungnahme:</u> Der Höhenunterschied zwischen den Straßen L 284 – „Lindlarer Straße“ und „Weierberg“ liegt bei 19 Metern im westlichen, 24 Metern im zentralen und 32 Metern im östlichen Bereich. Die halbwegs ebene Fläche an der L 284 ist maximal 40 Meter tief. Eine ernsthafte Erschließung für eine gewerbliche Nutzung setzt erhebliche Erdbewegungen und Terrassierungen voraus. Die gewerbliche Nutzung auf der Südseite der L 284 erfolgt auf der Talsohle und ist nicht vergleichbar. Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Landschaftsplanung werden aufgrund der Eingriffe in den Boden und die Lebensräume sowie das Landschaftsbild gegen diese Gewerbliche Baufläche erhebliche Bedenken geltend gemacht.	

Bezeichnung:	G-Mar-01-S Pilgerstraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Marialinden-West
<u>Stellungnahme:</u> Wasserschutzgebiet „Geplante Naafbachtalsperre“ – Wasserschutzzone II B und III Bebauungsplan 97 „Marialinden-West“ Die Darstellung soll von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche geändert werden. Grundsätzliche Bedenken bestehen hiergegen nicht. Allerdings wird angeregt, wenn am Standort die Gewerbefläche erweitert werden soll, dann auch die westlich anschließende Fläche (Flurstück 927) miteinzubeziehen.	

Bezeichnung:	G-Ove-01-RP Ginsterfeld
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Meesbalken
<u>Stellungnahme:</u> Im Änderungsbereich werden durch die erforderlichen großflächigen Gebäude und Hofbereiche ein Großteil der Funktionen der Standorte im Naturhaushalt und als Lebensraum durch Überbauung	

und Versiegelung verloren gehen. Weiterhin sind zur Schaffung von ausreichend großen ebenen Flächen in den steileren Hangbereichen erhebliche Erdbewegungen erforderlich. Das auf den versiegelten Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser muss geregelt abgeführt werden. Hierdurch ergeben sich weitere Eingriffe durch Regenversickerungs- beziehungsweise –rückhaltebecken, beziehungsweise Belastungen der Siefen durch das abgeleitete Wasser. Je nach Gewerbetreten Belastungen des Niederschlagswassers auf, welche sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken können. Das Landschaftsbild wird durch die Gebäude, die Böschungen und gegebenenfalls durch Werbeanlagen in den Hangbereichen erheblich verändert. Weitere Beeinträchtigungen können mit den von den Gewerbebetrieben ausgehenden Nutzungen und Emissionen (Lärm, Licht, Schad- und Nährstoffe etc.) verbunden sein.

Im Regionalplan ist bereits ein Bereich für Gewerbe und Industrie dargestellt, welcher sich eindeutig auf diese spezielle Fläche bezieht. Konkret handelt es sich um Ackerflächen (als letzte Kultur wurde Mais angebaut) und im geringeren Umfang um Grünland ohne ökologische Besonderheiten. Die Flächen sind aktuell noch nicht erschlossen, jedoch im Gewerbeflächenkonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt.

Bedenken gegen die geplante Änderung werden daher nicht geltend gemacht.

Auf die Stellungnahmen zur 62. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan 137 „Ginsterfeld“ sei an dieser Stelle verwiesen. Es wird gebeten, die dortigen Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

Bezeichnung:	G-Ove-02-RP Klef
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(60) Klef
Ortsteil:	Klef
<u>Stellungnahme:</u> Dieser Gewerbe- und Industriebereich soll sowohl in den Regionalplan als auch den Flächennutzungsplan neu aufgenommen werden. Er wurde im Gewerbeflächenkonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises vorabgestimmt. Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplanes wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Darstellung von „Gemischter Baufläche“ im Zwischenraum zwischen der geplanten „Gewerblichen Baufläche“ und der bestehenden „Gemischten Baufläche“ und geringfügig im Norden von Klef [Änderungsbereich (60)] wird in diesem Zusammenhang mitgetragen. Die mit der Erschließung verbundenen Eingriffe und die FFH-Verträglichkeit sind im weiteren Verfahren zu bewältigen.	

Bezeichnung:	G-Vil-01-S Gewerbegebiet Vilkerath
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(87) Vilkerath (LIDL)
Ortsteil:	Vilkerath-Nordost
<u>Stellungnahme:</u> Der Änderungsbereich ist bereits in gewerblich geprägte Bereiche eingebettet. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht. Gleiches gilt für die teilweise Änderung der Darstellung im südwestlichen Umfeld von „Sondergebiet“ in „Gemischte Baufläche“ [(87) Vilkerath LIDL]. Auf das Hochwasserrisiko wird hingewiesen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.	

Bezeichnung:	G-Vil-02-S Kölner Straße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(52) Vilkerath, Rosenhügel
Ortsteil:	Vilkerath – Rosenhügel/Obervilkerath
<u>Stellungnahme:</u>	

Aufgrund der hängigen Topographie sind für die Anlage der Gewerbeflächen erhebliche Erdbewegungen erforderlich. Der Änderungsbereich verliert seine Funktionen im Naturhaushalt, als Lebensraum und im Landschaftsbild. Die bislang schon bandartige Siedlung Vilkerath wird weiter in die Landschaft verlängert und dringt von der Talsohle in den Unterhang vor. Im Regionalplanentwurf 12/2021 wurde der Allgemeine Siedlungsbereich hier zurückgenommen.

Gleiches gilt auch für die Erweiterung der „Wohnbauflächen“-Darstellung im Zwischenraum zur „Gemischten Baufläche“ an der Umlandstraße und im Bereich der Straße Rosenhügel [(52) Vilkerath, Rosenhügel]

Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Landschaftsplanung werden Bedenken gegen diese Änderungen geltend gemacht.

Potentialflächen „Wohnen“

Bezeichnung:	W-Hei-01-FNP Linder Weg I
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Heiligenhaus, Großschwamborn
<u>Stellungnahme:</u> Der Standort ist bereits als Wohnbaufläche festgesetzt und liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Keine Bedenken.	
Bezeichnung:	W-Hei-02-RP Linder Weg II
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Heiligenhaus, Großschwamborn
<u>Stellungnahme:</u> Nur in Ergänzung zu W-Hei-01-FNP Linder Weg I sinnvoll. Eine Realisierung ohne W-Hei-01-FNP ist auszuschließen.	
Bezeichnung:	W-Hei-03-RP Bensberger Straße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Heiligenhaus, Großschwamborn
<u>Stellungnahme:</u> Bedenken Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Insbesondere sind hier auch die hochwertigen, ackerfähigen Böden zu nennen, welche zu schade sind um sie durch Überbauung zu zerstören. Die bereits stark zergliederte Ortslage von Heiligenhaus sollte nicht nach Außen in die Landschaft erweitert werden. Dies gilt auch trotz der Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ im aktuellen Regionalplan, welche im Entwurf zum Regionalplan aus 12/2021 reduziert wurde, da an anderen Stellen bereits über die Regionalplanfestlegung hinausgegangen wurde und Heiligenhaus ein sinnvoller Siedlungsschwerpunkt ist.	

Bezeichnung:	W-Hei-04-RP Hohkeppeler Straße I
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Heiligenhaus, Birken, Wiedenhof
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Insbesondere sind hier auch die hochwertigen Parabraunerden zu nennen. Eine Erschließung in der zweiten Reihe führt zwangsläufig – mangels ausreichendem Abstand – zu einem Konflikt mit der Walderhaltung in den Quellmulden. Weitere Konflikte entstehen, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Hausgrundstücken nicht möglich sein sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einleitung in die Quellsiefen nicht zustimmungsfähig ist. Aufgrund der Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Walderhaltung und die Entwässerung außerhalb der Quellsiefen ist jedoch sicherzustellen	
Bezeichnung:	W-Hei-05-S Hohkeppeler Straße II
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Heiligenhaus, Wiedenhof
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Insbesondere sind hier auch die hochwertigen Parabraunerden zu nennen. Die Siedlung Wiedenhof liegt abgesetzt von Heiligenhaus ganz im Norden. Sie ist durch den Gehölzstreifen eingebunden. Zum Siefen hin würden landwirtschaftlich nicht sinnvolle Ackerflächen verbleiben. Gleichzeitig wird der Abstand zur Walderhaltung im Siefen benötigt. Die Planung widerspricht den Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsplans. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	
Bezeichnung:	W-Hei-06-S Rolf-Hahn-Stadion
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Heiligenhaus-Nord
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Der Siedlungsrand ist in diesem Bereich abgerundet und würde durch die Planung aufgerissen. Weiterhin würde der Schutzabstand zwischen den emissionsträchtigen Sportnutzungen und der Wohnsiedlung verringert. Eine gegebenenfalls erforderliche Verlagerung der Sportanlagen würde zu einem weiteren Vordringen des Siedlungsraumes in die Landschaft führen. Es werden daher Bedenken geltend gemacht.	
Bezeichnung:	W-Imm-01-S Kielshöfchen
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Immekeppel, Kielsberg
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. In diesem begrenzten Umfang bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Waldabstand ist zu wahren, daher der Wendehammer im Osten anzuordnen. Es entstehen mit erheblichem Aufwand maximal drei Bauparzellen.	

Bezeichnung:	W-Imm-02-S Stadtgrenze Bergisch Gladbach
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Immekeppel, Kielsberg
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Der aktuell abgerundete Ortsrand wird aufgebrochen und eine weitere Entwicklung in Richtung Zusammenwachsen von Bergisch Gladbach-Kiel und Overath Kieler Berg eingeleitet. Beide Siedlungen sind hinsichtlich der Infrastrukturanbindung problematisch. Es ist ein konfliktfreier Waldabstand einzuhalten. Insgesamt bietet der Änderungsbereich auch nur wenig Potential an Bauparzellen. Es werden daher Bedenken geltend gemacht.	

Bezeichnung:	W-Mar-01-S Weißenstein
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(107) Weißenstein
Ortsteil:	Marialinden, Weißenstein
<u>Stellungnahme:</u> Zu dieser Fläche wurde schon im Verfahren zur Anpassung gemäß § 34 LPlG NRW zur 80. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes Stellung genommen: - Aufgrund der Planung werden voraussichtlich weder Strukturelemente noch die wesentlichen Funktionen innerhalb der dargestellten Biotopverbund- und Biotopkatasterfläche direkt verloren gehen. Allerdings kommt die Anpassungsfläche dem wertbestimmenden Bereich nahe, so dass bei Umsetzung der Bauleitplanung bau- und betriebsbedingte Konflikte nicht auszuschließen sind – dies insbesondere in Bezug auf den Wasserhaushalt und Einträge schädlicher Stoffe. Diese Konflikte lassen sich ggf. in Abhängigkeit von der Versickerungsfähigkeit des Bodens mit großem planerischem Aufwand lösen. - Aus landschaftsplanerischer Sicht noch schwerer wiegt jedoch einerseits der Verlust des Dauergrünlandes selbst, als Offenlandbiotop und wertbestimmendes Merkmal des Landschaftsschutzgebietes und andererseits handelt es sich bei dem Plangebiet um eine exponierte Kuppenlage (mit Höhenunterschieden bis zu 10 m zum Straßenniveau), so dass insbesondere das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird und die Erschließung als äußerst problematisch einzustufen ist. - Aus landschaftsplanerischer Sicht bestehen insofern bezüglich der FNP-Änderungen zu Lasten der Fläche für die Landwirtschaft Konflikte und Bedenken insbesondere aufgrund folgender Schutzzwecke: Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche, wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft und als ländlicher Erlebnisraum, Sicherung der Biotopfunktion sowie der Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes. - Die vorhandenen, zwischen Marialinden und Büscherhöfchen gelegenen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen unterschiedlicher Nutzungsart und -intensität, würden zum Teil zerstört, zerschnitten und in ihrer Funktion dauerhaft erheblich beeinträchtigt, was insbesondere den Schutzzwecken zur Erhaltung der vielgestaltigen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, der Sicherung der Biotopfunktion und der Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes, widerspricht. Aufgrund der exponierten Lage werden das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen des Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt. Nördliche, westliche und südwestliche Randbereiche sind als Wanderweg gekennzeichnet und hoch frequentiert, dienen demnach in besonderer Weise der stillen, naturverträglichen Erholung. - Nach der regionalen Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/Bonn handelt es sich bei dem Änderungsbereich um ein Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial sowie aufgrund der Dauergrünlandnutzung um ein Kaltluft-Einzugsgebiet mit hoher Bedeutung. Weitere Flächenversiegelungen würden beiden Vorsorgezielen widersprechen und die hohe	

Sturzflutgefahr in Abhängigkeit von gegensteuernden Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung ggf. weiter verschärfen und zusätzlich zu einer Reduzierung der Kaltluftentstehung beitragen.

- Die FNP-Änderung bedingt einen den landschaftsplanerischen Zielen entgegenstehenden Verlust wertbestimmender Flächen innerhalb des Naturraums und läuft den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans zuwider. Hier gehen bauliche Entwicklungen zu Lasten der landschaftsplanerischen Vorgaben. Dieser Beurteilung liegen ferner die Darstellungen des Regionalplans zugrunde - der geplante Änderungsbereich ist als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit Überlagerung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und direkt südöstlich angrenzend als Bereich für den „Grundwasser- und Gewässerschutz“ gekennzeichnet. Die ohnehin nicht regionalplankonforme bandartige Einwicklung der Siedlungsflächen zwischen Büscherhöfchen/Weißenstein und Marialinden würde aufgrund der Planung zusätzlich verdichtet, was nicht zuletzt zur Sicherung von Natur und Landschaft abzulehnen ist.
- In ca. 60 m Entfernung östlich beginnen die Wasserschutzzone III „Naafbach“, bzw. WSZ IIb (Wasserschutzgebietsverordnung „Naafbachtalsperre“).

Der Ortsrand von Marialinden ist in diesem Bereich aktuell abgerundet. Die Änderungen in Weißenstein und Büscherhöfchen führen zu einem Aufeinanderzuentwickeln der Siedlungsbereiche und zu einer bandartigen Entwicklung. Die zusätzlich als Wohnbauflächen dargestellten Bestandsbereiche stellen bereits eine Fehlentwicklung dar. [(107) Weißenstein]

Insgesamt werden daher Bedenken gegen beide Änderungen geltend gemacht.

Bezeichnung:	W-Mar-02-RP Auf'm Steinacker
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Marialinden, Großoderscheid
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Die Wohnbaufläche rückt bis an den Wald und den Quellbereich heran. Die Lücke zwischen Marialinden und Großoderscheid wird entgegen der Intention des neuen Regionalplanes (Reduzierung des Allgemeiner Siedlungsbereichs in diesem Bereich) geschlossen und der Siedlungsraum darüber hinaus in die Landschaft zum kleinen Naafbach erweitert. Konflikte mit dem FFH-Gebiet sind möglich. Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden daher Bedenken in das Verfahren eingebracht und angeregt, auf diese Änderung zu verzichten.	

Bezeichnung:	W-Mar-03-RP Grossoderscheid
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Marialinden, Großoderscheid
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Die Konflikte erscheinen als planerisch lösbar. Keine grundsätzlichen Bedenken.	

Bezeichnung:	W-Mar-04-S Meegener Straße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(124) Meegen
Ortsteil:	Marialinden, Meegen
<u>Stellungnahme:</u> Ergänzend zur Potentialfläche werden bebaute Bereiche zwischen der „Wohnbaufläche“ und der „Gemischten Baufläche“ zusätzlich als „Wohnbaufläche“ [(124) Meegen] dargestellt.	

Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Der Siedlungsraum wird entgegen der Intention des Regionalplanes armförmig in die Landschaft zum kleinen Naafbach hin erweitert. Konflikte mit dem FFH-Gebiet sind möglich.

Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden daher Bedenken gegen beide Änderungen in das Verfahren eingebracht und angeregt, auf diese Änderungen zu verzichten.

Bezeichnung:	W-Mar-05-S Dahler Straße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(112) Linde
Ortsteil:	Linde
<u>Stellungnahme:</u> Neben der Potentialfläche werden bebaute Flächen im Norden und am nordwestlichen und südöstlichen Ortsausgang an der K 37 in die Darstellung „Wohnbaufläche“ neu einbezogen [(112) Linde]. Diese Flächen dokumentieren bereits die Fehlentwicklung im Bereich Linde/Siefen (Siehe auch [(111) Siefen]) Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Für „Linde“ existiert eine Satzung nach § 34 BauGB, welche wesentlich über die Bauflächendarstellung des FNP hinausgeht und zum Teil unbebaute Grundstücke (zentralnördlicher Bereich: zum Teil landwirtschaftlich genutzt) einbezieht. Die geplanten Erweiterungsflächen liegen außerhalb der Satzung. Die Siedlungsentwicklung in den Siedlungssplittern Linde und Siefen stellen eine Fehlentwicklung dar, welche nicht weiter forciert werden sollte. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Klimaschutz im Sinne der Vermeidung von langen Pendlerwegen von abgelegenen Siedlungssplittern ohne Infrastruktur. Es werden daher Bedenken angemeldet.	

Bezeichnung:	W-Mar-06-S Pilgerstraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Marialinden-West
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind planerisch lösbar, wenn die Wohnbaufläche eine Baumlänge (≈ 35 m) vom bewaldeten Quellbereich abrückt, keine Einleitungen in den Siefen erfolgen sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt werden.	

Bezeichnung:	W-Mar-07-S Krampenhöhe
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(116) Lorkenhöhe (115) Auf dem Heidgen
Ortsteil:	Lorkenhöhe
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen nördlich und südlich der L 360 und östlich der L 153 sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	W-Ove-01-FNP
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Overath, Zentrum
<u>Stellungnahme:</u> Der Änderungsbereich ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die fehlende Realisierung dürfte der schwierigen Topographie und Erschließung geschuldet sein. Keine grundsätzlichen Bedenken.	

Bezeichnung:	W-Ove-02-FNP Cyriax
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Overath, Brambach
<u>Stellungnahme:</u> Der Änderungsbereich ist bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Die fehlende Realisierung dürfte der schwierigen Topographie und Erschließung geschuldet sein. Keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Obstwiese wird hingewiesen.	

Bezeichnung:	W-Ove-03-RP Eichen
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Overath, Eichen
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Die starke Hangneigung und die ungünstige Erschließung führen zu erheblichen Eingriffen in die Geländegestalt. Auch nutzbare Gartenflächen sind nur aufwendig herstellbar. Die Änderung widerspricht auch dem Regionalplan. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege geltend gemacht.	

Bezeichnung:	W-Ove-04-RP An der Brücke
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(101) Kinderheim
Ortsteil:	Wasser
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Aufgrund der bisherigen Darstellungen im Flächennutzungsplan und der Festlegungen des Regionalplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als lösbar bewertet. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen der bisherigen Sonderbaufläche werden als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt, die südlichen und südöstlichen Sonderbauflächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ beziehungsweise „Fläche für Wald“. [(101) Kinderheim] Gegen die Änderung 101 bestehen keine Bedenken.	

Bezeichnung:	W-Ove-05-RP Rittberg
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(104) Rittberg
Ortsteil:	Rittberg
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Wesentlich sind der Schutz des Rittberger Baches und der südlich angrenzenden	

Waldflächen. Von beiden Strukturen sind konfliktfreie Abstände einzuhalten (≈ 35 Meter). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sind erforderlich. Aufgrund der Festlegungen des Regionalplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als lösbar bewertet.

Im Bereich Rittberg werden weiterhin Anpassungen in beide Richtungen an der „Gemischten Baufläche“ vorgenommen. [(104) Rittberg] Keine Bedenken.

Bezeichnung:	W-Ste-01-FNP Römerstraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Steinenbrück, Schmitzlöderich

Stellungnahme:

Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Da die Flächen bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, ändert sich die Situation der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht.

Bezeichnung:	W-Ste-02-FNP Freilinghausener Straße I
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Frielinghausen

Stellungnahme:

Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Da die Flächen bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, ändert sich die Situation der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht.

Bezeichnung:	W-Ste-03-RP Untersteeg
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(21) Zöllnerstraße Süd
Ortsteil:	Steinenbrück, Nallingen

Stellungnahme:

Der südlich und südöstlich angrenzende Gebäudebestand wird ebenfalls als „Wohnbaufläche“ beziehungsweise „Gemischte Baufläche“ dargestellt. [(21) Zöllnerstraße Süd]

Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Aufgrund der deutlichen Hangneigung zum Sülztal hin, kommen erhebliche Erdbewegungen und Veränderungen der Geländegestalt hinzu. Daher bestehen erhebliche Konflikte, welche planerisch bewältigt werden müssen. Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst unterhalb zur Sülz hin erfolgen. Ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist zwingend erforderlich. Aufgrund der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich werden keine Bedenken gegen beide Änderungen geltend gemacht.

Bezeichnung:	W-Ste-04-RP Burgstraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Steinenbrück, Neichen

Stellungnahme:

Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Schwierig ist die Erschließung. Hierfür müssen gegebenenfalls Waldflächen in Anspruch genommen werden. Dann sind neben dem Ausgleich auch besondere Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung erforderlich. Weiterhin ist ein konfliktfreier Abstand (≈ 35 Meter) zum Wald einzuhalten. Aufgrund der Festlegung „Allgemeiner Siedlungsbereich“ werden keine Bedenken geltend gemacht.

Bezeichnung:	W-Ste-05-RP Zöllnerstraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(19) Lohknippen
Ortsteil:	Steinenbrück, Nallingen, Lohknippen
<u>Stellungnahme:</u> Über den Änderungsbereich hinaus werden auch nach Osten weitere Flächen in Lohknippen als Wohnbaufläche neu dargestellt. [(19) Lohknippen] Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin ist ein konfliktfreier Abstand (≈ 35 Meter) zum Wald einzuhalten. Außerhalb des Waldschutzbereiches ist kein Allgemeiner Siedlungsbereich. Eine bandartige Siedlungsentwicklung über den Rücken zwischen dem Sülztal und dem Holzbachtal ist nicht sinnvoll und zersiedelt die Landschaft. Daher werden gegen beide Änderungen Bedenken angemeldet	

Bezeichnung:	W-Ste-06-RP An der Friedenskirche
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(22) Neichener Straße Süd
Ortsteil:	Steinenbrück, Neichen
<u>Stellungnahme:</u> Im Südwesten werden noch mehrere Bestandsgebäude neu als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. [(22) Neichener Straße Süd] Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin ist entsprechend der Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan ein konfliktfreier Abstand (≈ 35 Meter) zum Wald einzuhalten. Aufgrund der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich im nördlichen Bereich werden gegen beide Änderungen keine Bedenken geltend gemacht, aber eine qualifizierte Bewältigung der Konflikte in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ist erforderlich. Auf die Kaltluft-Leitbahn mit sehr hoher Bedeutung wird hingewiesen.	

Bezeichnung:	W-Ste-07-RP Frielinghausener Straße II
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(66) Frielinghausen Nord-Ost
Ortsteil:	Frielinghausen
<u>Stellungnahme:</u> Weiterhin wird die umliegende Bestandsbebauung ebenfalls als neue „Wohnbaufläche“ dargestellt. [(66) Frielinghausen Nord-Ost] Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin kann ein konfliktfreier Abstand (≈ 35 Meter) zum Wald und zum Quellbereich nicht eingehalten werden. Trotz der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich wird angeregt, auf die Planung zu verzichten.	

Bezeichnung:	W-Unt-01-FNP Brüderstraße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(31) Untereschbach, nördlich Hoffnungsthaler Straße
Ortsteil:	Untereschbach, Mittelaue
<u>Stellungnahme:</u> Weiterhin werden bisherige Grünflächen im Unterhang an der L 284, nördlich der Potentialfläche, als „Wohnbaufläche“ dargestellt und bisherige „Gemischte Bauflächen“ als „Wohnbaufläche“. [(31) Untereschbach, nördlich Hoffnungsthaler Straße] Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin erfordert die Erschließung als Baugebiet sowohl für die Straßen als auch für	

die Hausgrundstücke erhebliche Eingriffe in den Boden und die Geländegestalt. Gegen die Erweiterungsflächen der Wohnbaufläche im Landschaftsschutzgebiet und im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bestehen daher erhebliche Bedenken. Bei einer Weiterverfolgung ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Bezeichnung:	W-Vil-01-RP Rotter Weg
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(57) Rotter Weg: (3 Flächen)
Ortsteil:	Vilkerath, Rott, Aggerhof, Krombach
<u>Stellungnahme:</u> Weiterhin werden drei Flächen auf der Ost- beziehungsweise Nordseite des Rotterweges neu als „Gemischte Baufläche“ beziehungsweise „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. (Bisher „Fläche für die Landwirtschaft“.) [(57) Rotter Weg] Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin sind auch erhebliche Eingriffe in den Boden und die Geländegestalt erforderlich. Aufgrund der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan werden keine Bedenken geltend gemacht, aber eine qualifizierte Bewältigung der Konflikte in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erforderlich.	

Bezeichnung:	W-Vil-02-RP Kreuzgarten
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Vilkerath, Luisenhöhe, Kreuzgarten
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin erfordert die Topographie auch erhebliche Eingriffe in den Boden und die Geländegestalt. Aufgrund der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan werden keine Bedenken geltend gemacht, aber eine qualifizierte Bewältigung der Konflikte in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erforderlich. Zum Siefen ist ein deutlicher Schutzabstand einzuhalten. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer ist nicht zustimmungsfähig.	

Bezeichnung:	W-Vil-03-RP Friedhof Vilkerath
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Vilkerath
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin erfordert die Topographie insbesondere östlich und südlich des Friedhofes auch erhebliche Eingriffe in den Boden und die Geländegestalt. Aufgrund der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, aber eine qualifizierte Bewältigung der Konflikte in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erforderlich. Zum Siefen ist ein deutlicher Schutzabstand einzuhalten. Daher wird angeregt, auf die Darstellung als Wohnbaufläche östlich und südlich des Friedhofes zu verzichten und im Norden vom Bachlauf deutlich abzurücken. Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächengewässer ist nicht zustimmungsfähig.	

Bezeichnung:	W-Vil-04-RP Steinhauser Auel
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Vilkerath, Steinhauser Auel
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Aufgrund der Lage in der Ortslage werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht, aber eine qualifizierte Bewältigung der Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erforderlich.	

Bezeichnung:	W-Vil-05-RP Rosenhügel
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	(52) Vilkerath, Rosenhügel
Ortsteil:	Vilkerath, Rosenhügel
<u>Stellungnahme:</u> Auch die südlich und östlich angrenzenden Flächen werden neu als „Wohnbaufläche“ dargestellt. [(52) Vilkerath, Rosenhügel] Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin erfordert die Topographie erhebliche Eingriffe in den Boden und die Geländegestalt. Aufgrund der Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Potentialfläche geltend gemacht, aber eine qualifizierte Bewältigung der Konflikte in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind erforderlich. Gegen die Darstellung der südlich und östlich angrenzenden Flächen als „Wohnbaufläche“ werden Bedenken geltend gemacht. [(52) Vilkerath, Rosenhügel]	

Bezeichnung:	W-Vil-06-S Krombacher Straße
Zugehöriger sonstiger Änderungsbereich:	-----
Ortsteil:	Vilkerath, Krombach
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Weiterhin erfordert die Topographie sehr erhebliche Eingriffe in den Boden und die Geländegestalt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes aus 12/2021 nimmt in diesem Bereich den Allgemeinen Siedlungsbereich zu Recht zurück. Der Ortsrand ist in diesem Bereich abgerundet. Weitere Baulanderschließungen bedürfen einer aufwendigen Neuerschließung. Insgesamt steht die Planung in einem erheblichen Konflikt mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landschaftsplanung. Es werden daher Bedenken geltend gemacht.	

Weitere nicht näher benannte Änderungsbereiche

(im Rahmen dieser Stellungnahme werden nur die mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken versehenen Flächen behandelt. Die übrigen Flächen sind im Anhang aufgeführt.)

Bezeichnung:	(6) Melessen: Erweiterung „Gemischte Baufläche“ nach Westen und Süden, statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Melessen
<u>Stellungnahme:</u> Melessen ist ein Siedungssplitter im Außenbereich (Außenbereichssatzung), welcher nicht weiter entwickelt werden sollte.	

Er liegt im Zusammenflussbereich von Lennefe und Sülz und hat damit eine besondere Wirkung als Barriere im Biotopverbund.

Es werden daher Bedenken geltend gemacht.

Bezeichnung:	(13) Neuhurden-Süd: Erweiterung der „Wohnbaufläche“ auf der Südseite der Straße
Ortsteil:	Neuhurden
<u>Stellungnahme:</u> Eine Bebauung auf der Südseite verstärkt die bandartige Entwicklung auf dem Höhenrücken und leistet dem weiteren Vorrücken des Siedlungsbereiches in die Landschaft Vorschub. Es werden daher Bedenken geltend gemacht	

Bezeichnung:	(16) Großhurden-Süd: Umwandlung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
Ortsteil:	Großhurden
<u>Stellungnahme:</u> Die Darstellung erfolgt in zweiter Reihe mit eher improvisierten Erschließungen. Sie sind über die Satzung abgesichert. Eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ ist nicht erforderlich und sollte unterbleiben, um nicht weitere Hinterlanderschließungen argumentativ zu stützen. Es werden daher Bedenken angemeldet.	

Bezeichnung:	(17) Untergründemich: nicht genehmigte Fläche/„Fläche für die Landwirtschaft“ vollständig in „Wohnbaufläche“
Ortsteil:	Untergründemich
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert. Im Regionalplan ist Untergründemich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Waldbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuauflistung des Regionalplanes trifft entsprechende Festlegungen. Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen auf dem Höhenrücken zwischen Sülz und Holzbachtal sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(18) Müllenholz: „Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Müllenholz
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert.	

Im Regionalplan ist Müllenholz als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft entsprechende Festlegungen.

Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen auf dem Höhenrücken zwischen Sülz und Holzbachtal sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr.

Auf die Kaltluft-Leitbahn mit sehr hoher Bedeutung wird hingewiesen.

Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.

Bezeichnung:	(20) Am Meisenberg: „Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Steeg, Am Meisenberg
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Im Regionalplan ist Steeg/Meisenberg als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft die Festlegungen: „Waldbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen auf dem Höhenrücken zwischen Sülz und Holzbachtal sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Der Änderungsbereich liegt im Hinterland und ragt in den Wald hinein. Ein konfliktfreier Waldabstand kann nicht eingehalten werden. Die Änderung entfaltet eine negative Vorbildwirkung für weiteres Heranrücken mit Hinterlandbepbauungen an den Wald. Im Zuge des Klimawandels treten vermehrt Extremwetterlagen auf, welche den Konflikt zwischen dem Walderhalt und der Verkehrssicherheit deutlich verschärfen. Der Einhaltung konfliktfreier Waldabstände kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Auf die Kaltluft-Leitbahn mit sehr hoher Bedeutung wird hingewiesen. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(23) Zur Friedenskirche: 81. Änderung „Fläche für Gemeinbedarf“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Neichen
<u>Stellungnahme:</u> Die Darstellung der „Fläche für Gemeinbedarf“ geht im Süden über die in vier Anpassungsanfragen abgestimmte Grenze hinaus. Aus Sicht der Belange des Naturschutzes ist ein weiteres Vordringen in die Landschaft nicht verträglich. Es werden Bedenken gegen die Abweichung von der auf der Grundlage des Schreibens der Stadt Overath vom 01. März 2023 abgestimmten Abgrenzung geltend gemacht und angeregt, die „Fläche für Gemeinbedarf“ auf die Abgrenzung vom 01. März 2023 zurückzunehmen.	

Bezeichnung:	(26) Oberauel, südlich Lindlarer Straße: „Gemischte Baufläche“ statt „Grünfläche“ (60. Änderung)
Ortsteil:	Oberauel
<u>Stellungnahme:</u> Bereits 2009 wurden gegen die 60. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes (Stand: Anpassungsanfrage) bereits erhebliche Bedenken geltend gemacht. Diese werden aufrechterhalten. Der Änderungsbereich liegt im Mündungsbereich des Krebsbachtals in das Sülztal und verbindet diese beiden Talräume im Naturhaushalt. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG). und das Entwicklungsteilziel 1.1 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit seltenen Böden. dar. Gegen ein weiteres Vordringen des Siedlungsbereiches in die Sülzaue insbesondere im Einmündungsbereich von Nebentälern bestehen erhebliche Bedenken.	
Bezeichnung:	(27) Schmitzbüchel: „Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Schmitzbüchel
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert. Im Regionalplan ist Schmitzbüchel als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Der Entwurf zum Regionalplan 12/2021 zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft entsprechende Festlegungen. Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen in den Hangbereichen des Sülztales sind als Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Insbesondere auch im Hinblick auf den Klimaschutz sind lange Pendlerwege von abgelegenen Siedlungssplittern ohne Infrastruktur zu vermeiden. Auf die Kaltluft-Leitbahn mit sehr hoher Bedeutung wird hingewiesen. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	
Bezeichnung:	(29) Im Auel, Gewerbegebiet: Erweiterung „Gewerbliche Baufläche“ nach Osten und bis zur Sülz
Ortsteil:	Untereschbach
<u>Stellungnahme:</u> Die Gewerbliche Baufläche wird bis an das Ufer der Sülz erweitert. Bereits die bestehende Gewerbliche Baufläche liegt im Überschwemmungsbereich. Der Landschaftsplan stellt das Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).	

mit dem

Entwicklungsteilziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit seltenen Böden.

dar.

Auf dem Ostufer ist ein Steilufer vorhanden. Gegen weitere Einengungen des Sülzkorridors werden Bedenken geltend gemacht.

Bezeichnung:	(41) Schmitzlöderich, Bergwerkstraße:
	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Steinenbrück, Schmitzlöderich

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen.

Im Regionalplan ist die Bebauung an der Bergwerkstraße als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft entsprechende Festlegungen.

Die zerstreuten, bandartigen Siedlungsentwicklungen in die Landschaft hinein sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Insbesondere auch im Hinblick auf den Klimaschutz sind lange Pendlerwege von abgelegenen Siedlungssplittern ohne Infrastruktur zu vermeiden.

Auf die Kaltluft-Leitbahn mit sehr hoher Bedeutung wird hingewiesen.

Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.

Bezeichnung:	(46) Mittelbech:
	nicht genehmigte u. weitere Flächen „Gemischte Baufläche“
Ortsteil:	Holzbachtal, Mittelbech

Stellungnahme:

Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen.

Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert.

Im Regionalplan ist Mittelbech als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Waldbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes aus 12/2021 trifft entsprechende Festlegungen.

Das Holzbachtal ist in besonderer Weise von Zersiedlung betroffen. Die Splittersiedlungen sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.

Bezeichnung:	(47) Oberbech: nicht genehmigte und weitere Flächen nun „Gemischte Baufläche“
Ortsteil:	Holzbachtal, Oberbech
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert. Im Regionalplan ist Oberbech als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes aus 12/2021 trifft entsprechende Festlegungen. Das Holzbachtal ist in besonderer Weise von Zersiedlung betroffen. Die Splittersiedlungen sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(48) Kreutzhäuschen: Erweiterung „Wohnbaufläche“ nach Norden
Ortsteil:	Kreutzhäuschen
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert. Im Regionalplan ist Kreutzhäuschen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft entsprechende Festlegungen. Der Höhenrücken zwischen Sülz- und Aggereinzugsgebiet ist in besonderer Weise von Zersiedlung betroffen. Die Splittersiedlungen sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht. Auf die Stellungnahme zur Innenbereichssatzung wird hingewiesen.	

Bezeichnung:	(49) Hufenstuhl: nicht genehmigte und weitere Flächen nun „Gemischte Baufläche“
Ortsteil:	Hufenstuhl
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung gesichert. Im Regionalplan ist Hufenstuhl als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes aus 12/2021 trifft entsprechende Festlegungen. Der Höhenrücken zwischen Sülz- und Aggereinzugsgebiet ist in besonderer Weise von Zersiedlung betroffen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(62) Kleinbalken: nicht genehmigte Fläche nun Erweiterung „Sondergebiet – Camping“
Ortsteil:	Kleinbalken
<u>Stellungnahme:</u> Die Anlage in Kleinbalken ist eine Fehlentwicklung in der Landschaft und hat weniger den Charakter eines Campingplatzes, sondern entspricht eher einem improvisierten Wochenendhausgebiet mit Auswirkungen auf das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet. Der Genehmigungsstand der Anlage ist hier nicht bekannt. Sofern es sich nicht um genehmigten Bestand handelt, ist es nicht sinnvoll, diesen durch ein Sondergebiet zu „legalisieren“. Das Sondergebiet bezieht darüber hinaus mit einem Seitensiefen des Lehmichsbaches Flächen des Naturschutzgebietes mit ein. Auch weitere Quellbereiche liegen im oder unmittelbar am Sondergebiet. Der Änderungsbereich liegt an einem hochwertigen Naturschutzgebiet und abgelegen in einem landschaftlich gelegenen Bereich. Gegen die Vergrößerung der Sonderbaufläche werden erhebliche Bedenken geltend gemacht.	
Bezeichnung:	(63) Wiedenhof: „Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Wiedenhof
<u>Stellungnahme:</u> Trotz der Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereichs im aktuellen Regionalplanentwurf 12/2021 bestehen auf der Grundlage des Bebauungsplanes 151 „Heiligenhaus, Hohkeppeler Straße“ keine Bedenken.	
Bezeichnung:	(67) Frielinghausen Nord-West: Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Frielinghausen
<u>Stellungnahme:</u> Der Änderungsbereich liegt in der Innenbereichssatzung und ist im Regionalplanentwurf 12/2021 als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Bedenken werden daher nicht geltend gemacht. Auf die Unterschreitung des konfliktfreien Waldabstandes wird hingewiesen.	
Bezeichnung:	(69) Frielinghausen Ost: Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Frielinghausen
<u>Stellungnahme:</u> Der Änderungsbereich liegt in der Innenbereichssatzung beziehungsweise im Bebauungsplan und ist im Regionalplanentwurf 12/2021 als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Bedenken werden daher nicht geltend gemacht.	
Bezeichnung:	(70) Frielinghausen, Waldweg: Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Grünfläche“
Ortsteil:	Frielinghausen
<u>Stellungnahme:</u> Der Änderungsbereich ist im Regionalplanentwurf 12/2021 als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Bedenken werden daher nicht geltend gemacht. Auf die Unterschreitung des konfliktfreien Waldabstandes wird hingewiesen.	

Bezeichnung:	(71) Kleinschwamborn: Erweiterung „Wohnbaufläche“ nach NO und SW/„Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“
Ortsteil:	Kleinschwamborn
<u>Stellungnahme:</u> Die Planung sieht ein Zusammenwachsen von Heiligenhaus und Kleinschwamborn westlich der L 84 vor. Insgesamt verlieren die betroffenen Standorte weitestgehend ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Auf der Westseite der L 84 entsteht ein geschlossen bebautes Band. Auch die Funktionsbeziehungen zwischen der Ost- und Westseite der L 84 werden erheblich eingeschränkt. Auf die Beantwortung der Anpassungsanfrage zur 84. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes durch Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 15.06.2023 wird hingewiesen. Gegen die Erweiterung der „Wohnbaufläche“ im Norden von Kleinschwamborn bis zur neuen „Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“ werden daher Bedenken geltend gemacht.	
Bezeichnung:	(80) Overath, Hauptstraße 1: „Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Overath
<u>Stellungnahme:</u> Die Erweiterung der Wohnbaufläche bezieht auch die stark reliefierten Waldflächen im Hinterland (teilverfüllter ehemaliger Steinbruch?) mit ein. Es wird angeregt, die Waldflächen nicht in die Wohnbauflächendarstellung mit einzubeziehen.	
Bezeichnung:	(83) Diepenbroich: „Gewerbliche Baufläche“ statt Grünfläche (57. Flächennutzungsplanänderung)
Ortsteil:	Diepenbroich
<u>Stellungnahme:</u> Die Planung sieht die Änderung der Darstellung von „Grünfläche - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu „Gewerbliche Baufläche“ vor. Dies ist bereits Gegenstand des laufenden Verfahrens zur 82. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes. Im Rechtskräftigen Bebauungsplan 91 werden zu dem vom Ferrenberg herunterkommenden namenlosen Gewässer, zu den Waldbereichen und auch zum Diepenbroicher Bach sowie innere Begrünungs-, Puffer und Maßnahmenflächen vorgesehen. Gerade den im Änderungsbereich gegebenen Maßnahmenflächen „C – natürliche Entwicklung“ kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Sie sind Teil der feuchten Bachaue. Auf den Höhenunterschied zum bestehenden Gewerbegebiet von 1,50 Meter wird hingewiesen. Die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes müssen planerisch bewältigt und die FFH-Verträglichkeit geprüft und nachgewiesen werden. Bedenken werden nicht geltend gemacht.	
Bezeichnung:	(86) Vilkerath, Zur Kaule: „Gewerbliche Baufläche“ statt „Grünfläche – Sportplatz“
Ortsteil:	Vilkerath
<u>Stellungnahme:</u> Die Darstellung „Grünfläche – Sportplatz“ soll durch die Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ ersetzt werden. Die 83. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes belegt, dass der Sportplatz nicht ersatzlos entfallen kann, die Standortfindung mangels geeigneter und verfügbarer Standorte im Innenbereich jedoch schwierig ist. Standorte in der Landschaft führen jedoch zu Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes. Eine Zustimmung für einen Ersatzstandort in der Landschaft/im Außenbereich kann nicht in Aussicht gestellt werden.	

Bezeichnung:	(91) Bernsauel bis Vilkerath: „Grünfläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“, Kleingartendarstellung entfallen.
Ortsteil:	Aggeraue
<u>Stellungnahme:</u> Die Änderung sieht den Wechsel von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Grünfläche“ vor. Eine Zweckbestimmung ist nicht angegeben. Die Auenflächen stehen funktionell in Ergänzung zum FFH- und Naturschutzgebiet. Die Darstellung einer Grünfläche ermöglicht auch Anlagen und Nutzungen, welche beeinträchtigende Wirkungen auf das FFH- und Naturschutzgebiet entfalten können. Es werden daher Bedenken geltend gemacht und angeregt, die Aue weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen.	
Bezeichnung:	(94) Aggeraue: „Grünfläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Overath
<u>Stellungnahme:</u> Die Änderung sieht den Wechsel von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Grünfläche“ vor. Eine Zweckbestimmung ist nicht angegeben. Die Auenflächen werden aktuell in Ergänzung zum FFH- und Naturschutzgebiet im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Die Darstellung einer Grünfläche ermöglicht auch Anlagen und Nutzungen, welche beeinträchtigende Wirkungen auf das FFH- und Naturschutzgebiet entfalten können. Es werden daher Bedenken geltend gemacht und angeregt, die Aue weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen.	
Bezeichnung:	(96) Eulenthal: nicht genehmigte Flächen nun „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ sowie neu „Grünfläche–Dorfplatz“ (79. Änderung)
Ortsteil:	Eulenthal
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in denen Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Im Regionalplan ist Eulenthal als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf des Regionalplans aus 12/2021 zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft entsprechende Festlegungen. Der Höhenrücken zwischen Naafbach- und Aggereinzugsgebiet ist in besonderer Weise von Zersiedlung betroffen, welcher dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leistet und den Naturhaushalt belastet. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(108) Büscherhöfchen: Vergrößerung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Wald“
Ortsteil:	Büscherhöfchen
<u>Stellungnahme:</u> Die Änderungen in Weißenstein und Büscherhöfchen führen zu einem Aufeinanderzuentwickeln der Siedlungsbereiche und zu einer bandartigen Entwicklung. [W-Mar-01-S Weißenstein & (107) Weißenstein]. Die Erweiterung der „Wohnbaufläche“ nach Süden greift in Waldflächen ein beziehungsweise gefährdet Waldflächen und damit die Ortsrandeingrünung durch Unterschreiten des konfliktfreien Waldabstandes. Vor dem Hintergrund der im Zuge des Klimawandels zunehmenden Extremwetterlagen verschärft sich der Konflikt zwischen einer verkehrssicheren Wohnnutzung und dem Walderhalt und gewinnt die Einhaltung konfliktfreier Waldabstände an Bedeutung. Insgesamt werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(110) An der Ringmauer: Vergrößerung „Wohnbaufläche“/„Gemischte Baufläche“ zulasten „Grünfläche“
Ortsteil:	Overath
<u>Stellungnahme:</u> Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in denen Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Im Regionalplanentwurf 12/2021 ist der Bereich „An der Ringmauer“ als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Überschwemmungsbereich“ festgelegt. Die Hinterlandbebauung im Bereich des ehemaligen Campingplatzes in zweiter bis vierter Reihe im Unterhang des Aggertales und im Überschwemmungsbereich der Agger ist als Fehlentwicklung zu beurteilen und führt zu Konflikten mit dem FFH- und Naturschutzgebiet Agger. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(111) Siefen: Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Siefen/Linde
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung „Marialinden, Dahler Straße“ gesichert. Im Regionalplan ist Siefen als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes aus 12/2021 trifft entsprechende Festlegungen. Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen auf dem Höhenrücken zwischen Agger und Naafbachtal sind als infrastrukturell nicht abdeckbare und kostenintensive Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Bezeichnung:	(114) Höhe: Neu „Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“
Ortsteil:	Marialinden
<u>Stellungnahme:</u> Die im Änderungsbereich gelegenen Standorte verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Der Flächennutzungsplan soll die Siedlungsentwicklung steuern und die Räume festlegen, in den Entwicklungen stattfinden sollen. Es ist nicht erforderlich jegliche Bebauung als Bauflächen darzustellen. Die Bestandsbebauung im Änderungsbereich ist über die Innenbereichssatzung „Höhe“ gesichert. Im Regionalplan ist Höhe als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Waldbereich“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung“ festgelegt. Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes trifft aus 12/2021 entsprechende Festlegungen. Die zerstreuten Siedlungsentwicklungen auf dem Höhenrücken zwischen Agger und Naafbachtal sind als Siedlungsfehlentwicklungen, welche dem Landschafts- und Flächenverbrauch Vorschub leisten und den Naturhaushalt belasten, zu bewerten. Sie verursachen erheblichen Quell- und Zielverkehr. Es werden daher Bedenken gegen diese Änderung geltend gemacht.	

Die Siedlungsentwicklung steht funktionsbedingt in Konkurrenz zum Natur- und Landschaftsschutz. Erweiterungen gehen in aller Regel zu Lasten der freien Landschaft und deren ökologischen, kulturellen, land- und forstwirtschaftlichen sowie sozialen und (klein-)klimatischen Funktionen.

Neben den oben genannten Anregungen Bedenken und Hinweisen sind folgende Punkte aus Sicht der UNB von Belang:

- **Gewässer und ihre Auen**

Der Siedlungsraum rückt derzeit bereits im Bestand sehr nah an die Gewässer heran. Vielfach werden nicht einmal die vom Wasserrecht geforderten Schutzstreifen eingehalten. Für die ökologischen und klimatischen Funktionen der Gewässer und ihre Funktion als Biotopverbundachsen ist die Freihaltung ausreichender Entwicklungsräume von hoher Bedeutung. Unterstützt wird dieser Aspekt durch den Klimawandel und die zunehmenden Extremwetterereignisse und den hieraus entstehenden Bedarf an Ausuferungsmöglichkeiten für die Gewässer. Diesbezüglich befindet sich ein kreisweites Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen derzeit in der Abstimmungsphase, deren Ziele und Maßnahmenvorschläge zukünftig beachtlich sind.

Weitere Siedlungsentwicklungen in den Gewässerauen sowie weitere Einengungen der Entwicklungsräume sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies gilt auch in entsprechend zeichnerisch überlagerten Allgemeinen Siedlungsbereichen des Regionalplanes.

- **Waldabstand**

Nicht nur bei direkter Inanspruchnahme führen Siedlungserweiterungen und Siedlungsentwicklungen zu Konflikten mit der Walderhaltung sondern regelmäßig auch dann, wenn der Waldabstand von einer ausgewachsenen Baumlänge (30 Meter) unterschritten wird. Die Lösung eines Konfliktfalles (Verkehrssicherung, Beschattung, Laubfall, Vermoosung etc.) geht in aller Regel zu Lasten des Waldes aus. Die vermehrt auftretenden Extremwetter und sonstigen Klimawandelfolgen steigern die Konfliktintensität und gleichzeitig die Bedeutung der Walderhaltung für das Erreichen der Klimaziele.

Ein entsprechender Waldabstand sollte daher als Kriterium für Tabuflächen der baulichen Entwicklung berücksichtigt werden.

- **Extensivgrünland**

Die vorherrschende Landnutzungsform in der freien Landschaft des Stadtgebietes ist die Grünlandnutzung. Gleichzeitig werden durch intensive Bewirtschaftung die Artenvielfalt und die Funktion als Lebensraum erheblich herabgesetzt. Extensiv genutzte, artenreichere Grünlandflächen haben daher eine besondere Bedeutung. Da davon auszugehen ist, dass vor allem Grünlandflächen für mögliche Siedlungserweiterungen genutzt werden, ist eine gesonderte Bewertung von Extensivgrünland geboten.

- **Ackerflächen**

Aufgrund ihrer eher ebenen Lage werden auch Ackerflächen gerne für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen. Wegen ihrer im Allgemeinen geringeren Bewertung in den naturschutzrechtlichen Bewertungsverfahren werden sie zudem gerne zur Eingriffskompensation in Anspruch genommen, da mit ihnen hohe Aufwertungen generiert werden können.

Die Ackernutzung hat im Stadtgebiet eine geringere Bedeutung. Trotz der höheren Intensität der Bewirtschaftung haben Ackerflächen jedoch auch eine Bedeutung als Lebensraumstruktur, insbesondere dann, wenn sie nicht nur der Ackerfüttererzeugung dienen und eine weitere Fruchtfolge haben.

Weiterhin werden auch die Ackerfutterflächen von den Betrieben dringend benötigt. Aufgrund der Belastung der Böden sollten für die Ackernutzung vor allem die fruchtbaren und nur wenig geneigten Standorte genutzt werden. Zum einen um die Degradation durch Erosion zu vermeiden zum anderen damit nicht ungeeignete, stärker geneigte oder ökologisch hochwertigere Flächen in Anspruch genommen werden.

Insofern sollten Ackerflächen nicht für die Siedlungserweiterung genutzt werden. Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Bodenschätzung können konkreter und genauer als in der Bodenkarte 1:50.000 der DGK 5 Boden beziehungsweise den Katasterkarten entnommen werden.

- **Strukturelemente**

Strukturelemente in der Feldflur und insbesondere am Ortsrand wie Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Alleen, Baum- und Gehölzgruppen, Raine, Böschungen, Geländekanten, Gräben etc. haben eine besondere Funktion als Lebensraum und Vernetzungselemente. Bei der Bewertung möglicher Standorte sollten ihr Strukturreichtum und ihre Bedeutung für die Einbindung der Ortslagen berücksichtigt werden.

- **Siedlungsentwicklung und Infrastruktur**

Sofern die Siedlungsentwicklung über die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sowie die Ortslage Immekeppel hinausgehen soll, sind bandartige Entwicklungen ebenso kritisch zu beurteilen wie Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklungen mit verriegelnder oder trennender Wirkung im Landschaftsraum. Gleiches gilt für Entwicklungen, durch die ein „Zusammenwachsen“ von Siedlungsstrukturen ausgelöst würde.

Als weiteres Kriterium zur potenziellen Entwicklung von Ortsteilen, sollte das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Anlage erforderlicher Infrastruktureinrichtungen vorausgesetzt und im Sinne der Vermeidung von Emissionen die erforderlichen Fahrstrecken berücksichtigt werden.

- **Entwässerung**

Ein belastender Faktor für den Naturhaushalt sind häufig Entwässerungsanlagen für das in neuen Siedlungsgebieten anfallende Niederschlagswasser. Oftmals müssen Versickerungs- und Rückhaltebecken außerhalb der geplanten Baugebiete in ungünstiger Topographie untergebracht werden und/oder Einleitungen in quellnahe Gewässerabschnitte erfolgen. Möglichkeiten einer verträglichen Entwässerung sollten daher ein grundsätzliches Kriterium bei der Flächenbewertung sein.

- **Sondergebiete Wochenendhaus/Dauercamping**

Weitere Sondergebiete für das Freizeitwohnen über den Hasenberg hinaus sollten nicht mehr ausgewiesen werden.

- **Klimawandelvorsorge**

Die Klimawandelvorsorge stellt insbesondere auch die Bauleitplanung vor besondere Herausforderungen. Im Gebiet der Stadt Overath gilt es, einerseits die folgenden Gefährdungen und andererseits die überregionale Bedeutung der Freiflächen als Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet zu berücksichtigen:

- Flusseinzugsgebiete mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial;
- Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial;
- Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung;
- Thermisch hoch belastete Siedlungen;
- Siedlungslagen mit hoher thermischer Belastung und besonderem Hochwasserrisiko.

- **Landschaftsplanung**

Der auch in der Stadt Overath gültige Landschaftsplan „Südkreis“ wird derzeit überarbeitet. Er liegt derzeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Behörden zur Einsicht- und Stellungnahme aus.

Eine wesentliche Anforderung ist es, die Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel zu stärken und zu verbessern. Diese Anforderung lässt sich unter das landschaftsplanerische Ziel der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts subsumieren und bedarf der konkreten Ansprache und Ausgestaltung in der Landschaftsplanung:

- Stärkung des Bewusstseins zum Klimawandel (Umweltbericht, behördenverbindliche Entwicklungsziele für die Landschaft) und Vermittlung potentieller und/oder konkreter Beiträge zu dessen Bewältigung;
- Entwicklung und Darstellung geeigneter Maßnahmentypen für Boden, Waldbau, Luftqualität, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft;
- Stärkung der Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel durch entsprechende Festsetzungen.

Es wird angeregt, diese Aspekte auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aktiv zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Thiele

Weitere nicht näher benannte Änderungen:

Im Zuge des Abgleichs des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes und des neuen Flächennutzungsplanentwurfs wurden neben den Potentialflächen folgende weitere Veränderungen von Bauflächen festgestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Bewertung
(1)	<u>Oberbrombach:</u>	Ersatz „Gemischte Baufläche“ durch „Wohnbaufläche“	Keine Bedenken
(2)	<u>Unterbrombach:</u>	Weitere Rücknahmen von „Gewerblichen Bauflächen“ südlich der Potentialfläche (G-Bro-01-FNP Sülztalstraße)	G-Bro-01-FNP Sülztalstraße, Ausdrücklich begrüßt
(3)	<u>Am Brombacher Berg 8c-8e:</u>	Ersatz „Fläche für Wald“ durch „Wohnbaufläche“ „Am Brombacher Berg“	Keine Bedenken
(4)	<u>Am Brombacher Berg 1-5 & 2, Sülztalstraße 2d-e:</u>	Ersatz „Fläche für die Landwirtschaft“ durch „Wohnbaufläche“ „Am Sonnenhang“	Keine Bedenken
(5)	<u>Am Brombacher Berg 25 c:</u>	Ersatz „Grünfläche“ durch „Wohnbaufläche“	Keine Bedenken
(6)	<u>Melessen:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“ nach Westen und Süden (Bestand), zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(7)	<u>Obersteeg:</u>	Rücknahme „Gemischte Baufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(8)	<u>Brodhausen:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“ nach Westen und Süden, zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Wald“	Keine Bedenken
(9)	<u>Mittelsteeg:</u>	Nicht genehmigte Fläche nunmehr „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(10)	<u>Immekeppel Sportplatz:</u>	„Fläche für Gemeinbedarf“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken
(11)	<u>Immekeppeler Teich:</u>	Rücknahme „Wohnbaufläche“ in der Tiefe zugunsten „Grünfläche“/„Fläche für Wald“	Keine Bedenken, ausdrücklich begrüßt.
(12)	<u>Neuhurden-West:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(13)	<u>Neuhurden-Süd:</u>	Erweiterung der „Wohnbaufläche“ auf der Südseite der Straße	Bedenken
(14)	<u>Kleinhurden:</u>	Umwandlung „Grünfläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(15)	<u>Großhurden-West:</u>	Umwandlung „Gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ und Erweiterung nach Westen	Keine Bedenken
(16)	<u>Großhurden-Süd:</u>	Umwandlung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“	Bedenken
(17)	<u>Untergründemich:</u>	nicht genehmigte Fläche und „Fläche für die Landwirtschaft“ vollständig in „Wohnbaufläche“	Bedenken
(18)	<u>Müllenholtz:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(19)	<u>Lohknippen:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ (W-Ste-05-RP Zöllnerstraße)	W-Ste-05-RP Zöllnerstraße Bedenken
(20)	<u>Am Meisenberg:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Bewertung
(21)	<u>Zöllnerstraße Süd:</u>	„Wohnbaufläche“/„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ und Siefen (W-Ste-03-RP Untersteeg	W-Ste-03-RP Untersteeg Keine Bedenken, Hinweise/Anregungen
(22)	<u>Neichener Straße Süd:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ (W-Ste-06-RP An der Friedenskirche)	W-Ste-06-RP An der Friedenskirche Keine Bedenken, Hinweise/Anregungen
(23)	<u>Zur Friedenskirche:</u>	81. Änderung „Fläche für Gemeinbedarf“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken gegen Erweiterung über die Abstimmungen hinaus
(24)	<u>Immekeppel, nördlich Lindlarer Straße:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken
(25)	<u>Immekeppel, südlich Lindlarer Straße:</u>	„Fläche für die Landwirtschaft“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken
(26)	<u>Oberauel, südlich Lindlarer Straße:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Grünfläche“ (60. Änderung)	Bedenken
(27)	<u>Schmitzbüchel:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(28)	<u>Im Auel, südlich Bahnhofstraße:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(29)	<u>Im Auel, Gewerbegebiet:</u>	Erweiterung „Gewerbliche Baufläche“ nach Osten und bis zur Sülz	Bedenken
(30)	<u>Untereschbach, im Autobahnrohr:</u>	Umwandlung „Gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ & „Gemischte Baufläche“ „statt Grünfläche“	Keine Bedenken
(31)	<u>Untereschbach, nördlich Hoffnungsthaler Straße:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Gemischte Baufläche“ & Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (W-Unt-01-FNP Brüderstraße)	W-Unt-01-FNP Brüderstraße Bedenken
(32)	<u>Untereschbach, an der Autobahn:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(33)	<u>Untereschbach, nördlich an der Sülz:</u>	Verkehrsfläche (Parkplatz) statt „Fläche für die Landwirtschaft“, „Fläche für die Landwirtschaft“ statt „Wohnbaufläche“	Keine Bedenken
(34)	<u>Untereschbach West:</u>	„Fläche für Gemeinbedarf“ statt Sondergebiet, Grünfläche (Sportplätze), „Gemischte Baufläche“ (Sportanlagen, Kindergarten)	Keine Bedenken
(35)	<u>Gewerbegebiet Unterauel:</u>	Deutliche Verkleinerung in der Sülzaue, Beschränkung auf Bestand. Siedlung Unterauel nunmehr „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken, ausdrücklich begrüßt
(36)	<u>Umspannwerk Untereschbach:</u>	Vergrößerung „Fläche für Versorgungsanlagen“ entsprechend Bestand	Keine Bedenken
(37)	<u>Altenbrück:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“ zulasten von „Fläche für die Landwirtschaft“ in das Holzbachtal“	Keine Bedenken
(38)	<u>Einkaufszentrum Steinenbrück:</u>	Rücknahme „Gemischte Baufläche“ vom Holzbach weg zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken, ausdrücklich begrüßt.
(39)	<u>Holzbachstraße westlich der Autobahn:</u>	Erweiterung der „Gemischten Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(40)	<u>Schmitzlöderich:</u>	Sportplatz „Fläche für Gemeinbedarf“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken

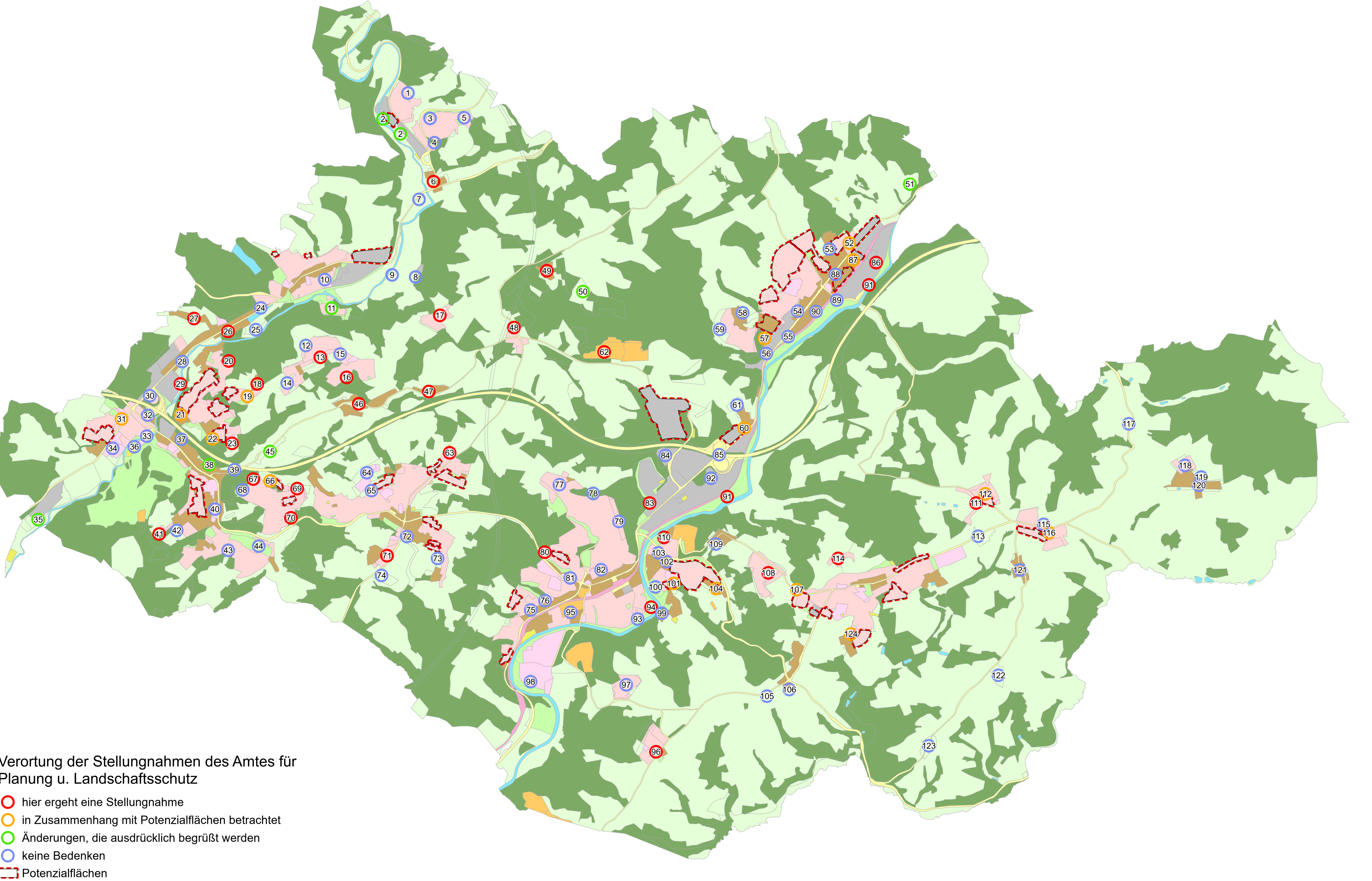
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Bewertung
(41)	<u>Schmitzlöderich, Bergwerkstraße:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(42)	<u>Schmitzlöderich, Römerstraße:</u>	Wegfall „Grünfläche, Kleingärten“ (Fläche für die Landwirtschaft)	Keine Bedenken
(43)	<u>Großlöderich:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (Großlödericher Straße)	Keine Bedenken
(44)	<u>Großlöderich, Dresbachau:</u>	Rücknahme von „Wohnbaufläche“ zugunsten von „Grünfläche“ Tausch gegen kleinere Flächen an der L 136	Keine Bedenken
(45)	<u>Holzbachtal:</u>	nicht genehmigte Fläche südlich der Holzbachtalstraße nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken, ausdrücklich begrüßt
(46)	<u>Mittelbech:</u>	nicht genehmigte und weitere Flächen nun „Gemischte Baufläche“, geringflächig „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(47)	<u>Oberbech:</u>	nicht genehmigte und weitere Flächen nun „Gemischte Baufläche“, geringflächig „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(48)	<u>Kreutzhäuschen:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ nach Norden	Bedenken
(49)	<u>Hufenstuhl:</u>	nicht genehmigte und weitere Flächen nun „Gemischte Baufläche“	Bedenken
(50)	<u>Hufenstuhl Ost:</u>	„Sonderbaufläche“ entfällt („Fläche für die Landwirtschaft“)	Keine Bedenken, ausdrücklich begrüßt
(51)	<u>Unterhasbach:</u>	nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken, ausdrücklich begrüßt
(52)	<u>Vilkerath, Rosenhügel:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ (G-Vil-02-S Kölner Straße) (W-Vil-05-RP Rosenhügel)	G-Vil-02-S Kölner Straße, W-Vil-05-RP Rosenhügel Bedenken
(53)	<u>Elsterberg:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Wohnbaufläche“	Keine Bedenken
(54)	<u>Krombach:</u>	weitgehendes Entfallen der „Grünfläche“ zugunsten „Wohnbaufläche“ gemäß Bestand	Keine Bedenken
(55)	<u>Aggerhof:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (85. Änderung), Fläche für Versorgungsanlagen entfällt	Keine Bedenken
(56)	<u>Aggerhof Nord:</u>	Erweiterung „Gewerbliche Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(57)	<u>Rotter Weg:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ (3 Flächen) (W-Vil-01-RP Rotter Weg)	W-Vil-01-RP Rotter Weg Keine Bedenken, Hinweise/Anregungen
(58)	<u>Rott-Ost:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(59)	<u>Rott West:</u>	Rücknahme „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(60)	<u>Klef:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (G-Ove-02-RP Klef)	G-Ove-02-RP Klef Keine Bedenken Hinweise
(61)	<u>Klef Nord:</u>	nicht genehmigte Fläche nun überwiegend „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(62)	<u>Kleinbalken:</u>	nicht genehmigte Fläche nun Erweiterung „Sondergebiet – Camping“	Bedenken
(63)	<u>Wiedenhof:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Bewertung
(64)	<u>Heiligenhaus Dr.-Rolf-Hahn-Stadion:</u>	„Fläche für Gemeinbedarf“ statt „Sondergebiet“ und „Grünfläche“, Verkleinerung nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(65)	<u>Heiligenhaus, Grüner Weg:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(66)	<u>Frielinghausen Nord-Ost:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (W-Ste-07-RP Frielinghausener Straße II)	W-Ste-07-RP Frielinghausener Straße II Bedenken
(67)	<u>Frielinghausen Nord-West:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken, Hinweise/Anregungen
(68)	<u>Frielinghausen West:</u>	Rücknahme „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(69)	<u>Frielinghausen Ost:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(70)	<u>Frielinghausen, Waldweg:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Grünfläche“	Keine Bedenken, Hinweise/Anregungen
(71)	<u>Kleinschwamborn:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ nach Nordosten und Südwesten sowie „Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“ (84. Änderung)	Bedenken
(72)	<u>Großschwamborn:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Wohnbaufläche“, Erweiterung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für Wald“	Keine Bedenken
(73)	<u>Linde:</u>	„Fläche für die Landwirtschaft“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken
(74)	<u>Kleinschwamborn:</u>	„Fläche für die Landwirtschaft“ statt „Grünfläche – Kleingärten“	Keine Bedenken
(75)	<u>Eichen:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken
(76)	<u>Overath, Kapellenstraße:</u>	Erweiterung „Fläche für Gemeinbedarf“ für Kindergarten statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(77)	<u>Rappenhohn Nord:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ (Flächennutzungsplanänderungsverfahren)	Keine Bedenken
(78)	<u>Rappenhohn Königsberger Straße:</u>	Aufhebung „Grünfläche“ zugunsten „Fläche für Wald“	Keine Bedenken
(79)	<u>Rappenhohn Breslauer Straße:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(80)	<u>Overath, Hauptstraße 1:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Anregungen/Hinweise
(81)	<u>Overath, Feuerwache:</u>	„Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“ statt „Gemischte Baufläche“	Keine Bedenken
(82)	<u>Overath Zentrum Nord:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Grünflächen“	Keine Bedenken
(83)	<u>Diepenbroich:</u>	„Gewerbliche Baufläche“ statt Grünfläche (57. Flächennutzungsplanänderung)	Keine Bedenken, Anregungen/Hinweise
(84)	<u>Diepenbroich Nord:</u>	„Gewerbliche Baufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“ (47. Flächennutzungsplanänderung)	Keine Bedenken
(85)	<u>Anschlussstelle Overath:</u>	Autobahnabfahrrinnenflächen „Verkehrsflächen“ statt „Grünflächen“	Keine Bedenken
(86)	<u>Vilkerath, Zur Kaule:</u>	„Gewerbliche Baufläche“ statt „Grünfläche – Sportplatz“	Anregungen/Hinweise

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Bewertung
(87)	<u>Vilkerath LIDL:</u>	Verkleinerung „Sondergebiet“ Vergrößerung „Gemischte Baufläche“, neu „Verkehrsfläche – Parkplatz“ (G-Vil-01-S Gewerbegebiet Vilkerath)	G-Vil-01-S Gewerbegebiet Vilkerath Keine Bedenken Hinweise
(88)	<u>Vilkerath Zentrum:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Fläche für Gemeinbedarf – Schule“	Keine Bedenken
(89)	<u>Vilkerath, Zum Schlingenbach:</u>	„Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(90)	<u>Vilkerath, südlich Kölner Straße:</u>	„Gemischte Baufläche“ statt „Wohnbaufläche“ beziehungsweise „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(91)	<u>Bernsauel/Vilkerath:</u>	„Grünfläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“, Kleingartendarstellung entfallen.	Bedenken und Anregungen
(92)	<u>Großbernsau:</u>	Südliche „Grünfläche“ um die Lagerfläche entfällt (Gewerbliche Baufläche)	Keine Bedenken
(93)	<u>Overath Zentrum Süd:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Grünflächen“	Keine Bedenken
(94)	<u>Aggeraue:</u>	„Grünfläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken und Anregungen
(95)	<u>Overath Zentrum Südwest:</u>	Vergrößerung „Sondergebiet“ zulasten „Fläche für Gemeinbedarf“, „Gemischte Baufläche“ zulasten „Gewerbliche Baufläche“	Keine Bedenken
(96)	<u>Eulenthal:</u>	nicht genehmigte Flächen nun „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ sowie neu „Grünfläche – Dorfplatz“ (79. Änderung)	Bedenken
(97)	<u>Lölsberg:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Gemischte Baufläche“ und Vergrößerung	Keine Bedenken
(98)	<u>Cyriax:</u>	Sportanlage „Fläche für Gemeinbedarf“ statt „Grünfläche“ & nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(99)	<u>Wasser:</u>	Vergrößerung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ und umgekehrt	Keine Bedenken
(100)	<u>An der Brücke:</u>	Reduzierung der „Wohnbaufläche“ zur Agger hin. Nun „Fläche für die Landwirtschaft“.	Keine Bedenken
(101)	<u>Kinderheim:</u>	Reduzierung und Änderung „Sondergebiet“ zu „Fläche für Gemeinbedarf“ (W-Ove-04-RP An der Brücke)	W-Ove-04-RP An der Brücke Keine Bedenken
(102)	<u>Kram:</u>	„Gemischte Baufläche“ beziehungsweise „Fläche für die Landwirtschaft“ statt „Grünfläche“	Keine Bedenken
(103)	<u>Alte Mucher Straße:</u>	„Gewerbliche Baufläche“ statt „Wohnbaufläche“	Keine Bedenken
(104)	<u>Rittberg:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ und umgekehrt (W-Ove-05-RP Rittberg)	W-Ove-05-RP Rittberg Keine Bedenken, Hinweise
(105)	<u>Blindennaaf Nord:</u>	nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(106)	<u>An der Sonne:</u>	Verkleinerung „Gemischte Baufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(107)	<u>Weißenstein:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (W-Mar-01-S Weißenstein)	W-Mar-01-S Weißenstein Bedenken

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Beschreibung	Bewertung
(108)	<u>Büscherhöfchen:</u>	Vergrößerung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“/„Fläche für Wald“	Bedenken
(109)	<u>Burg:</u>	Vergrößerung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ und umgekehrt	Keine Bedenken
(110)	<u>An der Ringmauer:</u>	Vergrößerung „Wohnbaufläche“/„Gemischte Baufläche“ zulasten „Grünfläche“	Bedenken
(111)	<u>Siefen:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(112)	<u>Linde:</u>	Erweiterung „Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (Bestand) (W-Mar-05-S Dahler Straße)	W-Mar-05-S Dahler Straße Bedenken
(113)	<u>Landwehr, Holunderweg:</u>	nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(114)	<u>Höhe:</u>	Neu „Wohnbaufläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“	Bedenken
(115)	<u>Auf dem Heidgen:</u>	Vergrößerung „Wohnbaufläche“ zu Lasten „Fläche für die Landwirtschaft“	W-Mar-07-S Krampenhöhe Bedenken
(116)	<u>Lorkenhöhe:</u>	„Wohnbaufläche“ statt „Gemischte Baufläche“ und Vergrößerung „Wohnbaufläche“ (W-Mar-07-S Krampenhöhe)	W-Mar-07-S Krampenhöhe Bedenken
(117)	<u>Wüststeimel:</u>	nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(118)	<u>Federath Nord:</u>	Verkleinerung „Wohnbaufläche“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“ und umgekehrt	Keine Bedenken
(119)	<u>Federath:</u>	Verkleinerung „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für Gemeinbedarf“ zugunsten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(120)	<u>Federath West und Süd:</u>	Vergrößerung „Gemischte Baufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(121)	<u>Krampenhöhe:</u>	Anpassungen „Gemischte Baufläche“/„Fläche für die Landwirtschaft“ in beide Richtungen	Keine Bedenken
(122)	<u>Niedergrützenbach:</u>	nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(123)	<u>Falkemich:</u>	nicht genehmigte Fläche nun „Fläche für die Landwirtschaft“	Keine Bedenken
(124)	<u>Meegen:</u>	Erweiterung „Gemischte Baufläche“/„Wohnbaufläche“ zulasten „Fläche für die Landwirtschaft“ (Bestand) (W-Mar-04-S Meegener Straße)	W-Mar-04-S Meegener Straße Bedenken

Übersicht über die in der Stellungnahme benannten Änderungen außerhalb der Potenzialflächen



Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

- Allgemeiner Teil -

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenübergreifende Stellungnahme

Aus Sicht des Amtes für Umweltschutz werden flächenübergreifend zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Soweit aus der Bauleitplanung Baurechte abgeleitet werden können, ist im Rahmen dessen eine ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung sicherzustellen. Von einer gesicherten abwassertechnischen Erschließung kann nur ausgegangen werden, wenn der Gewässerzustand nicht durch Erschließungsmaßnahmen verschlechtert wird.

Für eine geordnete Abwasserbeseitigung ist es daher erforderlich, das Entwässerungsnetz gemäß den Anforderungen, die sich aus § 60 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) ergeben, anzupassen und wo nötig Rückhaltevolumina und/oder Behandlungseinrichtungen für den Niederschlagswasserabfluss vorzusehen. Ich rege an die dafür ggf. erforderlichen Flächen von Bedeutung im FNP darzustellen.

(Ansprechpartner Herr Schenk, Tel.: 02202 13 2243)

Überschwemmungsgebiete

Die Risikogebiete (HWextrem) sind in die Pläne nachrichtlich zu übernehmen.

(Ansprechpartner Herr Kalweit, Tel.: 02202 13 2667)

Wasserschutzgebiete

Aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes sollten alle Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht baulich entwickelt werden.

(Ansprechpartner Herr Kalweit, Tel.: 02202 13 2667)

Immissionsschutz

Die im Verfahren beigefügten Angaben in den 3 Steckbriefen (Wohnen, Gewerbe, Umwelt) beinhalten in ihrem Resümee (Gesamturteil bzw. Schutzgut Mensch und Gesundheit) bereits erste allgemeine Aussagen zu den möglichen immissionsschutzrechtlichen schädlichen Umweltauswirkungen / Konflikten, z.B. durch Lärm.

Zusätzliche Konfliktsituationen wurden nicht gesehen. Somit werden keine weiteren Anregungen zum FNP vorgetragen.

Die immissionsschutzrechtliche Relevanz liegt in der Konkretisierung der Auswirkungen innerhalb der Beteiligungsverfahren für die Bebauungspläne.

(Ansprechpartner Herr Thies, Tel.: 02202 13 2526)

Bodenschutz und Altlasten

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden die Impulse für die zukünftige Flächennutzung im Stadtgebiet Overath gegeben. Je nach Art der Nutzungen können sich diese auf Bodenfunktionen nachteilig auswirken. Durch Verdichtung, Versiegelung und Bodenumlagerung werden natürliche Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt und gehen in den zukünftig bebauten Bereichen sogar vollständig verloren. Im Stadtgebiet treten unterschiedliche Böden mit deutlich unterschiedlicher Ausprägung von Bodenfunktionen auf. Es sollen insgesamt 101,4 ha Fläche neu beplant werden.

Der Vorsorgegrundsatz gemäß § 1 Abs.1 des Landesbodenschutzgesetzes NRW besagt, dass Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen sind. Daraus ergibt sich der Anspruch an die Flächennutzungsplanung, die Flächeninanspruchnahme möglichst auf Böden mit geringen Funktionserfüllungsgrad zu lenken. An die Planung wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht zudem die Anforderung gestellt, zusätzlichen Flächenbedarf primär durch Nutzung von Baulücken, Nachverdichtung bestehender Siedlungsflächen, Reaktivierung von Brachflächen u.ä. zu decken. Dementsprechend sind vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen, bevor der Außenbereich beansprucht wird. Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist unbedingt auf das notwendige Maß zu begrenzen und besonders zu begründen.

Keine der angegebenen Fläche ist im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen gemäß § 8 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) erfasst. Grundsätzlich sind bei der Inanspruchnahme von Böden eine Bodenfunktionsbewertung und eine Bodeneingriffsbewertung analog der landschaftspflegerischen Bilanzierung erforderlich, welche auf Ebene des B-Planverfahrens vorgenommen werden sollen.

(Ansprechpartnerin Frau Hüsecken, Tel.: 02202 13 2894)

Grundwasserbewirtschaftung

Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung wurde um Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Stadtgebiet Overath“ gebeten. Neu beplant werden insgesamt 43 Flächen, von denen 33 Flächen einer neuen Umweltprüfung unterzogen wurden. Das Stadtgebiet Overath umfasst gemäß vorgelegten Unterlagen eine Fläche von knapp 69 km². Etwa 43% des Stadtgebietes werden landwirtschaftlich genutzt, ca. 33 % sind bewaldet. Der flächenmäßige Anteil der neuen und im FNP festgelegten Potenzialflächen (i.d.R. überplante, landschaftsgeschützte Bereiche) beträgt insgesamt 101,4 ha oder rd. 1 km² und somit weniger als 1,5 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes von Overath.

Ausgehend von der o.g. Summenbetrachtung bestehen aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Erweiterung der Gewerbe- und Wohnbebauungsflächen. Hinsichtlich einer möglichen Minderung der Grundwasserneubildungsrate durch neue Bodenversiegelungen und den qualitativ-schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser beispielsweise durch künftige Bautätigkeit ergeben sich zwar neue Gefahrenpotenziale für das Grundwasser, diese erscheinen aber - rein flächenmäßig betrachtet - von geringerer Bedeutung. In der groben Betrachtung sind zudem künftige, erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen, die u.a. im Zuge von Baugrunderschließungen notwendig werden, durchaus regelbar.

Allerdings werden in Abhängigkeit der Nutzung und der standortspezifischen Gegebenheiten mehr oder weniger strenge Auflagen zum Grundwasserschutz formuliert werden müssen. Allgemein ist in § 47 WHG gesetzlich festgelegt, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden ist. Im Rahmen der beabsichtigten Flächennutzungsänderungen muss somit u.a. berücksichtigt werden, dass

Grundwasserneubildungsraten – wenn möglich - durch bauliche Anlagen zur Versickerung begünstigt und nicht durch den Verlust von Infiltrationsflächen (Bodenversiegelung durch Gebäude, Parkplätze und Zufahrtsflächen) verringert werden.

Neue Potenzialflächen im Wasserschutzgebiet „Naafbachtalsperre“:

Strengste Anforderungen auch in Bezug an den Erhalt einer guten Grundwasserqualität sind an den Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet der geplanten Naafbachtalsperre zu stellen. Neben den in der gültigen Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbots- oder genehmigungspflichtigen Tatbeständen müssen im Fall geplanter Bebauung ggf. weitere Beschränkungen auferlegt werden. So sind z.B. nach aktuellem Stand innerhalb der Schutzzone II Bohrungen nicht genehmigungsfähig und innerhalb der Schutzzone III nur dann, wenn keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen. Betroffen hiervon sind u.a. geothermische Vorhaben, wobei auch oberflächennahe Lösungen (z.B. Flächenkollektoren) i.d.R. aus wasserrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig sind. Ich rege an, alternative Flächen außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Naafbachtalsperre“ für gewerbliche Zwecke und Wohnbebauung vorzusehen anstelle der Flächen „G-Mar-01-S/Pilgerstraße“ und „W-Mar-06-S/Pilgerstraße“, „W-Mar-02-RB/Auf'm Steinacker“, „W-Mar-04-S/Meegener Straße“, „W-Mar-07-S/Krampenhöhe“, die sich innerhalb des Wasserschutzgebietes befinden.

Neue Potenzialflächen in den Flusstälern:

Nicht zuletzt wegen einer gebotenen Überflutungsvorsorge bei Starkregen, zum Hochwasserschutz sowie im Sinne einer gebotenen, dezentralen Wasserrückhaltung werden aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung die neuen Baupotenzialflächen in den Flusstälern Agger und Sülz, innerhalb stau- oder grundnasser Böden und den quartären Ablagerungen in Bach- und Flusstälern als kritisch angesehen: Bodenverdichtungen, Versiegelungen oder in den Untergrund eingebundene Baukörper in den Flusstälern können temporär umliegend zu Grundwasseranstiegen und erhöhten Abflussspitzen im angrenzenden Oberflächengewässer führen, da eine konventionelle Bebauung innerhalb von Flusstälern durch Zerstörung der natürlichen Retentionsfunktion der anstehenden Böden zwangsläufig zum Verlust an Speichervolumen führt. Hochwasserlagen und die Auswirkungen von Starkregenereignissen werden u.U. verschärft. Umgekehrt führt der reduzierte Grundwasserspeicherkörper in Niedrigwasserzeiten zu einer verminderten Grundwasserinfiltration in Oberflächengewässer. Auch dieser Effekt ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht als problematisch anzusehen. Im Umweltbericht ist einzig die Fläche „G-Vil-02-S/Kölner Straße“ mit einem hohen Konfliktpotenzial gekennzeichnet. Außer dieser Fläche liegen aber noch die Flächen „G-Ove-02-RP/Klef“, „G-Bro-01-FNP/Sülztalstraße“, „G-Vil-01-S/Gewerbegebiet Vilkerath“, „W-Ove-04-RP/An der Brücke“ sowie „W-Vil-04-RP/Steinhauser Auel“ innerhalb der Flusstäler Agger und Sülz. Insgesamt sollen rd. 9 ha Fläche zusätzlich als Baupotenzialflächen in den Flusstälern ausgewiesen werden. Auch wenn dieser Neuzuwachs an Baupotenzialflächen hydrologisch und/oder hydrogeologisch zunächst keine negativen Auswirkungen hat (...was nachzuweisen wäre), so ist doch mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Eigendynamik anzunehmen, bei der die neu-entwickelten Flächen langfristig weitere Flächenbeanspruchungen in unmittelbarer Nachbarschaft nach sich ziehen und spätestens dann wasserwirtschaftliche Probleme hervorrufen können. Aus dargelegten Gründen rege ich an, den Prozess der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme innerhalb der Flusstäler Sülz und Agger zu stoppen und den Fokus auf weniger wassersensible Bereiche des Stadtgebietes zu richten. Eventuell ergeben sich neue Potenziale durch die intensive Suche nach bereits versiegelten und nicht mehr genutzten Flächen innerhalb des Stadtgebietes im Sinne des aktuell vom LANUV propagierten Brachflächenrecyclings.

Übrige, neue Potenzialflächen außerhalb des Wasserschutzgebietes und außerhalb der Flusstäler:

Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Umsetzung des FNP hinsichtlich übriger Potenzialflächen außerhalb des

Wasserschutzgebietes und außerhalb der Flusstäler. Durch die angestrebten Flächen-Nutzungsänderungen sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass insbesondere im Fall der Hangbebauung teils auch im oberflächennahen Bereich erlaubnispflichtige Grundwasser-Benutzungstatbestände gemäß WHG auftreten können. Dies, trotz der im Umweltbericht häufig beschriebenen Abwesenheit von Grundwasser gemäß BK 50. Je nach Eindringtiefe und standortspezifischen Gegebenheiten kann durch bauliche Einschnitte in den Hang Wasser zutage treten. Ob es sich hierbei um nicht-stauendes, temporär vorhandenes Hang-, Schichten- oder „echtes“ Grundwasser handelt, ist ohne Relevanz, folgt man der Auslegung des Begriffs „Grundwasser“ im Beschluss des OVG NRW vom 27.07.2010, Az: 9A2967/08. Demnach ist das gesamte Wasser unter der Erdoberfläche, das nicht in künstlichen Behältnissen gefasst ist, Grundwasser im Sinne des WHG. Das WHG sieht neben dem „oberirdischen“ Wasser und dem „Grundwasser“ kein Zwischenstadium vor. – Eventuelle, künftige Grundwasserbenutzungen gm. WHG erscheinen regelbar. Allerdings sind dauerhafte Maßnahmen zur Absenkung des Grundwassers grundsätzlich nicht zulässig.

(Ansprechpartnerin Frau Schmidt, Tel.: 02202 13 2562)

Hinweis:

Grundsätzlich werden diese allgemeinen Aussagen im Rahmen eines konkreten Bebauungsplanes weiter untersucht und deren Ergebnisse innerhalb der Stadt diskutiert.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

- Flächenbezogener Teil -

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
- Flächenbezogener Teil -

Wohnbauflächen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

1. Fläche: **W-Hei-01-FNP-X**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

2. Fläche: W-Hei-01-FNP, Heiligenhaus, Linder Weg I

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

3. Fläche: **W-Hei-02-FNP, Heiligenhaus, Linder Weg II**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend (ca. 80%) Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Im östlichen kleinen Teilbereich des Plangebietes steht Braunerde-Pseudogley mit geringer Schutzwürdigkeit an. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im überwiegenden Teil des Plangebietes ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

4. Fläche: W-Hei-03-RP, Heiligenhaus, Bensberger Straße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im überwiegenden Teil des Plangebietes ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

5. Fläche: W-Hei-04-RP, Heiligenhaus, Hohkeppeler Straße I

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher sowie sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Grundsätzlich ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar. Möglich aus Sicht des Bodenschutzes wäre die Reduzierung der Fläche auf den Innenbereich.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

6. Fläche: **W-Hei-05-S, Heiligenhaus, Hohkeppeler Straße II**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Südlich befindet sich gem. DGK ein Quellbereich. Großflächige Versiegelung könnte zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung nachweislich vermieden werden kann.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im überwiegenden Teil des Plangebietes ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

7. Fläche: W-Hei-06-S, Heiligenhaus, Ralf-Hahn-Stadion

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

8. Fläche: W-Imm-01-S, Immekeppel, Kielshöfchen

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

9. Fläche: W-Imm-02-S, Immekeppel, Stadtgrenze Bergisch Gladbach

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

10. Fläche: W-Mar-01-S, Marialinden, Weißenstein

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

11. Fläche: **W-Mar-02-RP, Marialinden, Auf'm Steinacker**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Westlich entspringt gem. DGK ein Gewässer. Der Planungsraum rückt sehr nah an dieses Gewässer und seine Quelle heran. Hier ist in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde ein ausreichend breiter Korridor zum Gewässerschutz festzulegen (Entwicklungskorridor gem. Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen).

Eine großflächige Versiegelung könnte zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung vermieden werden kann.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Die Fläche befindet sich räumlich in den Wasserschutzzonen III und IIB des Wasserschutzgebietes der Naaftbachtalsperre. Es gelten die in der *„Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naaftbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naaftbachtalsperre) vom 22. November 1982“* aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Die Fläche W-Mar-02-RP befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Naabachtalsperre“. Notwendige, strengste Anforderungen an den Gewässerschutz können sich kostensteigernd auf künftige Bauprojekte auswirken. Es wird empfohlen, auf alternative Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes auszuweichen (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

12. Fläche: W-Mar-03-RP, Marialinden, Großoderscheid

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

13. Fläche: **W-Mar-04-S, Marialinden, Meegener Straße**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Die Fläche befindet sich räumlich in den Wasserschutzzonen III und IIB des Wasserschutzgebietes der Naaftbachtalsperre. Es gelten die in *der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naaftbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naaftbachtalsperre) vom 22. November 1982“* aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Die Fläche W-Mar-04-S befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Naaftbachtalsperre“. Notwendige, strengste Anforderungen an den Gewässerschutz können sich kostensteigernd auf künftige Bauprojekte auswirken. Es wird empfohlen, auf alternative Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes auszuweichen (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

14. Fläche: W-Mar-05-S, Marialinden, Dahler Straße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen Braunerden und Parabraunerden mit sehr hoher und hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Aufgrund der sehr hohen Funktionserfüllung ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

15. Fläche: **W-Mar-06-S, Marialinden, Pilgerstraße**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Östlich befindet sich gem. DGK der Quellbereich des Schneppensiefen. Großflächige Versiegelung könnte zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung nachweislich vermieden werden kann.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Die Fläche befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone IIB des Wasserschutzgebietes der Naafbachtalsperre. Es gelten die in der *„Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre) vom 22. November 1982“* aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Die Fläche W-Mar-06-S befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Naafbachtalsperre“. Notwendige, strengste Anforderungen an den Gewässerschutz können sich kostensteigernd auf künftige Bauprojekte auswirken. Es wird empfohlen, auf alternative

Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes auszuweichen (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

16. Fläche: **W-Mar-07-S, Marialinden, Krampenhöhe**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich die geplante Wohnfläche topografisch in der Fortsetzung des Bachtals (Kleiner Naafbach) befindet. In dieser Geländemulde fließt bei Regen das Wasser ab. Bei Starkregen besteht dann Gefahr vor Flutschäden. Aus diesem Grunde halte ich die Fläche ungeeignet für eine Bebauung, sofern dies planerisch nicht umfangreich berücksichtigt wird (angepasste Planung).

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Die Fläche befindet sich räumlich in den Wasserschutzzonen III und IIB des Wasserschutzgebietes der Naafbachtalsperre. Es gelten die in *der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre) vom 22. November 1982“* aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Die Fläche W-Mar-07-S befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Naafbachtalsperre“. Notwendige, strengste Anforderungen an den Gewässerschutz können sich kostensteigernd auf künftige Bauprojekte auswirken. Es wird empfohlen, auf alternative

Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes auszuweichen (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

17. Fläche: W-Ove-01-FNP, Overath, Katzenbach

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

18. Fläche: W-Ove-02-FNP, Overath, Cyriax

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

19. Fläche: **W-Ove-03-RP, Overath, Eichen**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im überwiegenden Teil des Plangebietes ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

20. Fläche: **W-Ove-04-RP, Overath, An der Brücke**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Auf dem Areal W-Ove-04-RP stehen nach vorliegenden Informationen stau- und grundnasse quartäre Fluss u. Bachablagerungen an. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen dann keine Bedenken, wenn in weiteren Planungsphasen nachweislich die Folgen einer künftigen Bebauung auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unerheblich sind. Generell sind in weiteren Planungsphasen die Möglichkeiten zur Vermeidung und Milderung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser aufzuzeigen. Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstands kann nur in Ausnahmefällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden, um mögliche negative Einflussnahmen auf das Grundwasser zu vermeiden (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

21. Fläche: **W-Ove-05-RP, Overath, Rittberg**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Nordöstlich verläuft gem. DGK ein Gewässer. Der Planungsraum rückt bis unmittelbar an dieses Gewässer heran. Hier ist in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde ein ausreichend breiter Korridor zum Gewässerschutz festzulegen (Entwicklungskorridor gem. Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen). In der dargestellten Form lehne ich die Planung ab.

Eine großflächige Versiegelung könnte zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung vermieden werden kann.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Braunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Aufgrund der Größe (9ha) und der hohen Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfunktionen ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

22. Fläche: W-Ste-01-FNP, Steinenbrück, Römerstraße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

23. Fläche: W-Ste-02-FNP, Steinenbrück, Frielinghausener Straße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

24. Fläche: **W-Ste-03-RP, Steinenbrück, Untersteeg**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Westlich des Plangebietes verläuft die Sülz mit einem ausgeprägten Gehölzsaum. Im südwestlichen Bereich rückt das Plangebiet sehr nah an diesen Gehölzsaum heran. Hier sind Konflikte (z.B. Beschattung) zu erwarten. Ich fordere, den Abstand zum Gehölzsaum dort deutlich zu vergrößern, da der Gehölzsaum mit seiner beschattenden Wirkung für die Sülz von wesentlicher Bedeutung ist.

Mittig des Planungsraumes befindet sich gem. DGK östlich der Quellbereich eines kleinen Siefen. Zum einen rückt der Planungsraum sehr nah an dieses Gewässer heran. Der Abstand sollte vergrößert werden. Zum anderen kann eine großflächige Versiegelung zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung nachweislich vermieden werden kann.

Nordöstlich des Planungsraumes verläuft ein weiteres Gewässer. Auch hier rückt der planungsraum relativ nah heran. Der Abstand sollte vergrößert werden.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend und Braunerden und Parabraunerden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen, sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im überwiegenden Teil des Plangebietes ist hier die

landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

25. Fläche: W-Ste-04-RP, Steinenbrück, Burgstraße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

26. Fläche: W-Ste-05-RP, Steinenbrück, Zöllnerstraße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

27. Fläche: W-Ste-06-RP, Steinenbrück, An der Friedenskirche

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

28. Fläche: W-Ste-07-RP, Steinenbrück, Freilinghausener Straße II

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Südlich verläuft gem. DGK ein Gewässer. Der Planungsraum rückt bis unmittelbar an die Böschung dieses Gewässers heran. Hier ist in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde ein ausreichend breiter Korridor zum Gewässerschutz festzulegen.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

29. Fläche: W-Unt-01-FNP, Untereschbach, Brüderstraße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

30. Fläche: **W-Vil-02-RP, Vilkerath, Kreuzgarten**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Der Planungsraum rückt südlich bis unmittelbar an den Oberheider Siefen bzw. eine dort befindliche Teichanlage heran. Hier ist in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde ein ausreichend breiter Korridor zum Gewässerschutz festzulegen.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der Größe (9,9ha) und der hohen Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfunktionen ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

31. Fläche: **W-Vil-03-RP, Vilkerath, Friedhof Vilkerath**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Östlich tangiert, und südlich quert der Vilkerather Bach den Planungsraum. Nordöstlich sind zudem großflächig Feuchtgebiete kartiert.

Im südlichen Bereich tritt der Vilkerather Bach regelmäßig über die Ufer. Es wurde die angrenzende Bebauung bereits mehrfach geflutet. Eine Bebauung südlich des Friedhofes in Gewässernähe würde das Gefahrenpotential erhöhen.

Ohne eine deutliche Anpassung / Verkleinerung der Flächengrenze in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde kann der Änderung nicht zugestimmt werden.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen laut Bodenfunktionskarte des Rheinisch-Bergischen Kreises überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Wohnbauflächen

32. Fläche: **W-Vil-05-RP, Vilkerath, Rosenhügel**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Südlich befindet sich ein Quellbereich. Großflächige Versiegelung könnte zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung nachweislich vermieden werden kann.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen laut Bodenfunktionskarte des Rheinisch-Bergischen Kreises überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar. Hinweis zum Bergbau: Im Umfeld des Plangebietes sind einige Tagesöffnungen/Mundlöcher vorhanden, erhöhte Schwermetallgehalte im Boden sind nicht auszuschließen.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige

Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Wohnbauflächen

33. Fläche: W-Vil-06-S, Vilkerath, Krombacher Straße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
- Flächenbezogener Teil -

Gemischte Bauflächen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gemischte Bauflächen

34. Fläche: **W-Vil-01-RP, Vilkerath, Rotter Weg**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Westlich des Planungsraumes verläuft gem. DGK ein Gewässer. Es ist nicht ersichtlich, ob das Gewässer versickert oder ob es in eine Verrohrung mündet. Diese könnte dann ggf. den Planungsraum unterqueren. Die Stadt Overath hat dies zu prüfen und meiner Unteren Wasserbehörde mitzuteilen, bevor weitere Überlegungen zur Nutzung der Fläche angestrebt werden.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gemischte Bauflächen

35. Fläche: **W-Vil-04-RP, Vilkerath, Steinhauser Auel**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Der östliche Bereich des Planungsraumes kann bei Extremhochwasser überflutet werden (vgl. Hochwassergefahrenkarte Agger). Eine Bebauung würde das Schadenspotential erhöhen.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Auf dem Areal W-Vil-04-RP stehen nach vorliegenden Informationen stau- und grundnasse quartäre Fluss- und Bachablagerungen an. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen dann keine Bedenken, wenn in weiteren Planungsphasen nachweislich die Folgen einer künftigen Bebauung auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unerheblich sind. Generell sind in weiteren Planungsphasen die Möglichkeiten zur Vermeidung und Milderung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser aufzuzeigen. Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstands kann nur in Ausnahmefällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden, um mögliche negative Einflussnahmen auf das Grundwasser zu vermeiden (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

- Flächenbezogener Teil -

Gewerbliche Bauflächen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

36. Fläche: **G-Bro-01-FNP, Brombach, Sülztalstraße**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Die Fläche liegt im Auebereich der Sülz. Eine Bebauung der Sülzaue kann ich aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht befürworten, da die Fläche der Gewässer- und Auenentwicklung zur Verfügung gestellt werden sollte. Östlich reicht das Plangebiet zu nah an ein weiteres Gewässer heran.

Überschwemmungsgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Sülz und auch außerhalb des Risikogebiets nach EG-HWRM-RL. Aufgrund der Nähe zur Sülz sind jedoch Überflutungen bei sehr seltenen Ereignissen nicht ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Auf dem Areal G-Bro-01-FNP stehen nach vorliegenden Informationen stau- und grundnasse quartäre Fluss- und Bachablagerungen an. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen dann keine Bedenken, wenn in weiteren Planungsphasen nachweislich die Folgen einer künftigen Bebauung auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unerheblich sind. Generell sind in weiteren Planungsphasen die Möglichkeiten zur Vermeidung

und Milderung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser aufzuzeigen. Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstands kann nur in Ausnahmefällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden, um mögliche negative Einflussnahmen auf das Grundwasser zu vermeiden (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

37. Fläche: G-Imm-01-S, Immekeppel, Haus Thal

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen laut Bodenfunktionskarte des Rheinisch-Bergischen Kreises überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes stehen Auengleye und Braunerden mit mittlerer bis geringer Schutzwürdigkeit an. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im nördlichen Plangebiet ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath
Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

38. Fläche: G-Mar-01-S, Marialinden, Pilgerstraße

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Die Fläche befindet sich räumlich in den Wasserschutzzonen III und IIB des Wasserschutzgebietes der Naafbachtalsperre. Es gelten die in *der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre) vom 22. November 1982“* aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Die Fläche G-Mar-01-S befindet sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Naafbachtalsperre“. Notwendige, strengste Anforderungen an den Gewässerschutz können sich kostensteigernd auf künftige Bauprojekte auswirken. Es wird empfohlen, auf alternative Flächen außerhalb des Wasserschutzgebietes auszuweichen (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

39. Fläche: **G-Ove-01-RP, Overath, Ginsterfeld**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Zur Fläche Auf dem Ginsterfeld hat sich meine Untere Wasserbehörde bereits im damaligen Verfahren zur Änderung des FNP und zur Aufstellung des B-Plans geäußert. Es muss der Einfluss einer großflächigen Versiegelung auf die Quellschüttung des Fleutsiefen betrachtet werden, sowie auf einen kleinen Quellsiefen, der in den Langen Siefen mündet.

Das Plangebiet reicht im Quellbereich sehr nah an den Fleutsiefen heran. Hier ist in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde ein ausreichend breiter Korridor zum Gewässerschutz festzulegen.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. In kleinen Teilbereichen stehen Pseudogley-Braunerden mit mittlerer Schutzwürdigkeit an. Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die angestrebte Flächennutzungsänderung. Sollte sich im Rahmen der planungsrechtlich erforderlichen Abwägung herausstellen, dass die Nutzungsänderung und damit einhergehende Eingriffe in Böden mit hoher Funktionserfüllung unvermeidbar sind, so ist hierfür ein Ausgleich erforderlich und planerisch vorzubereiten.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

40. Fläche: **G-Ove-02-RP, Overath, Klef**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Nördlich des Plangebiets verlaufen zwei Siefen, die in einen Teich münden. Dieser besitzt nach DGK einen verrohrten Ablauf. Es ist anzunehmen, dass unter der Fläche eine Bachverrohrung verläuft. Hier ist durch die Stadt Overath die genaue Lage der Verrohrung zu ermitteln und darzustellen.

Nach DGK verläuft entlang der L 136 ein Graben. Es ist zu prüfen, ob es sich dabei um ein Gewässer handelt.

Aufgrund der nicht geklärten Gewässersituation stimme ich der Änderung nicht zu.

Überschwemmungsgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Agger. Die Fläche wird jedoch bei einem Extremhochwasser großflächig überflutet. Um das Schadenspotential nicht zu erhöhen, sollte der Überflutungsbereich von einer Bebauung freigehalten werden.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Auf dem Areal G-Ove-02-RP stehen nach vorliegenden Informationen z.T. stau- und grundnasse quartäre Fluss- und Bachablagerungen an. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen dann keine Bedenken, wenn in weiteren Planungsphasen nachweislich die Folgen einer künftigen Bebauung auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unerheblich sind. Generell sind in weiteren Planungsphasen die Möglichkeiten zur Vermeidung und Milderung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser aufzuzeigen. Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstands kann nur in Ausnahmefällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden, um mögliche negative Einflussnahmen auf das Grundwasser zu vermeiden (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

41. Fläche: **G-Vil-01-S, Vilkerath, Gewerbegebiet Vilkerath**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Keine Hinweise auf ein unmittelbar betroffenes Gewässer.

Überschwemmungsgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Agger, es wird jedoch von diesem tangiert. Die Fläche wird jedoch bei einem Extremhochwasser fast vollständig überflutet. Um das Schadenspotential nicht zu erhöhen, sollte der Überflutungsbereich von einer weiteren Bebauung freigehalten werden.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Auf dem Areal G-Vil-01-S stehen nach vorliegenden Informationen stau- und grundnasse quartäre Fluss- und Bachablagerungen an. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen dann keine Bedenken, wenn in weiteren Planungsphasen nachweislich die Folgen einer künftigen Bebauung auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht unerheblich sind. Generell sind in weiteren Planungsphasen die Möglichkeiten zur Vermeidung und Milderung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser aufzuzeigen. Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstands kann nur in Ausnahmefällen und erst nach

Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden, um mögliche negative Einflussnahmen auf das Grundwasser zu vermeiden (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Gewerbliche Bauflächen

42. Fläche: **G-Vil-02-S, Vilkerath, Kölner Straße**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Im südwestlichen Bereich, nördlich der Straße Rosenhügel, verläuft ein Gewässer. Mittig des Planungsraumes quert ein weiteres Gewässer und es ist dort ein Feuchtbereich kartiert. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn in Abstimmung mit meiner Unteren Wasserbehörde ein ausreichend breiter Korridor zur Gewässerentwicklung abgestimmt wird. Östlich verläuft ein weiteres Gewässer (Oberstraße).

Überschwemmungsgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Agger. Die Fläche wird jedoch bei einem Extremhochwasser teilweise überflutet. Um das Schadenspotential nicht zu erhöhen, sollte der Überflutungsbereich von einer Bebauung freigehalten werden.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Grundwasserbewirtschaftung

Auf dem Areal G-Vil-02-S stehen nach vorliegenden Informationen stau- und grundnasse quartäre Fluss- und Bachablagerungen an. Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen dann keine Bedenken, wenn in weiteren Planungsphasen nachweislich die Folgen einer künftigen Bebauung auf das Grundwasser in quantitativer und qualitativer Hinsicht

unerheblich sind. Generell sind in weiteren Planungsphasen die Möglichkeiten zur Vermeidung und Milderung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser aufzuzeigen. Dem Bauen unterhalb des höchsten Grundwasserstands kann nur in Ausnahmefällen und erst nach Ausschluss möglicher Alternativvarianten zugestimmt werden, um mögliche negative Einflussnahmen auf das Grundwasser zu vermeiden (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

- Flächenbezogener Teil -

Sondergebiete

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Overath

Flächenart: Sondergebiet

43. Fläche: **Sondergebiet Mühlenfeld (S4)**

Zu der v.g. Fläche werden seitens des Amtes für Umweltschutz folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Kommunale Abwasserbeseitigung

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Oberflächengewässer

Westlich befindet sich gem. DGK ein Quellbereich. Großflächige Versiegelung könnte zu einer Beeinträchtigung der Quellschüttung führen. Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn dieser Aspekt durch eine grundwassersensible Planung berücksichtigt wird und so eine Beeinträchtigung der Quellschüttung nachweislich vermieden werden kann.

Überschwemmungsgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Nicht vorhanden. Keine Bedenken.

Immissionsschutz

Die vorausgegangene flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil ist zu beachten.

Bodenschutz und Altlasten

Im Plangebiet stehen überwiegend Parabraunerden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktionen sowie mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit an. Die Bodenwertzahlen sind mit 50-70 als hoch angegeben. Aufgrund der hohen Funktionserfüllung im nördlichen Plangebiet ist hier die landwirtschaftliche Nutzung vorrangig zu erhalten und keine andere Nutzung mit dem Bodenschutzrecht vereinbar.

Grundwasserbewirtschaftung

Durch die angestrebte Flächen-Nutzungsänderung sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Eventuell künftige und erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß WHG erscheinen regelbar (vgl. flächenübergreifende Stellungnahme im Allgemeinen Teil).